

LANDKREIS

MANSFELD-SÜDHARZ

Fortschreibung
Bedarfs- und Entwicklungsplanung
Kindertagesbetreuung
2022 - 2029
im Landkreis Mansfeld-Südharz

BERICHT

Erstellt durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises Mansfeld-Südharz

IMPRESSUM

Herausgeber: Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz
Jugendamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20-22
06526 Sangerhausen

Bearbeiter: Sabine Schneider – Amtsleiterin
Anke Voigt – Jugendhilfeplanerin
Randi Otto – Sachgebietsleiterin KiFöG
Sabine Klaube – SB Vereinbarungen/ Rahmenvertrag KiFöG
Ilona Trautmann – Fachberaterin KiFöG
Yvonne Herholdt – Fachberaterin KiFöG
Jessica Rohde – Fachberaterin KiFöG
Sandra Gängel – Koordinatorin Frühe Hilfen/Lokales Netzwerk Kinderschutz
Thorsten Jeckel – Psychologischer Dienst/Qualitätsmanagement

Stand: 15.10.2021

Telefon: 0 34 64 – 53 53 41 5 (Frau Voigt)

E-Mail: anke.voigt@lkmsch.de

Internet: www.mansfeldsuedharz.de
www.netzwerk-kinderschutz-msh.de

Inhaltsverzeichnis

1.	EINFÜHRUNG – BERICHTSERSTELLUNG UND BERICHTSGRUNDLAGEN.....	7
2.	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN – BEDARFS- U. ENTWICKLUNGSPLANUNG.....	9
2.1	Zuständigkeit.....	9
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	9
2.2.1	SGB VIII (KJHG)	9
2.2.2	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz)	10
2.2.3	Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA	11
2.3	Bedeutung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung	12
2.4	Allgemeine Ziele der Bedarfs- und Entwicklungsplanung	12
2.5	Beteiligungsverfahren im Planungsprozess.....	12
3.	LEISTUNGEN – ENTWICKLUNG DER KINDERTAGESBETREUUNG IM LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ	14
3.1	Platzkapazitäten und Auslastungen.....	14
3.1.1	Kinderkrippen-Plätze – Kapazität, Belegung, Inanspruchnahme und Auslastung ...	15
3.1.2	Kindergarten-Plätze – Kapazität, Belegung, Inanspruchnahme und Auslastung	16
3.1.3	Hort-Plätze – Kapazität, Belegung, Inanspruchnahme und Auslastung	17
3.1.4	Tagespflegestellen-Plätze – Kapazität, Belegung.....	18
3.2	Finanzierung und Kosten eines KiTa-Betreuungsplatzes	18
3.2.1	Finanzierung eines Betreuungsplatzes.....	18
3.2.2	Kosten eines Betreuungsplatzes	19
3.2.3	Einflussfaktoren der Kosten	22
3.2.4	Entwicklung der Kostenübernahme	22
3.3	Bevölkerungsentwicklung und deren Prognose der 0 – unter 14-jährigen Einwohner im Landkreis Stand 2020 – 2030	24
3.4	Anpassung der Platzkapazitäten – Berechnung und Prognose der benötigten Betreuungsplätze 2025 und 2030.....	28
3.4.1	Verfahren zur Berechnung und Prognose	28
3.4.2	Bedarfszahlen Betreuungsplätze – Krippen-Bereich – 2025 – 2030	31
3.4.3	Bedarfszahlen Betreuungsplätze – Kindergarten-Bereich – 2025 – 2030	32
3.4.4	Bedarfszahlen Betreuungsplätze – Hort-Bereich – 2025 – 2030.....	34
4.	STRUKTURQUALITÄT – PROZESSQUALITÄT – ERGEBNISQUALITÄT.....	36
4.1	Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in KiTa's.....	36
4.1.1	Trägerstruktur	36
4.1.2	Personelle Ausstattung	37
4.1.2.1	Pädagogische Fach- und Hilfskräfte	37
4.1.2.2	Technische Fach- und Hilfskräfte	39
4.1.2.3	Arbeitsbedingungen	40
4.1.2.4	Beschäftigungsvoraussetzungen – Nachweispflichten	44

4.1.3	Räumliche Ausstattung – Gebäude und Räume.....	45
4.1.4	Finanzielle Ausstattung – Fördermittel	46
4.1.5	Betreuungsumfang und Betreuungszeiten	48
4.1.5.1	Öffnungszeiten.....	49
4.1.5.2	Schließzeiten	49
4.1.5.3	Stundenstaffelung	50
4.1.6	Versorgung – Verpflegung	50
4.1.7	Arbeitsorganisation – Qualitätsmanagement	52
4.1.7.1	Qualitätsmanagement	52
4.1.7.2	Dienstberatungen und Teamsitzungen.....	54
4.1.7.3	Fort- und Weiterbildung.....	54
4.1.7.4	Supervision	55
4.2	Professionalisierung und Spezialisierung – Fachliche Schwerpunkte.....	55
4.2.1	Fachberatung und Fachaufsicht	55
4.2.2	Soziale Einflussfaktoren und gesellschaftliche Entwicklung	58
4.2.2.1	Familiäre Situation	58
4.2.2.2	Beschäftigungssituation	58
4.2.2.3	Migrationshintergrund	59
4.2.3	KiTa–Sozialarbeit.....	61
4.2.4	Fachkräfte Soziale Arbeit	63
4.3	Pädagogische Konzeption – Schwerpunkte	64
4.3.1	Eingewöhnung	64
4.3.2	Übergänge	65
4.3.3	Kinderschutz	67
4.3.4	Beteiligung – Partizipation.....	71
4.3.5	Vernetzung und Kooperation.....	72
4.3.5.1	Kooperation mit Servicepartnern	73
4.3.5.2	Kooperation mit den Eltern (Erziehungsberechtigten)	73
4.3.5.3	Professionelle Kooperation	73
4.4	Kinder mit besonderen Bedürfnissen.....	75
4.4.1	Erhöhter – nicht altersgerechter Betreuungsaufwand.....	75
4.4.2	Einschränkungen nach § 35a SGB VIII	75
4.4.3	Barrierefreiheit	76
4.4.4	Inklusion.....	78
5.	ZUFRIEDENHEIT, ANREGUNGEN UND WÜNSCHE VON ELTERN UND KINDERN.....	80
5.1	Befragungsteilnehmer – Repräsentativität.....	80
5.2	Rahmenbedingungen der Einrichtungen	81
5.2.1	Ausstattung	81
5.2.2	Öffnungszeiten.....	82
5.2.3	Verpflegung.....	82
5.2.4	Zufriedenheit insgesamt mit den Rahmenbedingungen.....	83

5.3	Pädagogische Arbeit der Einrichtungen	83
5.3.1	Einschätzung der Qualitäts-, Entwicklungs- und Förderbereiche	83
5.3.2	Einschätzung der Qualität – Eingewöhnung, Übergänge, Unterstützung.....	83
5.3.3	Einschätzung der Qualität – Hortbetreuung.....	84
5.3.4	Zusammenarbeit der Einrichtungen mit den Eltern.....	84
5.3.5	Zufriedenheit insgesamt mit der Pädagogischen Arbeit.....	85
5.4	Zusammenfassende Bewertung von Ausstattung, Rahmenbedingungen und Pädagogischer Arbeit.....	85
5.4.1	Bewertung der Einrichtungen durch die Kinder	85
5.4.2	Bewertung der Einrichtungen durch die Eltern	85
5.4.3	Einschätzung des Beteiligungsverfahrens	86
5.5	Anregungen und Wünsche.....	86
6.	HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN – 7-PUNKTE-PLAN "KITA`S STÄRKEN"	87
6.1	Handlungsschwerpunkte A bis G Zielrichtungen, Handlungsfelder und Ausgangspositionen	87
6.2	Handlungsschwerpunkt A – Betreuungs-Platz-Angebot anpassen	89
6.3	Handlungsschwerpunkt B – Personelle Ressourcen gewährleisten.....	92
6.4	Handlungsschwerpunkt C – Steuerungsprozesse verbessern.....	95
6.5	Handlungsschwerpunkt D – Teilhabe und Integration fördern	96
6.6	Handlungsschwerpunkt E – Rahmenbedingungen gestalten	98
6.7	Handlungsschwerpunkt F – Pädagogische Qualität ausbauen	102
6.8	Handlungsschwerpunkt G – Tagespflegestellen überdenken	106
7.	TABELLEN-, ABBILDUNGS-, ABKÜRZUNGS- UND LITERATURVERZEICHNIS – BERICHT	107
7.1	Tabellenverzeichnis	107
7.2	Abbildungsverzeichnis.....	109
7.3	Abkürzungsverzeichnis	110
7.4	Literaturverzeichnis	112

1. Einführung – Berichtserstellung und Berichtsgrundlagen

Kinder sind einzigartig. Sie entwickeln sich in ihrem eigenen Tempo und auf ihre eigene Weise. Kinder wählen Themen selbst aus und entscheiden, wann sie sich mit ihnen auseinandersetzen. Dabei sind sie von Neugierde und der Bereitschaft, Neues zu erfahren, geprägt. Sie gehen auf die Umwelt zu und nehmen sie mit all ihren Sinnen wahr. Mit der Zeit entwickeln Kinder so ihr individuelles Bild von sich selbst und von der Welt, in der sie leben (MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES DES LANDES SACHSEN-ANHALT (Hrsg.), 2019).

Kinder brauchen einen Bildungsraum, in dem ihr spontanes und interessengeleitetes, gemeinsames Spielen und Arbeiten ermöglicht, unterstützt, gefördert und nicht erschwert oder gar verhindert wird. Kindertagesstätten (KiTa) und Tagespflegestellen widmen sich als Betreuungsformen genau diesen Aufgaben und sind gesetzlich zum Bildungs- Betreuungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet (§§ 22, 23 SGB VIII).

KiTa's sind eigenständige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen viele Kinder über einen Teil des Tages oder ganztägig verweilen und in unterschiedlichen Gruppen gefördert werden (vgl. § 22 SGB VIII, § 4 KiFöG). Tagespflegestellen sind eine Alternative zur Betreuung in KiTa's, in der maximal 5 Kinder gleichzeitig von einer geeigneten Tagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Kinder oder einer anderen Räumlichkeit betreut werden (vgl. § 22 SGB VIII, § 6 KiFöG).

Egal ob in der KiTa oder in der Tagespflege - Pädagogische Fachkräfte ermöglichen es den Kindern, vielfältige, sinnliche Erfahrungen zu sammeln. Sie geben den Kindern Gelegenheit, verschiedene Dinge des Alltags und der Natur zu beobachten, zu befühlen, zu entdecken und auszutesten. Sie beteiligen Kinder von Anfang an, an der Gestaltung von Rhythmen, Ritualen und Räumen. Sie ermutigen Kinder und sorgen dafür, dass sie in ihren Spiel- und Arbeitsprozessen ihrem individuellen Rhythmus folgen können. Pädagogische Fachkräfte geben der täglich wachsenden Selbstständigkeit von Kindern auf diese Weise Raum, sich zu entfalten und ermöglichen ihnen, zunehmend Verantwortung für sich zu übernehmen.

Die bildungspolitische Debatte der vergangenen Jahre geht einher mit wachsenden Erwartungen und Anforderungen an die Kindertagesbetreuung. Das Umsetzen der Erkenntnisse aus der Hirn- und Bildungsforschung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Veränderungen des Familienbildes sind nur Beispiele der fachlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen denen Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen ausgesetzt sind. Im Zuge des Wandels ist der Qualitätsanspruch zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung deutlich gestiegen, wodurch den Angeboten der Kindertagesbetreuung eine zunehmend hohe Bedeutung zugeschrieben wird.

Im Landkreis Mansfeld-Südharz erfolgt die Betreuung der Kinder in 116 KiTa's sowie 11 Tagespflegestellen.

Der vorliegende Teilplan des Landkreises ist die mittelfristige Planung der Kindertagesbetreuung für die nächsten Jahre. Aufgrund der Bedarfs- und Entwicklungsplanung ergeben sich für die Einheits- und Verbandsgemeinden und deren Einrichtungen sowie

für den Landkreis/das Jugendamt verschiedene Handlungsempfehlungen (siehe Abschnitt "6. Handlungsempfehlungen – 7-Punkte-Plan 'KiTa`s stärken' ", S. 87-106).

Die erforderliche Beteiligung aller betreffenden Institutionen und Eltern konnte aufgrund der Rahmenbedingungen nur zeitlich verzögert erfolgen. Aufgrund dieser Zeitverzögerung, dem zu berücksichtigenden Arbeitsaufwand und der verfügbaren Ressourcen soll der vorliegende Teilplan zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Neben den erfassten Daten der Vorjahre wurde im Teilplan auch die Reformierung des SGB VIII zum 10.06.2021 aufgenommen.

Das Dokument untergliedert sich in "Allgemeine Grundlagen – Bedarfs- und Entwicklungsplanung" (Kapitel 2, S. 9-13), "Leistungen – Entwicklung der Kindertagesbetreuung im Landkreis (Kapitel 3, S. 14-35), "Strukturqualität – Prozessqualität – Ergebnisqualität" (Kapitel 4, S. 36-79), "Zufriedenheit, Anregungen und Wünsche von Eltern und Kindern" (Kapitel 5, S. 80-86) sowie "Handlungsempfehlungen – 7-Punkte-Plan 'KiTa`s stärken' " (Kapitel 6, S. 87-106).

Aus Gründen der Lesbarkeit ist im Text die weibliche Form gewählt, da der überwiegende Teil der Beschäftigten Frauen sind. Die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Bei den im Text genannten Regionalbereichen (RB) handelt es sich um die Sozialräume des Landkreises – Sangerhausen, Eisleben und Hettstedt.

Bei der Einrichtungsbefragung wurden aufgrund der fachlichen Besonderheiten die Tagespflegestellen nicht einbezogen, obgleich sie bei der Planung ebenfalls berücksichtigt werden.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei den Trägern sowie den Einrichtungen und den Eltern, die durch die Beteiligung an den Befragungen wesentlich an den Ergebnissen des Teilplanes beteiligt sind.

2. Allgemeine Grundlagen – Bedarfs- u. Entwicklungsplanung

Die gesetzlichen Grundlagen der Bedarfsplanung bilden die §§ 79, 80 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) sowie § 10 Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG) in Verbindung mit §§ 5, 8, 14 KiFöG.

Die Bedarfsplanung als Planungsinstrument ist Bestandteil der Jugendhilfeplanung und Leitlinie der Verwaltung. Sie umfasst den gesamten Bereich der Kinder bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 3 KiFöG – Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz).

2.1 Zuständigkeit

Die Planungsverantwortung liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH). Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Durchsetzung des Rechtsanspruches nach dem Kinderförderungsgesetz.

Im Benehmen mit den Gemeinden, den Trägern der freien Jugendhilfe sowie dem Jugendhilfeausschuss erstellt der Landkreis diesen Bedarfsplan.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge (Art. 28 Grundgesetz) verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Tageseinrichtungen zu errichten und mittelbar oder unmittelbar zu unterhalten.

2.2 Rechtliche Grundlagen

2.2.1 SGB VIII (KJHG)

Entsprechend § 79 SGB VIII hat der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung.

Die öTrJH müssen gem. § 80 SGB VIII den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen für einen mittelfristigen Zeitraum ermitteln und gem. § 10 KiFöG eine an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierte, konzeptionell vielfältige, leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche Struktur von Tageseinrichtungen schaffen und vorhalten.

Der Plan ist in angemessenen Abständen fortzuschreiben, um prognostizierten Entwicklungen und/oder aktuellen Bedarfen Rechnung zu tragen.

Das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) regelt die frühkindliche Förderung. Der § 24 SGB VIII benennt den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer KiTa. Dieser Rechtsanspruch gilt seit 01.08.2013.

Aktuell, zum 10.06.2021, ist die Reform des SGB VIII in Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021 in Kraft getreten, welche ebenfalls Auswirkungen auf die Bedarfsplanung hat.

Fünf Schwerpunkte werden mit der Reform gesetzt:

1. besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
4. mehr Prävention
5. mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Vor allem Punkt 3 wirkt sich auf die Kindertagesbetreuung aus. Die sogenannte "große Lösung" verfolgt das Ziel der inklusiven Jugendhilfe. In den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (LEQ) mit den Leistungserbringern soll die inklusive Ausrichtung zukünftig Beachtung finden. Gemäß §§ 22, 22a SGB VIII ist eine rechtliche Verpflichtung zur inklusiven Betreuung und der damit einhergehenden Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen, Jugendamt und anderen Trägern angestrebt.

Die Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes wirkt sich zukünftig auf die Tagespflege aus. Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 8a SGB VIII nun auch dazu verpflichtet sein, die insoweit erfahrenen Fachkräfte (INSOFA) bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen.

Die Reform erfordert eine gute Vorbereitung, Veränderungskompetenz und weitere Ressourcen.

2.2.2 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz)

Die Weiterentwicklung der Qualität in KiTa's und in der Kindertagespflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Kommunen. Das "Gute-KiTa-Gesetz" setzt genau hier an – für mehr Qualität und weniger Gebühren. Am 01. Januar 2019 ist das "Gute-KiTa-Gesetz" in Kraft getreten. Per Gesetz investiert der Bund bis 2022 insgesamt 5,5 Milliarden Euro. Ganz neu dabei: das Gesetz ist ein Instrumentenkasten, um Kinderbetreuung überall in Deutschland besser zu machen. Gute Kinderbetreuung wird vor Ort gestaltet. Die Länder entscheiden selbst, welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen wollen. Von einem guten Betreuungsschlüssel, über kindgerechte Räume bis hin zur sprachlichen Bildung.

Insgesamt gibt es zehn Handlungsfelder zur Weiterentwicklung der Qualität:

1. bedarfsgerechte Angebote, wie z. B. erweiterte Öffnungszeiten
2. guter Betreuungsschlüssel
3. Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
4. starke KiTa-Leitungen
5. kindgerechte Räume
6. Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
7. Förderung der sprachlichen Bildung
8. Stärkung der Kindertagespflege
9. Netzwerke für mehr Qualität
10. vielfältige pädagogische Arbeit

Das Gesetz wird von einem jährlichen Monitoring und einer Evaluation begleitet. Die Landesregierung und kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, dass Sachsen-Anhalt den Schwerpunkt insbesondere in die Handlungsfelder "Guter Betreuungsschlüssel", "Qualifizierte Fachkräfte" und "Weniger Gebühren" legt. Hierzu setzt Sachsen-Anhalt auf einen Fachkräfte-Pakt für Ausbildung und Qualifizierung, auf mehr pädagogische Fachkräfte in KiTa's mit besonderen Bedarfen und auf die Entlastung der Eltern. Mit dem "Gute-KiTa-Gesetz" investiert der Bund bis 2022 in Sachsen-Anhalt rund 140 Millionen Euro.

2.2.3 Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA

Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) von März 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2), beinhaltet die wesentlichen Regelungen zur Ausgestaltung der Ansprüche auf frühkindliche Bildung und Betreuung in Sachsen-Anhalt. Der Rechtsanspruch wird in § 3 KiFöG nochmals bekräftigt und trifft weitergehende Regelungen. Des Weiteren regelt das KiFöG einzelne Fragen, u. a. die Qualifikationsanforderungen für die pädagogischen Fachkräfte, die Einrichtung von Elternvertretungen und Kuratorien sowie den interkommunalen Kostenausgleich.

Die Leistungsverpflichtung sowie das Umsetzen des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung obliegen gem. § 3 KiFöG den Landkreisen und kreisfreien Städten als öTrJH, in dessen Gebieten das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das elterliche Wunsch- und Wahlrecht ist dabei gem. § 3b KiFöG zu beachten.

Tageseinrichtungen erfüllen gem. § 5 KiFöG einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist dabei das Bildungsprogramm "Bildung: elementar – Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Einrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

KiTa und Tagespflegestellen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder, unabhängig ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, beizutragen. Demnach haben gem. § 8 KiföG Kinder mit Behinderungen einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden.

Gemäß § 14 KiföG müssen ebenso die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen sowie die Ausstattung der KiTa den Aufgaben nach §§ 5, 7 und 8 KiföG genügen und bedarfsgerecht ermittelt werden. Sie sind ausreichend und kindgerecht zu bemessen.

2.3 Bedeutung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Für die Träger der KiTa's hat die Bedarfsplanung eine große, finanzielle Bedeutung. Nur Tageseinrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, haben einen Anspruch auf eine öffentliche Förderung gem. § 12 Abs. 2 KiFöG.

Weitere Aufnahmen in den Bedarfsplan dürfen nur erfolgen, wenn die Gemeinde dieses Vorhaben ausdrücklich unterstützt, weil z. B. lange Wartelisten bestehen oder es keine andere Aufnahmemöglichkeit in einer nächstgelegenen Einrichtung gibt. Eine weitere Möglichkeit für die Aufnahme kann die Reduzierung von Plätzen in einer anderen Einrichtung sein.

Je nach Ergebnis der Bedarfsplanung werden mit den jeweiligen Einheits- und Verbandsgemeinden Arbeitskreise gebildet und prognostische Verfahrensweisen festgelegt.

2.4 Allgemeine Ziele der Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung dient zur Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII, nach KiFöG und zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie findet Berücksichtigung in den familienunterstützenden und/oder kinderschützenden Netzwerken und beachtet die Pluralität der Trägerlandschaft sowie der Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet (vgl. LANDESV ERWALTUNGSA MT SACHSEN-ANHALT (Hrsg.), 2021).

Ziel der Bedarfsplanung ist das Vorhalten eines ausreichenden und wirtschaftlichen Angebots von KiTa's. Das Vorhalten solcher Angebote orientiert sich an den Bedürfnissen, Interessen und Wünschen von Kindern und deren Familien, der Vielfältigkeit von pädagogischen Konzepten, dem Bedarf nach besonderen Förderangeboten für beeinträchtigte und benachteiligte Kinder sowie der Geburtenentwicklung im Einzugsbereich.

Mit der Fortschreibung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung sollen für den Landkreis Mansfeld-Südharz langfristig die Kapazitäten der Einrichtungen an den quantitativen, regionalen Bedarf angepasst werden. Über- und Unterkapazitäten hinsichtlich der Betreuungsangebote sollen kenntlich gemacht werden. Diese sind hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

Die Barrierefreiheit und die Umsetzung der Inklusion in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sollen im Landkreis Mansfeld-Südharz flächendeckend erhöht werden. Ebenso sind die Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages nach SGB VIII zu gewährleisten. Dafür sind die fachlichen, personellen und strukturellen Voraussetzungen weiter zu entwickeln.

2.5 Beteiligungsverfahren im Planungsprozess

Im Rahmen der Erstellung des KiFöG-Teilplans sind durch die Verwaltung die verschiedenen Adressaten-Gruppen am Planungsprozess zu beteiligen. Neben den Einrichtungsträgern sowie den Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtungen (§ 80 Abs.

4 SGB VIII) sind die betroffenen Kinder und ihre Eltern (§ 80 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) in angemessener Form zu beteiligen (vgl. MAYKUS, SCHONE (Hrsg), 2010, S. 123f.). Die Beteiligung der Einrichtungs-Träger und KiTa-Mitarbeiterinnen am Planungsprozess ist in Form einer Online-Befragung realisiert worden, bei der ein speziell entwickelter Fragenkatalog (14 Themenbereiche, 509 Fragen) zum Einsatz gekommen ist. Die Befragung aller 116 Kindertageseinrichtungen im Landkreis fand im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.08.2020 statt (Einzelheiten zu Info-Schreiben, Arbeitsanweisungen, Themenübersicht, Fragebogen der Einrichtungs-Befragung, siehe ANHANG, S. 46-80).

Angesichts des Alters der Kinder in der Zielgruppe, der Frage altersangemessener Beteiligungsformen (Krippen-Kinder, Kindergarten-Kinder und Hort-Kinder) sowie der beschränkten Ressourcen wurde auf eine unmittelbare und direkte Beteiligung der Kinder verzichtet. Stattdessen erfolgte mittels einer Elternbefragung eine indirekte Beteiligung der betroffenen Kinder insofern, dass die befragten Mütter und Väter als Sprachrohr Zufriedenheit, Bedürfnisse und Wünsche ihrer Kinder zum Ausdruck bringen konnten.

Alle Eltern von im Landkreis in Kindertageseinrichtungen betreuten Kindern wurden im Zeitraum vom 05.10.2020 bis 15.11.2020 mittels Aushängen in allen KiTa`s im Landkreis sowie Info`s über verschiedene Social-Media-Kanäle sowie durch Hinweise im Amtsblatt zur Teilnahme an der Online-Befragung (6 Themenbereiche, 34 Fragen, ohne Unterfragen) aufgefordert. Insgesamt 979 Mütter und Väter kamen dieser Aufforderung nach und beteiligten sich an der Eltern-Befragung mit der Beantwortung des kompletten Fragekatalogs (Einzelheiten zu Info-Schreiben, Arbeitsanweisungen, Themenübersicht, Fragebogen der Eltern-Befragung, siehe ANHANG, Seite 237-249).

Die Entwicklung der Fragenkataloge für die Einrichtungs- und Eltern-Befragung sowie die umfangreichen Vorbereitungen für die Durchführung der beiden Befragungen erfolgten im Zeitraum von 08/2019 bis 03/2020. Die ursprünglichen Planungen zum zeitlichen Ablauf für Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der beiden Befragungen sowie die Berichtserstellung mussten angesichts der Corona-Pandemie und ihrer Auswirkungen den jeweils aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Entsprechend hat sich die Fertigstellung des Teilplans entgegen den ursprünglichen Planungen erheblich verzögert.

Aufbereitung der Rohdaten, Auswertung sowie Darstellung der Ergebnisse der beiden Befragungen erfolgten im Zeitraum von 12/2020 bis 08/2021. Die Auswertungstabellen für die Einrichtungs-Befragung finden sich im Anhang auf Seite 81 bis 236 (Tabelle 36 - ANHANG bis Tabelle 234 - ANHANG). Die Auswertungstabellen für die Eltern-Befragung finden sich im Anhang auf Seite 250 bis 438 (Tabelle 235 - ANHANG bis Tabelle 480 - ANHANG).

Im Kapitel "4. Strukturqualität – Prozessqualität – Ergebnisqualität" (siehe Seite 36ff.) wird auf die einzelnen Ergebnisse der Einrichtungs-Befragung themenbezogen näher eingegangen.

Eine kurze Zusammenfassung der Elternbefragung erfolgt im Kapitel "5. Zufriedenheit, Anregungen und Wünsche von Eltern und Kindern" (siehe Seite 80ff.).

3. Leistungen – Entwicklung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Mansfeld-Südharz

3.1 Platzkapazitäten und Auslastungen

Im Folgenden wird die bisherige Entwicklung von Platzkapazitäten und Platzauslastungen in den Jahren 2016 bis 2020 im Landkreis dargestellt. Die Tabellen enthalten die Zahlen der betreuten Kinder sowohl für die KiTa's als auch für die Tagespflegestellen.

Die Höchstbelegungsmonate sind, wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich, im Krippen- und im Hortbereich im Dezember eines Jahres. Eine Ausnahme bildet hier der Dezember 2020 im Krippenbereich. Im Kindergartenbereich sowie bei den Kindern insgesamt sind die Höchstbelegungsmonate im Juni zu verzeichnen. Dies ist auf die Kinder zurückzuführen, die ab August in die Schule gehen. Mit Beginn des neuen Kindergartenjahres sind die meisten Plätze frei. Diese ermöglichen dann die Aufnahme von Krippenkindern. Da Kinder häufig aus der KiTa in den Hort wechseln, ist hier zum Jahresende ein Anstieg zu verzeichnen. Anzumerken ist, dass die Anzahl der Hortkinder u. a. auf Grund der Geburtenentwicklung der vorangegangenen Jahre kontinuierlich angestiegen ist und durch die aktuelle Geburtenentwicklung bei den Kinderzahlen in den Krippen- und Kindergärten ein Rückgang zu verzeichnen ist.

Jahr	Stichtag	Krippe	Kindergarten	Hort	Insgesamt
2016	30.06.	1.667	3.799	2.401	7.867
	31.12.	1.674	3.361	2.577	7.612
2017	30.06.	1.658	3.794	2.439	7.891
	31.12.	1.686	3.385	2.636	7.707
2018	30.06.	1.627	3.645	2.552	7.824
	31.12.	1.688	3.389	2.709	7.786
2019	30.06.	1.582	3.758	2.511	7.851
	31.12.	1.598	3.307	2.739	7.644
2020	30.06.	1.557	3.659	2.601	7.817
	31.12.	1.535	3.232	2.771	7.538

Tabelle 1: Betreute Kinder - Entwicklung der Platzauslastung 2016 bis 2020 jeweils am 30.06. und 31.12.

Das Statistische Landesamt erfasst jährlich die Belegung am Stichtag 01.03. Diese Zahlen werden zur Verteilung der Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte herangezogen. Sie liegen vor allem im Kindergartenbereich unter den Werten vom 30.06.

Die durchschnittlichen Platzkapazitäten der KiTa's ohne Tagespflegestellen stellen sich laut Betriebserlaubnis, welche vom Jugendamt (Sachgebiet KiFöG) erteilt wird, für das Jahr 2020 wie folgt dar:

Regionalbereich Einheits- bzw. Verbandsgemeinde	Kinder- krippe	Kinder- garten	Hort	Insgesamt
Sangerhausen	938	1.463	1.495	3.896
Stadt Sangerhausen	448	720	872	2.040
Verbandsgemeinde Goldene Aue	197	264	263	724
Gemeinde Südharz	150	240	197	587
Stadt Allstedt	143	239	163	545
Eisleben	700	1.196	918	2.814
Lutherstadt Eisleben	359	644	422	1.425
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	208	394	306	908
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	133	158	190	481
Hettstedt	566	960	785	2.311
Stadt Hettstedt	237	406	385	1.028
Stadt Mansfeld	104	196	140	440
Stadt Gerbstedt	106	184	145	435
Stadt Arnstein	119	174	115	408
Landkreis gesamt	2.204	3.619	3.198	9.021

Tabelle 2: Durchschnittliche Platzkapazitäten Kinderkrippe, Kindergarten und Hort 2020 der Einheits- und Verbandsgemeinden

Im ANHANG (Tabelle 1a ANHANG - 1g ANHANG, S. 6-12) befinden sich Übersichten über alle KiTa's und Tagespflegestellen im Landkreis. Diese sind untergliedert nach Regionalbereichen sowie Einheits- und Verbandsgemeinden. Außerdem sind u. a. hier auch Anschriften, Telefonnummern und Ansprechpartner zu finden.

Angaben zu den einzelnen Kapazitäten und Belegungen der Regionalbereiche und Einrichtungen sind im ANHANG (Tabelle 2 - ANHANG bis Tabelle 18 ANHANG, S. 13-29) zu finden.

3.1.1 Kinderkrippen-Plätze – Kapazität, Belegung, Inanspruchnahme und Auslastung

Die Kinderkrippe umfasst Plätze für Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass die höchste Auslastung mit 82,13 % in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, gefolgt von der Stadt Hettstedt mit 81,19 % zu verzeichnen ist. Die Städte Mansfeld, Arnstein und Gerbstedt haben mit 56,17 % bzw. 61,11 % die geringste Auslastung. Es ist zu beachten, dass ca. ein Drittel der 0 bis unter 3-jährigen Kinder keine Einrichtung besuchen, da sich die Mütter und/oder Väter in Elternzeit befinden.

Regionalbereich / Einheits- bzw. Verbandsgemeinde	Kinderkrippe			
	Kapazität	Belegung	Betreuungs- Quote	Auslastungs- Quote
Sangerhausen	938	647,66	63,00%	69,04%
Stadt Sangerhausen	448	291,33	60,69%	65,03%
Verbandsgemeinde Goldene Aue	197	143,75	64,75%	72,97%
Gemeinde Südharz	150	110,33	60,62%	73,64%
Stadt Allstedt	143	102,25	71,01%	71,34%
Eisleben	700	496,92	49,44%	71,01%
Lutherstadt Eisleben	359	236,92	44,45%	66,04%
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	208	170,83	57,91%	82,13%
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	133	89,17	50,38%	67,04%
Hettstedt	566	389,76	62,86%	68,86%
Stadt Hettstedt	237	192,42	66,58%	81,19%
Stadt Mansfeld	104	58,42	48,28%	56,17%
Stadt Gerbstedt	106	65	61,90%	61,32%
Stadt Arnstein	119	73,92	70,40%	61,11%
Landkreis insgesamt	2.204	1.534,34	57,83%	69,62%

Tabelle 3: Durchschnittliche Platzkapazitäten, Belegung, Inanspruchnahme und Auslastung in den Kinderkrippen 2020 der Einheits- und Verbandsgemeinden

3.1.2 Kindergarten-Plätze – Kapazität, Belegung, Inanspruchnahme und Auslastung

Der Kindergarten umfasst Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, liegt die höchste Auslastung im Kindergartenbereich in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land bei 110,13 %. Die geringste Auslastung ist in der Stadt Gerbstedt mit 76,77% zu verzeichnen.

Regionalbereich / Einheits- bzw. Verbandsgemeinde	Kindergarten			
	Kapazität	Belegung	Betreuungs- Quote	Auslastungs- Quote
Sangerhausen	1.463	1.386,83	97,32%	94,83%
Stadt Sangerhausen	720	636,08	95,51%	88,34%
Verbandsgemeinde Goldene Aue	264	277,83	98,87%	105,24%
Gemeinde Südharz	240	243,25	92,14%	101,57%
Stadt Allstedt	239	229,67	107,32%	96,09%
Eisleben	1.196	1.117,25	89,38%	93,45%
Lutherstadt Eisleben	644	581,58	88,93%	90,38%
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	394	361,67	95,43%	91,97%
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	158	174	80,18%	110,13%
Hettstedt	960	816,09	89,19%	85,01%
Stadt Hettstedt	406	370,67	96,28%	91,30%
Stadt Mansfeld	196	168,17	82,03%	85,80%
Stadt Gerbstedt	184	141,25	81,65%	76,77%
Stadt Arnstein	174	136	89,47%	78,16%
Landkreis insgesamt	3.619	3.320,17	92,48%	91,77%

Tabelle 4: Durchschnittliche Platzkapazitäten, Belegung, Inanspruchnahme und Auslastung in den Kindergärten 2020 der Einheits- und Verbandsgemeinden

3.1.3 Hort-Plätze –

Kapazität, Belegung, Inanspruchnahme und Auslastung

Der Hort umfasst Plätze für Kinder im Alter vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

Die nachfolgende Tabelle zeigt deutliche Abweichungen in der Auslastung im Vergleich zu den Kindergarten-Plätzen. Es lassen sich Auslastungen zwischen 93,99 % in der Stadt Arnstein und 74,87 % in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land verzeichnen.

Regionalbereich / Einheits- bzw. Verbandsgemeinde	Hort			
	Kapazität	Belegung	Betreuungs-Quote	Auslastungs-Quote
Sangerhausen	1.495	1.279,01	41,49%	85,61%
Stadt Sangerhausen	872	770,17	50,84%	88,37%
Verbandsgemeinde Goldene Aue	263	205,92	36,90%	78,30%
Gemeinde Südharz	197	164,25	32,59%	83,55%
Stadt Allstedt	163	138,67	27,41%	85,12%
Eisleben	918	768,75	27,27%	83,74%
Lutherstadt Eisleben	422	386,58	26,75%	91,61%
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	306	239,92	28,16%	78,40%
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	190	142,25	27,25%	74,87%
Hettstedt	785	664,87	31,74%	84,70%
Stadt Hettstedt	385	302,7	37,70%	78,62%
Stadt Mansfeld	140	122,67	26,21%	87,62%
Stadt Gerbstedt	145	131,42	30,00%	90,63%
Stadt Arnstein	115	108,08	28,00%	93,99%
Landkreis insgesamt	3.198	2.712,63	33,92%	84,85%

Tabelle 5: Durchschnittliche Platzkapazitäten, Belegung, Inanspruchnahme und Auslastung in den Horten 2020 der Einheits- und Verbandsgemeinden

In der nachfolgenden Abbildung werden die durchschnittlichen Kapazitäten und die Anzahl der Belegungen zusammenfassend dargestellt:

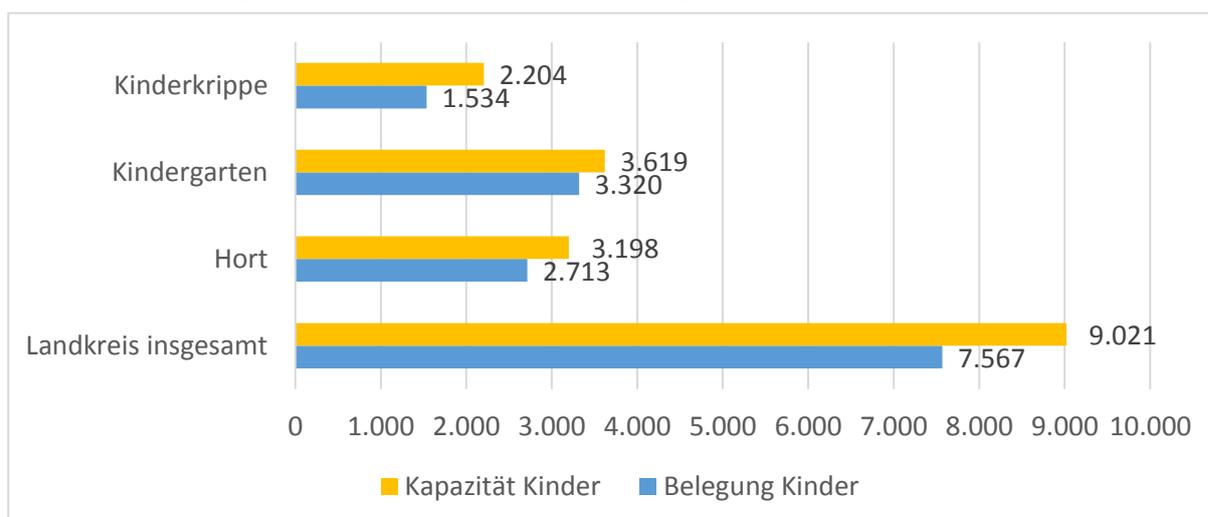


Abbildung 1: Durchschnittliche Kapazitäten und Belegungen 2020 Landkreis Mansfeld-Südharz getrennt nach Kinderkrippe, Kindergarten und Hort

3.1.4 Tagespflegestellen-Plätze – Kapazität, Belegung

Die Tagespflegestellen sehen Plätze für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Vollen-
dung des 14. Lebensjahres bzw. bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang vor. Der
Bedarf an Plätzen zeigt sich im Jahr 2020 bei den 11 Tagespflegestellen im Landkreis
Mansfeld-Südharz lediglich für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.

Regionalbereich / Einheits- bzw. Verbandsgemeinde	Belegung		
	Kapazität	Kinderkrippe	Kindergarten
Eisleben	50	18	31
Lutherstadt Eisleben	35	14	21
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	15	4	10
Hettstedt	5	2	3
Stadt Hettstedt	5	2	3
Landkreis gesamt	55	20	34

Tabelle 6: Durchschnittliche Platzkapazitäten und Belegung getrennt nach Kinderkrippe und Kinder-
garten 2020 der Einheits- und Verbandsgemeinden

3.2 Finanzierung und Kosten eines KiTa-Betreuungsplatzes

3.2.1 Finanzierung eines Betreuungsplatzes

Gemäß § 11 KiföG wird die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in
Tagespflegestellen gemeinsam durch das Land, den örtlichen Träger der öffentlichen
Jugendhilfe, die Einheits- und Verbandsgemeinden (Wohnsitzgemeinde) sowie die El-
tern finanziert – das sogenannte 4-Säulen-Prinzip.

Dabei ist maßgebend, in welchem Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt
haben. Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich
durch Zuweisungen.

Im Jahr 2020 beliefen sich die Gesamtkosten aller KiTa´s (lt. LEQ-Verhandlungen) im
Landkreis Mansfeld-Südharz auf 54.175.228,47 EUR.

Das Land hat sich mit 21.638.712,96 EUR (39,94 %) und der Landkreis mit
7.184.744,76 EUR (13,26 %) an der Finanzierung der KiTa´s beteiligt. Der verblei-
bende Finanzierungsbedarf wurde in Höhe von 13.438.962,42 EUR (24,81 %) durch
die Kommunen und mit 11.912.808,33 EUR (21,99 %) durch die Eltern in Form von
Kostenbeiträgen beglichen. Die gesetzlichen Grundlagen zur Finanzierung werden in
den nachfolgenden Punkten erläutert.

Zusätzlich sind 221.282,16 EUR an Landesmitteln und 63.358,80 EUR an Landkreis-
mitteln an die Träger der Tagespflegestellen weitergeleitet worden.

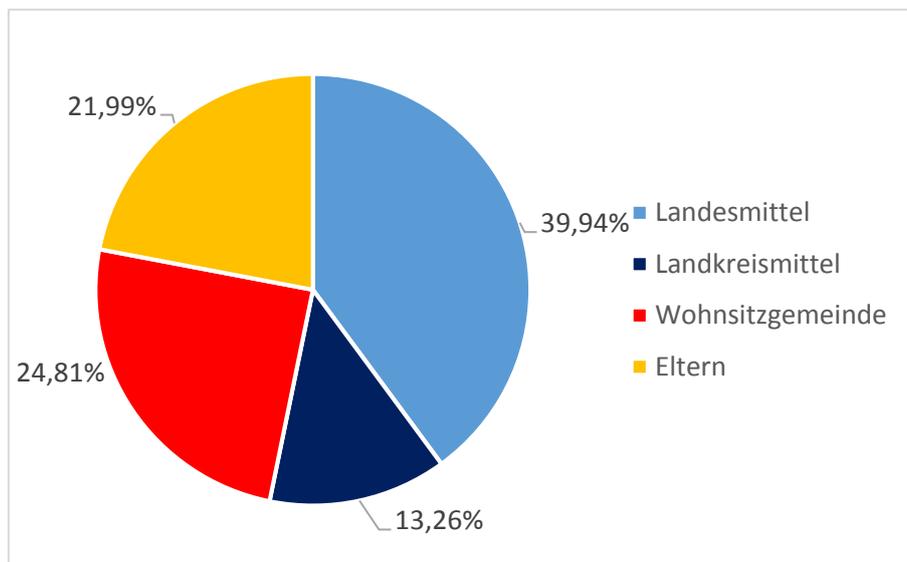


Abbildung 2: Finanzierung der Gesamtkosten KiTa's 2020 - 4-Säulen-Prinzip (ohne Tagespflege)

3.2.2 Kosten eines Betreuungsplatzes

Für die Berechnung der *Platzkosten* haben die Träger in einer vorgegebenen Kalkulation alle Kosten der KiTa zu erfassen und zu begründen. Dort werden unter Hinzuziehung der prognostischen Belegungsplanung der Kinder vom Träger alle Personal-, Sach- und Investitionskosten eingetragen und anschließend vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft. Die Kosten werden je Platz und Monat sowie für jede Betreuungsart (Kinder unter 3 Jahren, Kinder von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Schule, Schulkinder) und je nach Betreuungszeit (2 - 10 Stunden) errechnet.

Die durchschnittlichen Platzkosten im Jahr 2019/2020 betragen für einen 10-Stunden-Krippenplatz 1.320,54 EUR; für einen 10-Stunden-Kindergartenplatz 678,12 EUR und einen 6-Stunden-Hortplatz 308,60 EUR.

Im nachfolgenden Diagramm werden die durchschnittlichen Platzkosten 2019/2020 der KiTa's im Landkreis Mansfeld-Südharz grafisch dargestellt. Im ANHANG (Tabelle 19 – ANHANG bis Tabelle 22 - ANHANG S. 30-32) ist die zahlenmäßige Darstellung abgebildet.

Die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung des Landes und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist in den §§ 12, 12a KiFöG geregelt. Demzufolge beteiligt sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Platzkosten mit eigenen Zuweisungen, welche als Pauschalen jährlich im KiFöG festgelegt werden. Diese Landes- und Landkreismittel werden vom notwendigen Finanzierungsbedarf (Platzkosten) abgezogen und ergeben den verbleibenden Finanzierungsbedarf je Platz und Monat.

Die Ermittlung des Finanzierungsbedarfes erfolgt gemäß §§ 78 b-g SGB VIII i. V. m. § 11a KiFöG über Verhandlungen, die in Form von schriftlichen Vereinbarungen mit den Trägern von KiTa's und der jeweiligen Kommune geführt werden. Diese Vereinbarungen beinhalten die 3 Komponenten Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung (LEQ). Eine gesetzliche Verpflichtung zur jährlichen Verhandlung gibt es nicht.

Die Höhe der Platzkosten bleibt mit der letzten Vereinbarung solange bestehen, bis der Träger oder der örtliche Träger die Neuverhandlung beantragt.

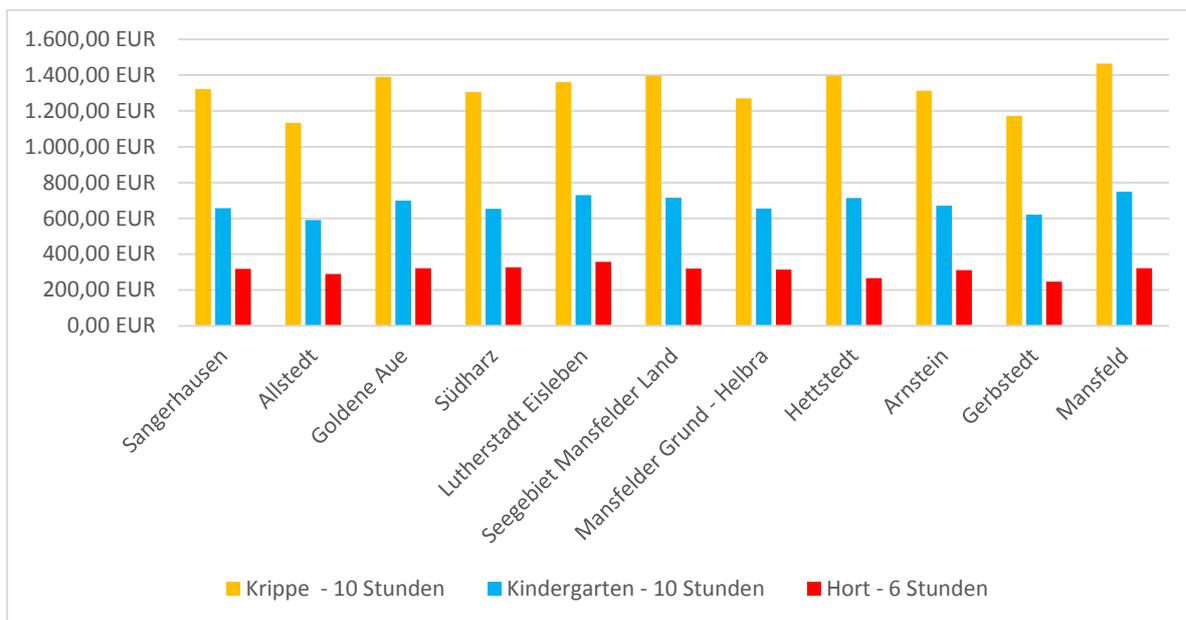


Abbildung 3: Durchschnittliche Platzkosten 2019/2020 der Einheits- und Verbandsgemeinden getrennt nach Kinderkrippe, Kindergarten und Hort

In der nachfolgenden Abbildung ist der Stand der geführten Verhandlungen der Jahre 2019 und 2020 im Landkreis Mansfeld-Südharz im Verhältnis der Gesamtzahl an Einrichtungen dargestellt.

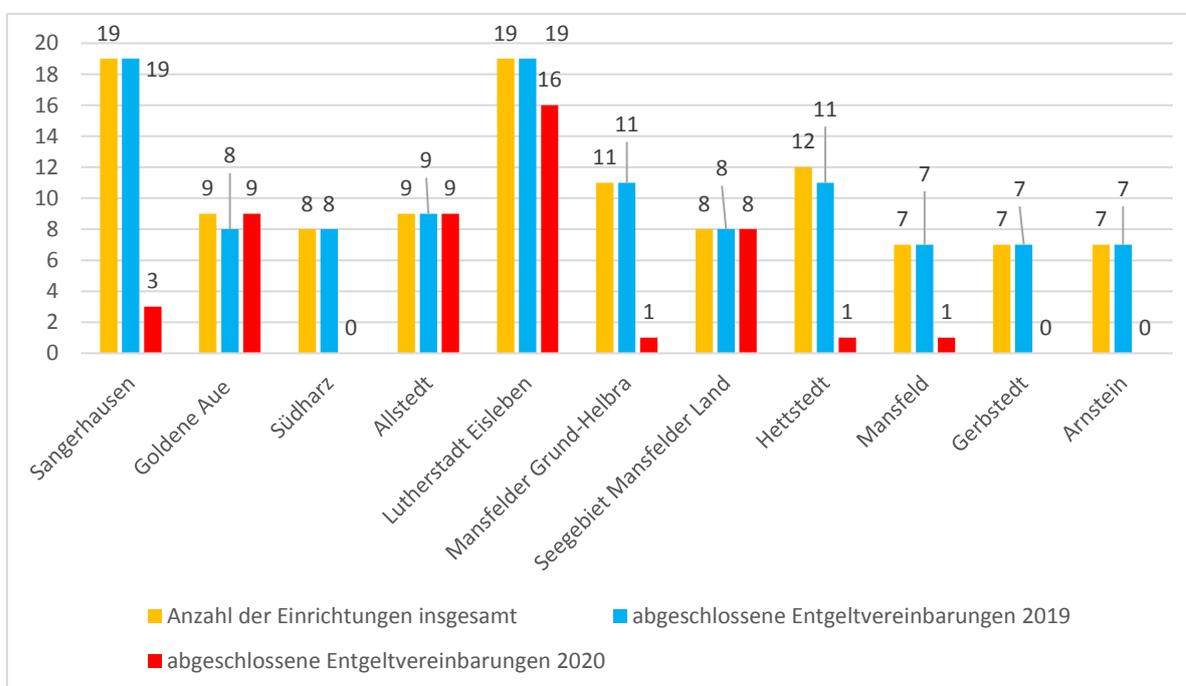


Abbildung 4: Vereinbarungsstand der Einheits- und Verbandsgemeinden in den Jahren 2019 und 2020

Im Jahr 2020 wurden deutlich weniger Verhandlungen geführt. Gründe dafür sind zum einen das Prinzip der Freiwilligkeit, dass die Träger selbst entscheiden ob und wann sie verhandeln und zum anderen der Zeitpunkt der letzten Verhandlung. Im Jahr 2019 haben einige Verhandlungen erst im letzten Quartal des Jahres stattgefunden, die entsprechende Vereinbarungen für das Folgejahr mit aufgegriffen haben. Somit waren im Jahr 2020 keine neuen Vereinbarungen nötig.

Den Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes einer KiTa, der nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, muss die Einheits- oder Verbandsgemeinde (Wohnsitzgemeinde) tragen, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die finanzielle Beteiligung der Einheits- und Verbandsgemeinden ist im § 12b KiFöG geregelt. Die Kommune beteiligt die Eltern an der Finanzierung in Form von Kostenbeiträgen gemäß § 13 KiFöG. Sie sind nach Betreuungsart und Betreuungszeit gestaffelt.

Die durchschnittlichen Kostenbeiträge im Jahr 2019/2020 betragen für einen 10-Stunden-Krippenplatz 209,50 EUR; für einen 10-Stunden-Kindergartenplatz 154,45 EUR und einen 6-Stunden-Hortplatz 76,47 EUR.

Eine Übersicht der aktuellen durchschnittlichen Kostenbeiträge der Gemeinden im Landkreis Mansfeld-Südharz ist grafisch in der folgenden Übersicht dargestellt. Im ANHANG (Tabelle – 23 ANHANG, S. 33) ist die zahlenmäßige Darstellung abgebildet.

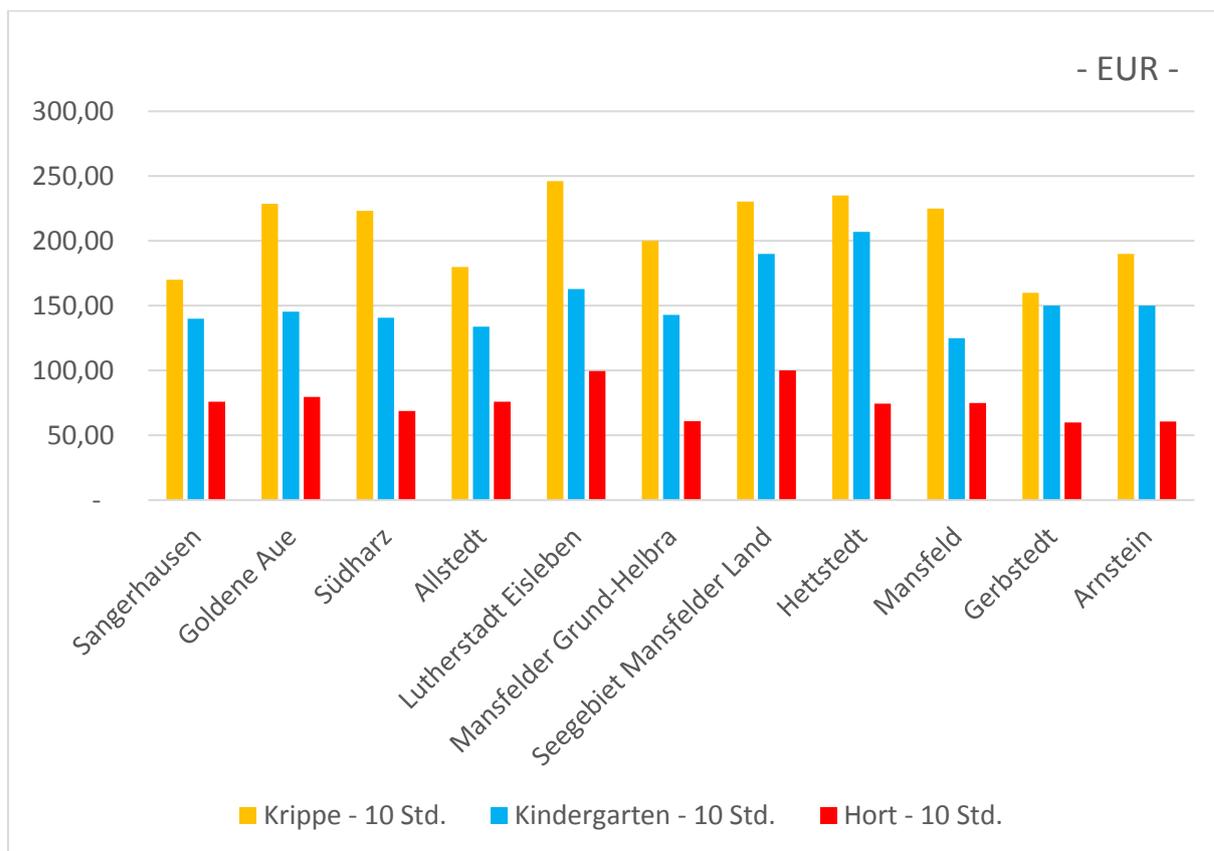


Abbildung 5: Durchschnittliche Kostenbeiträge 2019/2020 der Einheits- und Verbandsgemeinden getrennt nach Kinderkrippe, Kindergarten und Hort

3.2.3 Einflussfaktoren der Kosten

Die Kosten eines Betreuungsplatzes und die daraus resultierenden Kostenbeiträge werden durch verschiedene Einflüsse bestimmt:

Die Platzkosten richten sich jährlich nach den prognostischen Kinderzahlen, den daraus entstandenen Personalschlüssel, sowie den Sach- und Bewirtschaftungskosten der einzelnen Einrichtungen.

Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich zum einen nach den Zuweisungen des Landes und Landkreises sowie die Entscheidung in den einzelnen Kommunen, bis zu welchem Anteil sich die Kommune am verbleibenden Finanzbedarf der KiTa beteiligt.

Durchschnittlich versucht jede Kommune in ihren politischen Gremien die finanzielle Beteiligung bei 45 - 55 % festzusetzen.

3.2.4 Entwicklung der Kostenübernahme

Sofern den Eltern und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist, kann der Kostenbeitrag (Elternbeitrag) nach § 90 Abs. 4 SGB VIII übernommen werden. Anspruch besteht bei Bezug von Sozialleistungen wie ALG II, Sozialhilfen nach SGB XII, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld. Wenn das Einkommen laut Berechnung nach den §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII unterhalb der Einkommensgrenze liegt, kann ebenfalls eine (Teil-)Übernahme zustande kommen. Die Übernahme des Kostenbeitrages erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Antrages der Eltern ganz oder teilweise durch das Jugendamt.

Bei der Analyse der Fälle, in denen die Kostenbeiträge im Landkreis Mansfeld-Südharz ganz bzw. teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, sind regionale Unterschiede deutlich ersichtlich. Im Durchschnitt wurden im Jahr 2020 bei 14 % aller betreuten Kinder die Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen. Somit ist jedes 7. Kind im Landkreis Mansfeld-Südharz auf staatliche Leistungen angewiesen. Im Kernbereich der Lutherstadt Eisleben und Stadt Sangerhausen ist der Anteil der Kinder, für die Kostenbeiträge übernommen werden, überdurchschnittlich hoch.

In der nachfolgenden Übersicht ist das Verhältnis der bewilligten Fallzahlen in der Kostenübernahme zu allen betreuten Kindern in KiTa´s des Landkreises dargestellt:

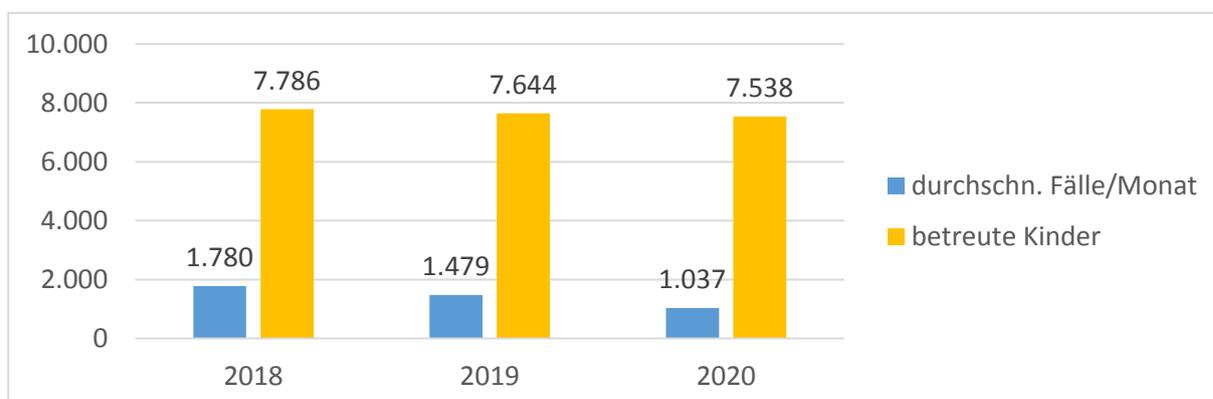


Abbildung 6: Verhältnis der bewilligten Fallzahlen in der Kostenübernahme zu den betreuten Kindern der Jahre 2018 bis 2020 im Landkreis Mansfeld-Südharz

Diese Werte spiegeln die soziale Situation in Verbindung mit den strukturellen Rahmenbedingungen des Landkreises wider.

Im Jahr 2018 hat der Landkreis Mansfeld-Südharz für die Entlastung der Eltern und für durchschnittlich 1.780 Kinder 2.798.814,17 EUR an Kostenbeiträgen übernommen.

Ein Fallzahlenrückgang im Jahr 2019 ist durch die Änderung des § 13 KiFöG zu erkennen. Durch die Änderung im „Gute-KiTa-Gesetz“ zum 01.01.2019 erfolgte eine Änderung in der Regelung der Kostenbeiträge gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG, die eine Einsparung für die Eltern zur Folge hat. Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, ist ab dem 1. Januar 2019 nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten. Zum 1. Januar 2020, befristet bis zum 31. Dezember 2021, erfolgte eine Erweiterung des Geschwisterrabattes. Der Kostenbeitrag ist nur für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, dass eine Horteinrichtung besucht.

Weiterhin haben mit der letzten Novellierung des KiföG ab 01.08.2019 alle Kinder einen 8-Stunden-Bildungsanspruch (Ganztagsanspruch). Alle Eltern, die Bedarf nachweisen, weil beide berufstätig sind oder pflegebedürftige Angehörige haben, können bis zu 10 Stunden Betreuung für ihr Kind geltend machen.

Durch die Änderung des Ganztagsanspruches von 10 Stunden auf 8 Stunden sind einige Einsparungen bei der Kostenübernahme gemäß § 90 SGB VIII für den Landkreis zu verzeichnen, da der Kostenbeitrag für einen 8 Stunden Betreuungsplatz geringer ist, als für 9 oder für 10 Stunden.

Eine Übersicht über die Fallzahlen und die Summe der Kostenübernahme ist aus der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. In den Jahren 2018 bis 2020 besuchten durchschnittlich 7.756 Kinder eine KiTa im Landkreis.

	2018	2019	2020
durchschnittliche Fälle/Monat	1.780	1.479	1.037
Ausgaben LK MSH in EUR	2.798.814	2.342.184	2.627.435

Tabelle 7: Entwicklung der Kostenübernahme gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII der Jahre 2018 bis 2020 im Landkreis Mansfeld-Südharz

Eine Minderung der Kosten im Bereich Gebührenübernahme konnte nur im Jahr 2019 verzeichnet werden. Ein Grund hierfür ist unter Anderem, die Einführung des Geschwisterrabattes ab 01.01.2019. Durch die mit dem "Gute-KiTa-Gesetz" beschlossene Änderung des § 90 SGB VIII ab dem 01.08.2019 wurden alle Eltern beitragsfrei gestellt, die einen Wohngeld- oder Kinderzuschlagsanspruch haben. Da den meisten Familien mit entsprechenden Sozialleistungen in den Vorjahren bereits eine Teilgebührenübernahme aufgrund niedrigen Einkommens bewilligt wurde, hat sich ab der Änderung des § 90 SGB VIII das Volumen der Kosten für den Landkreis um 12 % erhöht.

Die coronabedingten KiTa-Schließungen führten zusätzlich zu weniger Kostenübernahmefällen. Durch entsprechende Runderlasse des Ministeriums für Inneres und

Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration wurden während der KiTa-Schließungen die Kostenbeiträge erlassen.

Anmerkung: Für diese Einnahmeausfälle der Kommunen erstattete das Land eine Zuweisung i. H. v. 1.159.979,33 EUR, welche durch den Landkreis zu 100% zweckgebunden weitergeleitet wurde.

Es ist anzunehmen, dass die Summe der Kostenerstattung nach § 90 SGB VIII ohne KiTa-Schließung wieder ansteigt.

Weiterhin wird mit jeder Änderung/Erhöhung der Kostenbeiträge gemäß den Kostenbeitragsatzungen in den Kommunen der Aufwand im Bereich der Kostenübernahme steigen.

3.3 Bevölkerungsentwicklung und deren Prognose der 0 – unter 14-jährigen Einwohner im Landkreis Stand 2020 – 2030

Grundlage für die Bevölkerungszahlen und deren Prognose bis 2030 bildet das seit 2015 durch den Landkreis genutzte Demografie-Monitoring – D-ProCon. Die Bevölkerungszahlen werden durch die Städte und Gemeinden, außer von der Stadt Sangerhausen, programmtechnisch eingepflegt. Die Stadt Sangerhausen liefert auf Abforderung die Daten, die dann durch den Landkreis importiert werden. Die Prognose wird auf Basis des Wanderungssaldos, der Sterberate und der Geburtenhäufigkeit ermittelt. Diese drei Faktoren stellen die Veränderungsindikatoren dar, die aus der Historie erzeugt und zur Prognose herangezogen werden.

Die Zahlen der 7. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt bestätigen die hier dargestellten Befunde zur Bevölkerungsprognose und verweisen auf ähnliche Entwicklungstendenzen.

Für die Bedarfsplanung erscheint das Demographie-Monitoring-System – D-ProCon aufgrund des aktuelleren Zahlenmaterials, der valideren Prognoseindikatoren und den Möglichkeiten zur kleinteiligen Feinplanung auf Gemeindeebene besser geeignet und wird deshalb durch die Regionalplanung der Kreisverwaltung eingesetzt. Die Gegenüberstellung der von D-ProCon prognostizierten und der tatsächlichen Einwohner ergab, dass die Abweichungen mit max. 0,38 % in den letzten 5 Jahren sehr gering waren.

Im Kontext der Bedarfsplanung der vorzuhaltenden Betreuungsplätze in den KiTa's sind bei der Berücksichtigung der demographischen Entwicklung neben der *Einwohneranzahl der Gesamtbevölkerung des Landkreises* vor allem vier Altersgruppen von Bedeutung:

- *die Altersgruppe der 0 bis unter 3-jährigen Kinder:*
=> *Anspruch auf einen Betreuungsplatz im Krippen-Bereich*
- *die Altersgruppe der 3 bis unter 6-jährigen Kinder:*
=> *Anspruch auf einen Betreuungsplatz im Kindergarten-Bereich*
- *die Altersgruppe der 6 bis unter 14-jährigen Kinder:*
=> *Anspruch auf einen Betreuungsplatz im Hort-Bereich*
- *die Altersgruppe der 0 bis unter 14-jährigen Kinder u. Jugendliche insgesamt:*
=> *Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagesbetreuung.*

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, lebten im Landkreis Mansfeld–Südharz zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 135.531 Einwohner, davon waren 10,5 % unter 14 Jahre. Zum 31.12.2010 gab es noch 14.941 Einwohner mehr, dies entspricht einem Bevölkerungsrückgang von 9,93 %. Die Entwicklung der Einwohnerzahlen der unter 14–Jährigen seit 2010 zeigt, dass sich die Anzahl der Kinder in dieser Altersgruppe im Jahr 2020 gegenüber 2010 um 1,41 % verringerte. Dies entspricht 203 Kinder. Zu beachten ist die jährliche Änderung der einzelnen Geburtsjahrgänge hinsichtlich der Geborenen–Anzahl. Das hat entsprechende Auswirkungen auf die jeweilige Altersgruppe, so dass die jeweilige Größe der Altersgruppe im Verlauf der betrachteten Jahre hinsichtlich der Anzahl konstant, größer oder kleiner werden kann.



Abbildung 7: Demographische Entwicklung der Gesamtbevölkerung in Relation zur Entwicklung der Altersgruppe der 0– bis unter 14–jährigen Kinder und Jugendlichen im Landkreis Mansfeld–Südharz von 2010 bis 2020

Während für die Gesamtbevölkerung im Zeitraum von 2010 bis 2020 insgesamt ein Bevölkerungsrückgang zu beobachten ist, setzt sich dieser Trend in den für die KiTa–Bedarfsplanung vorzuhaltenden Betreuungsplätzen relevanten Altersgruppen nicht in diesem Umfang durch (siehe Abbildung 8).

Für die 0 bis unter 14–jährigen Kinder und Jugendlichen insgesamt ist ein Rückgang von 1,41 % zu verzeichnen, die Altersgruppe der 6 bis unter 14–Jährigen (Hort–Kinder) reduziert sich um 4,58 %, bei der Altersgruppe der 3 bis unter 6–Jährigen (Kindergarten–Kinder) ist ein Zuwachs von 19,31 % zu verzeichnen, während bei der Altersgruppe der 0 bis 3–Jährigen (Krippen–Kinder) ein Rückgang von 12,41 % festzustellen ist. Hintergrund dieser demographischen Entwicklung sind einzelne Jahrgänge in der Vergangenheit, die durch hohe Geburtsziffern gekennzeichnet sind.

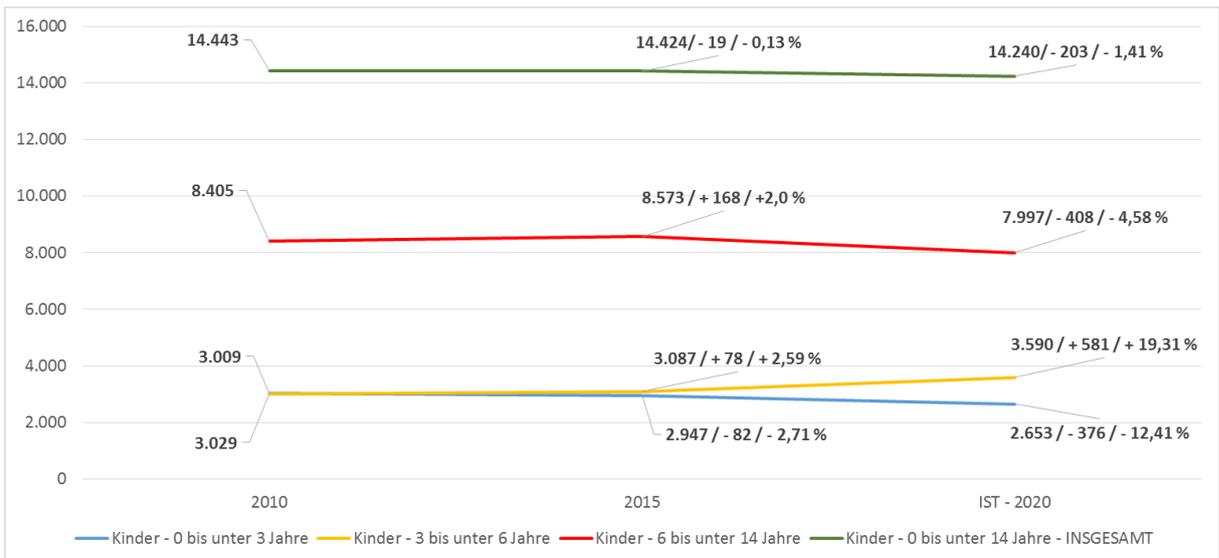


Abbildung 8: Demographische Entwicklung der einzelnen relevanten Altersgruppen im Landkreis Mansfeld-Südharz von 2010 bis 2020

Betrachtet man die prognostizierte Entwicklung der Bevölkerungszahlen für den Zeitraum 2020 bis 2030, so setzt sich der Entwicklungstrend des Bevölkerungsrückgangs der vergangenen Jahre im Zeitraum von 2020 bis 2030 fort bzw. erfährt ab 2025 eine zusätzliche Steigerung, wie aus den Abbildungen 9 und 10 zu entnehmen ist.

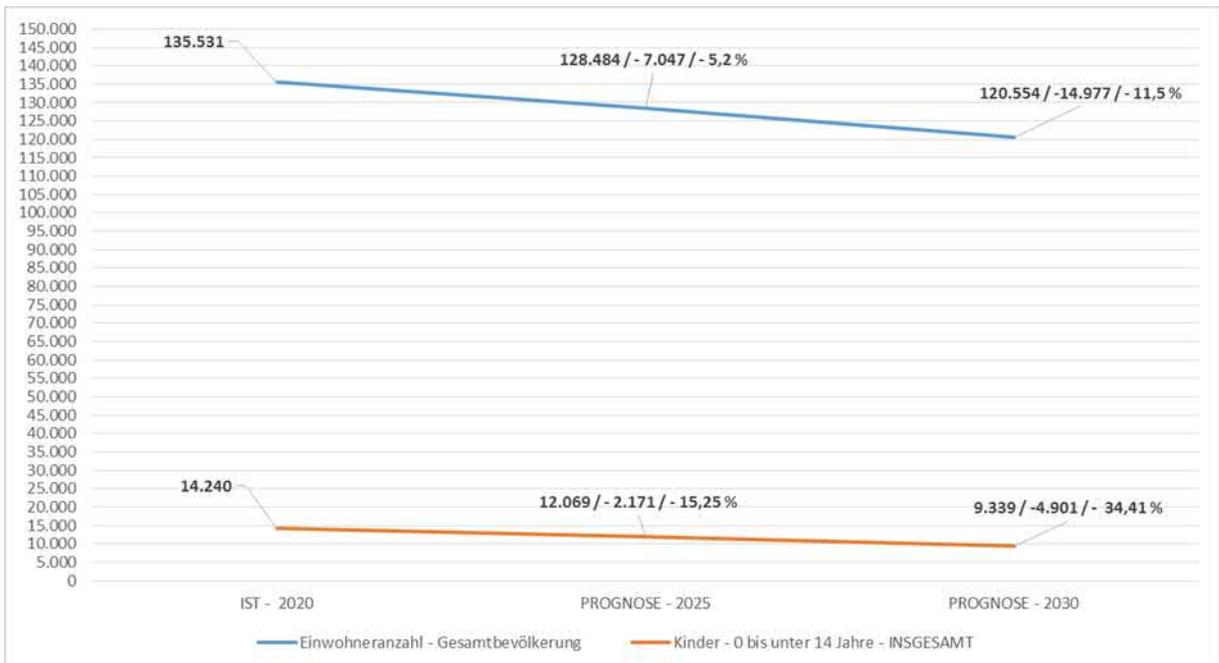


Abbildung 9: Demographische Entwicklung der Gesamtbevölkerung in Relation zur Entwicklung der Altersgruppe der 0– bis unter 14-jährigen Kinder und Jugendlichen im Landkreis Mansfeld-Südharz von 2020 bis 2030

Die Abbildung macht deutlich sichtbar, dass der Landkreis in den nächsten zehn Jahren mit einer zunehmenden Überalterung der Gesellschaft zu kämpfen hat. Während die Gesamtbevölkerungszahl bis zum Jahr 2030 um –11,5 % abnimmt, wird sich die

Altersgruppe der 0 bis unter 14-jährigen Kinder und Jugendlichen im gleichen Zeitraum um 34,41 % reduzieren. Bis 2030 werden 4.901 Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren weniger im Landkreis wohnen, die Anzahl der Kinder und Jugendlichen sinkt von 14.240 im Jahr 2020 auf 9.339 im Jahr 2030.

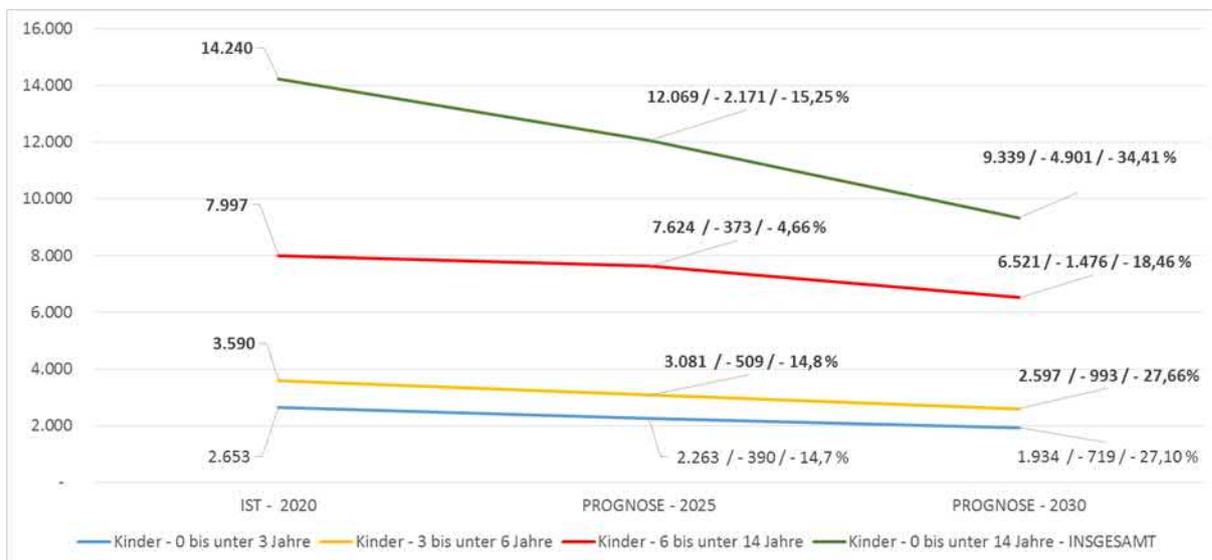


Abbildung 10: Demographische Entwicklung der für die KiTa-Bedarfsplanung vorzuhaltenden Betreuungsplätze für die relevanten Altersgruppen im Landkreis Mansfeld-Südharz von 2020 bis 2030

Die Detailanalyse in der Abbildung 10 zeigt, dass die verschiedenen Altersgruppen unterschiedlich stark von diesem Entwicklungstrend betroffen sind, wobei der Bevölkerungsrückgang 2020 bis 2030 wesentlich stärker ausfällt, als in den letzten 10 Jahren.

Für die 0 bis unter 14-jährigen Kinder und Jugendlichen insgesamt ist ein Rückgang von 34,41 % zu verzeichnen. Die Altersgruppe der 6 bis unter 14-Jährigen (Hort-Kinder) reduziert sich bis 2025 um 4,66 %, bis 2030 um 18,46 %, im Vergleich zum Jahr 2020. In der Altersgruppe der 3 bis unter 6-Jährigen (Kindergarten-Kinder) ist ein Rückgang von 14,8 % bis 2025 zu erwarten (der Aufwärtstrend von 2010 bis 2020 setzt sich nicht fort), bis 2030 wird der Rückgang auf 27,66 % ansteigen. Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich in der Altersgruppe der 0 bis 3-Jährigen (Krippen-Kinder) ab: bis 2025 ist ein Rückgang von 14,7 % zu erwarten, der bis 2030 auf 27,10 % ansteigt. Der Hintergrund dieser Entwicklung ist in einer Überalterung der Bevölkerung zu sehen, d. h. die Altersgruppen derjenigen, die eine Familie gründen und Kinder auf die Welt bringen, ist in den letzten Jahren im Vergleich zu den älteren Lebensgenerationen immer kleiner geworden, entsprechend sinkt die Zahl der in einem Jahrgang geborenen Kinder kontinuierlich.

3.4 Anpassung der Platzkapazitäten – Berechnung und Prognose der benötigten Betreuungsplätze 2025 und 2030

3.4.1 Verfahren zur Berechnung und Prognose

Die Berechnung und Prognose der Bedarfszahlen hinsichtlich der benötigten Betreuungsplätze im Krippen-, Kindergarten- und Hort-Bereich für die Jahre 2025 und 2030 allein auf der Grundlage der prognostizierten demographischen Entwicklung der Bevölkerungszahlen in den jeweiligen Altersgruppen erscheint problematisch.

Die Anpassung der Angebotsstruktur an den zukünftigen Bedarf der Betreuungsplätze muss sich an der Bevölkerungsentwicklung orientieren, ebenso gilt es auch zahlreiche andere Kontextbedingungen zu berücksichtigen.

Neben anderen sind hier vor allem folgende Aspekte aufzuführen:

- (A) die örtliche Bevölkerungsentwicklung der betreffenden Altersgruppen (Unterschiede zwischen Zentrums- bzw. Peripheriegebieten bzw. städtisch bzw. dörflich geprägten Siedlungsstrukturen), der Anteil der in KiTa`s betreuten Kinder der jeweiligen Altersgruppe (Betreuungsanteil bzw. Betreuungsquote), der bestehenden Platzkapazitäten (Über- bzw. Unterangebote) sowie der Platzauslastung (Auslastungsquote),
- (B) die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung hinsichtlich Betriebskosten, Personalumfang (Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG) und Personalqualifikation (Fachkräftegebot nach § 21 Abs. 3 u. 4 KiFöG, § 72 SGB VIII) zwecks Gewährleistung von Regelbetrieb und Arbeitsqualität hinsichtlich den pädagogischen Anforderungen gemäß des gesetzlichen Auftrags nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII i. V. mit § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 KiFöG,
- (C) die Veränderung bestehender Organisationsstrukturen wie auch Gebäude- und Ausstattungsstrukturen zwecks Anpassung an mögliche geplante Nutzungsziele bedürfen eines zeitlichen Vorlaufs; Zeitaufwand, Arbeitsaufwand, Kostenaufwand der Veränderungsmaßnahmen und Prozess der Entscheidungsfindung durch die verantwortlichen Akteure bedingen das notwendige Ausmaß dieses zeitlichen Vorlaufs; in Abhängigkeit davon, inwieweit und in welchem Umfang alle diese für die Veränderung notwendigen Ressourcen auch zur Verfügung stehen,
- (D) die Veränderung der Altersstruktur des Personals – Übergang in den Altersruhestand, Personalrekrutierung angesichts des Fachkräftemangels – ist in Bezug zu den demographischen Veränderungen zu setzen (siehe Bericht, Tabelle 15, S. 43 sowie siehe ANHANG, Tabellen 46 - ANHANG bis Tabelle 50 – ANHANG, S. 87-89),
- (E) aufgrund von beanspruchten Fördermitteln und deren Zweckbindung müssen je nach Einrichtung bestimmte Platzkapazitäten für einen bestimmten Zeitraum vorgehalten werden, falls eine Rückforderung bzw. Rückzahlung von Fördermitteln vermieden werden soll (Bestandsschutz) (siehe Bericht, Abschnitt "4.1.4 Finanzielle Ausstattung – Fördermittel"),

- (F) die Angebotsstruktur der KiTa`s/der Betreuungsplätze in der jeweiligen Gemeinde sind sukzessive hinsichtlich des notwendigen Bedarfs an Barrierefreiheit und Inklusion zu überprüfen, zu erweitern und zu verbessern (Erziehungsziele, § 1 SGB VIII; Behindertenbegriff, § 7 Abs. 2 SGB VIII; Jugendhilfeplanung, § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII; Qualitätsentwicklung, § 79a S. 2 SGB VIII; Förderung in Tageseinrichtungen, § 22a Abs. 4 SGB VIII),
- (G) die Bedürfnisse und Rechte der Kinder (Altersgruppen–Abhängigkeit, Zumutbarkeit an Wegstrecken & Wegzeiten, Wohnort als Bezugsgruppen–Orientierung, Schuleinzugsbereich, u. a. m.) sind zu berücksichtigen (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 8 Abs. 1 u. 4 SGB VIII; Förderung in Tageseinrichtungen, § 22a SGB VIII),
- (H) die Bedürfnisse und Rechte der Eltern (Zumutbarkeit an Wegstrecken & Wegzeiten, Angebots–Vielfalt und –Qualität hinsichtlich pädagogischer Handlungskonzepte, u. a. m.) sind zu berücksichtigen (Förderung in Tageseinrichtungen, § 22a Abs. 4 SGB VIII).
- (I) die Veränderungen der Infrastrukturen und zukünftige Planungsprozesse in den Kommunen sind zu berücksichtigen.

Die Anforderungsqualität der obengenannten Aspekte ist so unterschiedlich beschaffen, dass diese nur z. T. in das angewandte Berechnungsszenario übernommen werden können – nicht alle zu berücksichtigenden Qualitäten können 1:1 in Quantitäten überführt werden, um die Bedarfszahlen hinsichtlich Betreuungsplätzen in den KiTa`s für 2025 und 2030 zu berechnen.

Nach dem Vergleich der Auswirkungen unterschiedlicher Berechnungsszenarien sind die hier dargestellten Bedarfszahlen auf der Grundlage des Berechnungsszenarios B ermittelt worden, welches die unter dem Aspekt (A) aufgeführten Einflussfaktoren berücksichtigt.

Unter Verwendung von Altersgruppen–Größe (Personen–Anzahl), Betreuungsquote innerhalb der Altersgruppe (unter Berücksichtigung jeweils einer 5 % bis 10 % Sicherheitsmarge, max. Betreuungsgrad von 100 %!), Platzkapazität (Über– und Unterkapazitäten!) und Platzauslastung (bei der Prognose der Platzauslastung wird ein Auslastungsgrad von 90 % der vorhandenen Platzkapazitäten zu Grunde gelegt, ausgehend vom Auslastungsgrad (empirisch ermittelt → tatsächlicher Wert) im Jahr 2020, der für die KiTa`s im Landkreis im Kindergartenbereich bei durchschnittlich 92,75 % liegt) wird für jede Verwaltungseinheit und jede Betreuungsform der Wert ermittelt, um den die im Jahr 2020 bestehende Platzkapazität zu erhöhen oder zu erniedrigen ist, um dem prognostizierten Rückgang der Bevölkerungsanzahl in den relevanten Altersgruppen im Jahr 2025 und 2030 gerecht zu werden und das Platzangebot dem dann zu erwartenden Bedarf anzupassen (siehe Tabelle 8 und Tabelle 9).

Aus dem Berechnungsbeispiel (siehe Tabelle 8) ist ersichtlich, dass die reale Auslastungsquote 2020 im Krippenbereich der KiTa`s der Stadt Sangerhausen bei 65,03 % liegt. Ist eine Auslastungsquote von 90 % angestrebt, so ist für das Jahr 2020 schon

von einer Überkapazität in den Krippen der Stadt auszugehen, will man das Platzangebot im Jahr 2020 unter diesen Voraussetzungen anpassen, ist die Platzkapazität um –112 Plätze zu reduzieren. Im Jahr 2025 müsste dann im Vergleich zum Stand im Jahr 2020 eine Platzreduzierung um –159,60 erfolgen, im Jahr 2030 im Vergleich zum Stand im Jahr 2020 um –202,13.

Die in dem Berechnungsszenario B angezeigte Platzreduzierung von –122 Plätzen für das Jahr 2020 verweist auf eine Überkapazität im Krippenbereich (siehe ANHANG, Tabellen 6 - ANHANG und Tabelle 7 - ANHANG, S. 17-18). Eine Anpassung der Platzkapazität erscheint deswegen notwendig, ist aber nicht ohne weiteres zu realisieren. Die zuständige Kommune hat Schritte zur Anpassung dieser Platzkapazitäten eingeleitet, aufgrund vor allem der Aspekte (C) und (E) wird die praktische Umsetzung der angestrebten Plangrößen aber noch einige Zeit benötigen. Das Berechnungsbeispiel zeigt an dieser Stelle, dass das vorliegende Zahlenmaterial alleine nicht ausreicht. Zusätzliche Informationen (Aspekte (A) bis (I)) über die örtlichen Gegebenheiten, vermittelt durch alle beteiligten, verantwortlichen Akteure, sind notwendig, um Planungsgrößen und Handlungskonzepte im notwendigen und angemessenen Umfang zu entwickeln.

Beispiel-Berechnung - Krippen-Bereich - Stadt Sangerhausen (Einheitsgemeinde) => Berechnungswerte				
BedarfsPrognose - PlatzKapazität aufgrund demographischer Veränderungen des Bevölkerungsstandes - Berechnungs-Szenario A & B				
Stadt Sangerhausen (Einheitsgemeinde)	Verwaltungsgebiet	Anzahl-Kinder bzw. Anzahl Plätze		
		IST-Stand	Entwicklungs-Prognose	
		2020	2025	2030
Krippe Kinder 0 bis unter 3 Jahre	BevölkerungsStand ¹	480	412	351
	VeränderungsFaktor	1	0,86	0,73
	VeränderungsFaktor	100,00%	-14,17%	-26,88%
	Platz-Kapazität	448	384,53	327,60
	Notwendige Anpassung - Platzkapazität gegenüber Stand 2020 - Szenario A	0	-63,47	-120,40
	BetreuungsAnteil in Prozent - REAL ² / PROGNOSE ³	60,69%	70,00%	
	PlatzKapazität bei BetreuungsAnteil ⁴ = 60,00 % + Sicherheits-Marge ⁵ = 10,00 % = BerechnungsFaktor ⁶ = 70,00 %	336,00	288,40	245,70
	Notwendige Anpassung - Platzkapazität gegenüber Stand 2020 - Szenario B ⁷	-112,00	-159,60	-202,30
	Platz-Auslastung	291,33	259,56	221,13
	Auslastungsquote - REAL ⁸ / PROGNOSE ⁹	65,03%	90,00%	

Tabelle 8: Beispiel-Berechnung – Krippenbereich – Stadt Sangerhausen → Berechnungswerte

Wie das Berechnungsbeispiel zeigt, liefern die hier vorgelegten Zahlen erste Hinweise auf mögliche notwendige Veränderungen. Werden konkrete Anpassungsziele und Anpassungsmaßnahmen der Platzkapazitäten angestrebt, gilt es, die Aspekte (A) bis (I) zu berücksichtigen. Hierfür müssen sich alle Verantwortlichen (örtlicher Jugendhilfeträger, Einrichtungsträger, Gemeinden) diesen Herausforderungen stellen und in einer gemeinsamen Arbeitsrunde für jede Gemeinde einen KiTa–Entwicklungsplan mit konkreten Handlungsvorschlägen erstellen, der durch die zuständigen politischen Gremien der Gemeinden als Handlungsgrundlage für die Jahre 2023 bis 2030 eine Beschlussfassung erfährt. Nicht zuletzt auch, um in Zeiten knapper Kassen den Kostenaufwuchs in Grenzen zu halten.

Beispiel-Berechnung - Krippen-Bereich - Stadt Sangerhausen (Einheitsgemeinde) => Erläuterung Berechnungsmodell BedarfsPrognose - PlatzKapazität aufgrund demographischer Veränderungen des Bevölkerungsstandes - Berechnungs-Szenario A & B
¹ Quelle: De-ProCon - Alterspyramiden und Alterskohorten - Einheits- und Verbandsgemeinden - Stand: 31.12.2020 (Bevölkerungsprognosen für die Ortsteile liegen der Jugendhilfeplanung des Landkreises nicht vor und sind auch nicht zugänglich!)
² BetreuungsAnteil in Prozent - REAL = PlatzAuslastung (Stand: 2020) / BevölkerungStand (31.12.2020)
³ BetreuungsAnteil in Prozent - PROGNOSE = BevölkerungStand (2025/2030) * BerechnungsFaktor ⁶
⁴ Betreuungsanteil = BetreuungsAnteil in Prozent - REAL ² (Abrundung/Aufrundung um +/- 5 Prozentpunkte!)
⁵ Sicherheits-Marge ⁵ (10 % i.d.R., aber maximal bis 100 %), berücksichtigt Schwankungen hinsichtlich demographischer Prognose, verändertem Nachfrageverhalten, unvorhergesehenen Bedarf
⁶ BerechnungsFaktor = BetreuungsAnteil in Prozent - REAL ² (Abrundung/Aufrundung um +/- 5 Prozentpunkte!) ⁴ + Sicherheits-Marge ⁵ (10 % i.d.R., aber maximal bis 100 %)
⁷ Notwendige Anpassung der Platzkapazität, wenn eine Auslastungsquote von 90 % angenommen wird
⁸ Auslastungsquote - REAL = Auslastungsquote lt. Belegungszahlen (= Platz-Auslastung) - Stand: 2020 / Platzkapazität lt. Betriebserlaubnis (Stand: 2020)
⁹ Auslastungsquote - PROGNOSE = Annahme einer 90 % Auslastungsquote (um die Wirtschaftlichkeit des Ressourceneinsatzes zu gewährleisten!)

Tabelle 9: Beispiel-Berechnung – Krippenbereich – Stadt Sangerhausen → Erläuterung Berechnungsmodell

Im ANHANG (Tabelle 25 - ANHANG bis Tabelle 35 - ANHANG, S. 35-45) befinden sich die berechneten Werte für jede Gemeinde des Landkreises, jeweils für Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich entsprechend dem oben dargestellten Berechnungsbeispiel. Die errechneten Werte variieren unterschiedlich, konkrete Handlungsvorschläge müssen deswegen die spezifischen Bedingungen (Aspekte (A) bis (I)) jeder Gemeinde in Blick auf den jeweiligen Betreuungsbereich berücksichtigen. Ein Überblick und eine Zusammenfassung zum Landkreis insgesamt befinden sich im ANHANG (Tabelle 24 – ANHANG, S. 34).

Einen ersten Überblick über Richtung und Ausmaß der Veränderungen in den einzelnen Betreuungsformen findet sich in den nachfolgenden Tabellen 10 bis 12.

3.4.2 Bedarfszahlen Betreuungsplätze – Krippen-Bereich – 2025 – 2030

Für den Krippen-Bereich verweist das Berechnungsszenario B auf einen Anpassungsbedarf der Betreuungsplätze bis 2030 in Form des Rückbaus um 40,86 % für den Landkreis Mansfeld-Südharz insgesamt. Das entspricht einem notwendigen Rückbau von 908 Krippenplätzen im Landkreis bis zum Jahr 2030.

In den einzelnen Gemeinden variiert dieser Anpassungsbedarf jedoch stark zwischen 24,39 % (Lutherstadt Eisleben) als kleinsten Wert und 62,38 % (Südharz) als größten Wert. Je nach Gemeinde entspricht das einem Rückbau von Krippenplätzen in Größenordnung zwischen 51 Betreuungsplätzen (Stadt Gerbstedt) und 202 Betreuungsplätzen (Stadt Sangerhausen).

Gründe hierfür sind in den unterschiedlichen Maßnahmen der einzelnen Gemeinden im Verlauf der letzten Jahre zu vermuten, die Angebotsstrukturen hinsichtlich Betreuungsplätzen im Krippen-Bereich den gesellschaftlichen und demographischen Entwicklungen anzupassen.

Im ANHANG (Tabelle 25 - ANHANG bis Tabelle 35 - ANHANG, S. 35-45) finden sich die detaillierten Übersichten der berechneten Werte für jede Gemeinde des Landkreises.

Landkreis Mansfeld-Südharz - Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen - BedarfsPrognose - PlatzKapazität aufgrund demographischer Veränderungen des Bevölkerungsstandes - Berechnungs-Szenario B - Krippen-Bereich								
VerwaltungsEinheiten / Regionalbereiche	Kindertagesstätten & Horte	Tagespflegeeinrichtungen	Anzahl Kinder bzw. notwendige Anpassung Platz-Anzahl (-/+)					
			Krippe				VeränderungsQuote 2020 bis 2030	
	Einrichtungen [Anzahl] - 2020	BezugsGrößen	Kinder 0 bis unter 3 Jahre					
IST-Stand 2020			Entwicklungs-Prognose 2025	2030				
<i>Regionalbereich Sangerhausen</i>	45	0	<i>Kinder</i>	1.028	875	745	-27,53%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-192,9	-303,75	-397,95	-29,03%	
Stadt Sangerhausen (Einheitsgemeinde)	19	0	<i>Kinder</i>	480	412	351	-26,88%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-112	-159,6	-202,3	-45,16%	
Goldene Aue (Verbandsgemeinde)	9	0	<i>Kinder</i>	222	187	159	-28,38%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-30,5	-56,75	-77,75	-39,47%	
Südharz (Einheitsgemeinde)	8	0	<i>Kinder</i>	182	152	129	-29,12%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-22,6	-43,6	-59,7	-62,38%	
Stadt Allstedt (Einheitsgemeinde)	9	0	<i>Kinder</i>	144	124	106	-26,39%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-27,8	-43,8	-58,2	-40,70%	
<i>Regionalbereich Eisleben</i>	39	10	<i>Kinder</i>	1.005	860	737	-26,67%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-103,3	-193,4	-268,95	-22,70%	
Lutherstadt Eisleben (Einheitsgemeinde)	20	8	<i>Kinder</i>	533	466	403	-24,39%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-79,85	-116,7	-151,35	-40,58%	
Mansfelder Grund-Helbra (Verbandsgemeinde)	11	0	<i>Kinder</i>	295	244	206	-30,17%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-1,5	-37,2	-63,8	-30,67%	
Seegebiet Mansfelder Land (Einheitsgemeinde)	8	2	<i>Kinder</i>	177	150	128	-27,68%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-21,95	-39,5	-53,8	-39,27%	
<i>Regionalbereich Hettstedt</i>	33	1	<i>Kinder</i>	620	528	452	-27,10%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-121,15	-187,3	-241,9	-36,40%	
Stadt Hettstedt (Einheitsgemeinde)	12	1	<i>Kinder</i>	289	250	218	-24,57%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-22,25	-51,5	-75,5	-31,59%	
Stadt Mansfeld (Einheitsgemeinde)	7	0	<i>Kinder</i>	121	100	84	-30,58%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-31,4	-44	-53,6	-51,54%	
Stadt Gerbstedt (Einheitsgemeinde)	7	0	<i>Kinder</i>	105	92	78	-25,71%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-32,5	-41,6	-51,4	-48,49%	
Stadt Arnstein (Einheitsgemeinde)	7	0	<i>Kinder</i>	105	86	72	-31,43%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-35	-50,2	-61,4	-51,60%	
<i>Einrichtungs-Träger [Anzahl] - 2020:</i>			Anzahl Kinder bzw. notwendige Anpassung Platz-Anzahl (-/+)					
<i>9 kommunale Träger</i>			Krippe					
<i>29 freie Träger</i>			Kinder 0 bis unter 3 Jahre					
<i>11 freie Träger - Tagespflegestellen</i>			Einrichtungen [Anzahl] - 2020	BezugsGrößen	IST-Stand 2020	Entwicklungs-Prognose 2025	2030	VeränderungsQuote 2020 bis 2030
<i>49 Träger INSGESAMT</i>								
Landkreis Mansfeld-Südharz (Kindertagesstätten & Horte & Tagespflegestellen)	117	11	<i>Kinder</i>	2.653	2.263	1.934	-27,10%	
Landkreis Mansfeld-Südharz INSGESAMT	128		<i>Betreuungsplätze</i>	-417,35	-684,45	-908,8	-40,86%	

Tabelle 10: KiTa und Tagespflegestellen – Bedarfsprognose – Platzkapazität aufgrund demographischer Veränderungen des Bevölkerungsstandes bis 2030 – Berechnungsszenario B – Krippen-Bereich

3.4.3 Bedarfszahlen Betreuungsplätze – Kindergarten-Bereich – 2025 – 2030

Für den Kindergarten-Bereich verweist das Berechnungsszenario B auf einen Anpassungsbedarf der Betreuungsplätze bis 2030 in Form einer Verringerung um 29,78 % für den Landkreis Mansfeld-Südharz insgesamt. Das entspricht einem notwendigen Rückbau von 1.088 Kindergartenplätzen im Landkreis bis zum Jahr 2030.

In den einzelnen Gemeinden variiert dieser Anpassungsbedarf jedoch stark zwischen 3,22 % (Seegebiet Mansfelder Land) als kleinsten Wert und 47,66 % (Stadt Gerbstedt)

als größten Wert. Je nach Gemeinde entspricht das einer Reduzierung von Kindergartenplätzen in einer Größenordnung zwischen 5,4 Betreuungsplätzen (Seegebiet Mansfelder Land) und 247 Betreuungsplätzen (Stadt Sangerhausen).

Landkreis Mansfeld-Südharz - Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen - BedarfsPrognose - PlatzKapazität aufgrund demographischer Veränderungen des Bevölkerungsstandes - Berechnungs-Szenario B - Kindergarten-Bereich								
VerwaltungsEinheiten / Regionalbereiche	Kindertagesstätten & Horte	Tagespflegereinrichtungen	Anzahl Kinder bzw. notwendige Anpassung Platz-Anzahl (-/+)					
			Kindergarten				VeränderungsQuote 2020 bis 2030	
	Einrichtungen [Anzahl] - 2020	BezugsGrößen	Kinder 3 bis unter 6 Jahre					
IST-Stand 2020			Entwicklungs-Prognose 2025	2030				
<i>Regionalbereich Sangerhausen</i>	45	0	<i>Kinder</i>	1.425	1187	1004	-29,54%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-38,0	-276,0	-459,0	-23,75%	
Stadt Sangerhausen (Einheitsgemeinde)	19	0	<i>Kinder</i>	666	559	473	-28,98%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-54,0	-161,0	-247,0	-34,31%	
Goldene Aue (Verbandsgemeinde)	9	0	<i>Kinder</i>	281	244	213	-24,20%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	+17,0	-20,0	-51,0	-19,32%	
Südharz (Einheitsgemeinde)	8	0	<i>Kinder</i>	264	213	174	-34,09%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	+24,0	-27,0	-66,0	-27,50%	
Stadt Allstedt (Einheitsgemeinde)	9	0	<i>Kinder</i>	214	171	144	-32,71%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-25	-68	-95	-39,75%	
<i>Regionalbereich Eisleben</i>	39	10	<i>Kinder</i>	1.250	1163	984	-21,28%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	+11,5	-75,1	-252,3	-13,83%	
Lutherstadt Eisleben (Einheitsgemeinde)	20	8	<i>Kinder</i>	654	612	532	-18,65%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-10,8	-52,8	-132,8	-19,98%	
Mansfelder Grund-Helbra (Verbandsgemeinde)	11	0	<i>Kinder</i>	379	342	280	-26,12%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-15,0	-52,0	-114,0	-28,93%	
Seegebiet Mansfelder Land (Einheitsgemeinde)	8	2	<i>Kinder</i>	217	209	172	-20,74%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	+37,3	+29,7	-5,4	-3,22%	
<i>Regionalbereich Hettstedt</i>	33	1	<i>Kinder</i>	915	731	609	-33,44%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-86,1	-260,3	-376,5	-33,27%	
Stadt Hettstedt (Einheitsgemeinde)	12	1	<i>Kinder</i>	385	330	289	-24,94%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-24,3	-79,3	-120,3	-29,40%	
Stadt Mansfeld (Einheitsgemeinde)	7	0	<i>Kinder</i>	205	145	115	-43,90%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-11,5	-65,5	-92,5	-47,19%	
Stadt Gerbstedt (Einheitsgemeinde)	7	0	<i>Kinder</i>	173	135	107	-38,15%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-28,3	-62,5	-87,7	-47,66%	
Stadt Arnstein (Einheitsgemeinde)	7	0	<i>Kinder</i>	152	121	98	-35,53%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-22,0	-53,0	-76,0	-43,68%	
<i>Einrichtungs-Träger [Anzahl] - 2020:</i>			Anzahl Kinder bzw. notwendige Anpassung Platz-Anzahl (-/+)					
<i>9 kommunale Träger</i>			Kindergarten					
<i>29 freie Träger</i>			Kinder 3 bis unter 6 Jahre					
<i>11 freie Träger - Tagespflegestellen</i>			Einrichtungen [Anzahl] - 2020	BezugsGrößen	IST-Stand 2020	Entwicklungs-Prognose 2025	2030	VeränderungsQuote 2020 bis 2030
<i>49 Träger INSGESAMT</i>								
Landkreis Mansfeld-Südharz (Kindertagesstätten & Horte & Tagespflegestellen)	117	11	<i>Kinder</i>	3.590	3.081	2.597	-27,66%	
Landkreis Mansfeld-Südharz INSGESAMT	128		<i>Betreuungsplätze</i>	-112,64	-611,44	-1087,79	-29,78%	

Tabelle 11: KiTa und Tagespflegestellen – Bedarfsprognose – Platzkapazität aufgrund demographischer Veränderungen des Bevölkerungsstandes bis 2030 – Berechnungsszenario B – Kindergarten–Bereich

Gründe hierfür sind in den unterschiedlichen Maßnahmen der einzelnen Gemeinden im Verlauf der letzten Jahre zu vermuten, die Angebotsstrukturen hinsichtlich Betreuungsplätzen im Kindergarten–Bereich den gesellschaftlichen und demographischen Entwicklungen anzupassen.

Im ANHANG (Tabelle 25 – ANHANG bis Tabelle 35 - ANHANG, S. 35-45) finden sich die detaillierten Übersichten der berechneten Werte für jede Gemeinde des Landkreises.

3.4.4 Bedarfszahlen Betreuungsplätze – Hort-Bereich – 2025 – 2030

Landkreis Mansfeld-Südharz - Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen - BedarfsPrognose - PlatzKapazität aufgrund demographischer Veränderungen des Bevölkerungsstandes - Berechnungs-Szenario B - Hort-Bereich								
VerwaltungsEinheiten / Regionalbereiche	Kindertagesstätten & Horte	Tagespflegereinrichtungen	Anzahl Kinder bzw. notwendige Anpassung Platz-Anzahl (-/+)					
			Hort				VeränderungsQuote 2020 bis 2030	
	Kinder 6 bis unter 14 Jahre							
	Einrichtungen [Anzahl] - 2020	BezugsGrößen	IST-Stand 2020	Entwicklungs-Prognose 2025	2030			
<i>Regionalbereich Sangerhausen</i>	45	0	<i>Kinder</i>	3.083	3015	2528	-18,00%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	+69,0	+19,1	-216,6	-11,88%	
Stadt Sangerhausen (Einheitsgemeinde)	19	0	<i>Kinder</i>	1515	1377	1185	-21,78%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	+37,0	-45,8	-161,0	-18,46%	
Goldene Aue (Verbandsgemeinde)	9	0	<i>Kinder</i>	558	616	525	-5,91%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-11,9	+14,2	-26,8	-10,17%	
Südharz (Einheitsgemeinde)	8	0	<i>Kinder</i>	504	530	449	-10,91%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	+29,8	+41,5	+5,1	2,56%	
Stadt Allstedt (Einheitsgemeinde)	9	0	<i>Kinder</i>	506	492	369	-27,08%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	+14,1	+9,2	-33,9	-20,77%	
<i>Regionalbereich Eisleben</i>	39	10	<i>Kinder</i>	2.819	2654	2385	-15,40%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	+111,3	+52,8	-47,5	-6,99%	
Lutherstadt Eisleben (Einheitsgemeinde)	20	8	<i>Kinder</i>	1445	1342	1244	-13,91%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	+83,7	+47,7	+13,4	3,18%	
Mansfelder Grund-Helbra (Verbandsgemeinde)	11	0	<i>Kinder</i>	852	837	716	-15,96%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	+34,8	+28,8	-19,6	-6,41%	
Seegebiet Mansfelder Land (Einheitsgemeinde)	8	2	<i>Kinder</i>	522	475	425	-18,58%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	-7,3	-23,8	-41,3	-21,71%	
<i>Regionalbereich Hettstedt</i>	33	1	<i>Kinder</i>	2095	1955	1608	-23,25%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	+109,9	+56,0	-84,2	-18,58%	
Stadt Hettstedt (Einheitsgemeinde)	12	1	<i>Kinder</i>	803	810	732	-8,84%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	+16,5	+20,0	-19,0	-4,94%	
Stadt Mansfeld (Einheitsgemeinde)	7	0	<i>Kinder</i>	468	441	312	-33,33%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	+23,8	+14,4	-30,8	-22,00%	
Stadt Gerbstedt (Einheitsgemeinde)	7	0	<i>Kinder</i>	438	365	301	-31,28%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	+30,2	+1,0	-24,6	-16,97%	
Stadt Arnstein (Einheitsgemeinde)	7	0	<i>Kinder</i>	386	339	263	-31,28%	
			<i>Betreuungsplätze</i>	+39,4	+20,6	-9,8	-8,52%	
<i>Einrichtungs-Träger [Anzahl] - 2020:</i>			Anzahl Kinder bzw. notwendige Anpassung Platz-Anzahl (-/+)					
9 kommunale Träger	Kindertagesstätten & Horte	Tagespflegereinrichtungen	Hort					
29 freie Träger			Kinder 6 bis unter 14 Jahre					
11 freie Träger - Tagespflegestellen			Einrichtungen [Anzahl] - 2020	BezugsGrößen	IST-Stand 2020	Entwicklungs-Prognose 2025	2030	VeränderungsQuote 2020 bis 2030
49 Träger INSGESAMT								
Landkreis Mansfeld-Südharz (Kindertagesstätten & Horte & Tagespflegestellen)	117	11	<i>Kinder</i>	7.997	7.624	6.521	-18,46%	
Landkreis Mansfeld-Südharz INSGESAMT	128		<i>Betreuungsplätze</i>	+290,2	+127,8	-348,2	-10,89%	

Tabelle 12: KiTa und Tagespflegestellen – Bedarfsprognose – Platzkapazität aufgrund demographischer Veränderungen des Bevölkerungsstandes bis 2030 – Berechnungsszenario B – Hort-Bereich

Für den Hort-Bereich verweist das Berechnungsszenario B auf einen Anpassungsbedarf der Betreuungsplätze bis 2030 in Form des Rückbaus um 10,89 % für den Landkreis Mansfeld-Südharz insgesamt. Das entspricht einem notwendigen Rückbau von 348 Hortplätzen im Landkreis bis zum Jahr 2030. Demgegenüber steht ein Mehrbedarf von 128 Hortplätzen bis 2025 für den Landkreis Mansfeld-Südharz. Bis 2025 geht der Trend im Hort-Bereich hin zu einem Mehrbedarf an Betreuungsplätzen, in den nachfolgenden Jahren bis 2030 passt sich diese Entwicklung an die Bedarfsentwicklung im Krippen- und Kindergarten-Bereich an und verweist auf einen Minderbedarf an Hort-Betreuungsplätzen.

In den einzelnen Gemeinden variiert dieser Anpassungsbedarf jedoch erheblich, der Gesamttrend hinsichtlich eines Mehrbedarfs an Betreuungsplätzen bis 2025 und eines Minderbedarfs an Hort-Betreuungsplätzen in den darauffolgenden Jahren bis 2030 ist für alle Gemeinden außer drei Gemeinden (Mehrbedarf 2025 u. 2030 →Südharz, Lutherstadt Eisleben / Minderbedarf 2025 u. 2030 →Seegebiet Mansfelder Land) festzustellen.

Gründe hierfür sind in den unterschiedlichen Maßnahmen der einzelnen Gemeinden im Verlauf der letzten Jahre zu vermuten, die Angebotsstrukturen hinsichtlich Betreuungsplätzen im Hort-Bereich den gesellschaftlichen und demographischen Entwicklungen anzupassen.

Im ANHANG (Tabelle 25 – ANHANG bis Tabelle 35 - ANHANG, S. 35-45) finden sich die detaillierten Übersichten der berechneten Werte für jede Gemeinde des Landkreises.

Vergleicht man die verschiedenen Betreuungsformen, so zeigt sich der größte Anpassungsbedarf bis 2030 in Form des Rückbaus der Angebotsstrukturen mit 40,86 % (Rückbau von 908,8 Krippen-Betreuungsplätzen) für den Landkreis Mansfeld-Südharz insgesamt im Krippen-Bereich (siehe Tabelle 10), gefolgt von dem Kindergarten-Bereich mit einem Anpassungsbedarf bis 2030 in Form des Rückbaus der Angebotsstrukturen von 29,78 % (Rückbau von 1.087,79 Kindergarten-Betreuungsplätzen) für den Landkreis Mansfeld-Südharz insgesamt (siehe Tabelle 11). Für den Hort-Bereich verweisen die Prognose-Berechnungen einen Anpassungsbedarf bis 2030 in Form des Rückbaus der Angebotsstrukturen von 10,89 % (Rückbau von 348,2 Hort-Betreuungsplätzen) für den Landkreis Mansfeld-Südharz insgesamt, wobei bis 2025 jedoch zunächst ein Mehrbedarf von 4,0 % (Neu-Schaffung von 127,8 Hort-Betreuungsplätzen) zu erwarten ist (siehe Tabelle 12).

Die an dieser Stelle vorgestellten Bedarfszahlen können nur zur ersten Orientierung dienen. Wie in Abschnitt 3.4.1 ausgeführt, sind für die Entwicklung konkreter Anpassungsziele und Anpassungsmaßnahmen der Platzkapazitäten die Aspekte (A) bis (I) zu berücksichtigen. Alle Verantwortlichen (örtlicher Jugendhilfeträger, Einrichtungsträger, Gemeinden) sollten angesichts des Ausmaßes des Veränderungsbedarfes in einer gemeinsamen Arbeitsrunde für jede Gemeinde einen KiTa-Entwicklungsplan mit konkreten Handlungsvorschlägen zusammen erarbeiten. Diese sollten im Einvernehmen mit allen Beteiligten, insbesondere den Eltern, durch die zuständigen politischen Gremien der Gemeinden beschlossen werden. Nur auf diese Weise können die wachsenden Finanzierungskosten für die einzelnen Kostenträger (Land, Landkreis, Gemeinden und Eltern) auf eine angemessene Höhe begrenzt werden.

4. Strukturqualität – Prozessqualität – Ergebnisqualität

4.1 Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in KiTa's

Das Jugendamt hat im April und Mai 2020 eine Einrichtungsbefragung durchgeführt. Ursprünglich geplant war, dass die Umfrage bis zum 06.05.2020 abgeschlossen sein soll. Da vielen Trägern eine Fristverlängerung gewährt wurde, konnte mit der Auswertung erst zum 01.09.2020 begonnen werden.

Die Befragung der Träger fand mittels eines Online-Fragebogens statt. Dieser, einschließlich des Anschreibens und die Hinweise zum Ausfüllen, sind im ANHANG S. 46 bis 80 zu finden. Durch die Befragung soll ersichtlich werden, inwiefern das vorhandene Angebot ausreichend ist oder Versorgungslücken aufzeigt. Der zu beantwortende Fragenkatalog beinhaltet wichtige Themen zur Qualität, Quantität und zur personellen Ausstattung der KiTa. Außerdem sollten Fragen zu Themen wie Beteiligung, Inklusion, Barrierefreiheit, Frühe Hilfen, Kinderschutz, wie auch zum pädagogischen Konzept, der Fachaufsicht und Fachberatung beantwortet werden.

4.1.1 Trägerstruktur

Im Landkreis Mansfeld-Südharz gibt es 116 Einrichtungen mit 38 verschiedenen Trägern, davon sind 29 freie Träger und 9 kommunale Träger. Das entspricht 44 % der KiTa's, welche sich in freier Trägerschaft befinden.

Die nachfolgende Tabelle stellt das Verhältnis der freien zu den kommunalen KiTa's dar:

Regionalbereich / Einheits- bzw. Verbandsgemeinde	freie Träger	Kommunale Träger	%-ualer Anteil freie Träger
Sangerhausen	17	28	17,00%
Stadt Sangerhausen	6	13	6,00%
Verbandsgemeinde Goldene Aue	2	7	2,00%
Gemeinde Südharz	0	8	0,00%
Stadt Allstedt	9	0	9,00%
Eisleben	20	19	20,00%
Lutherstadt Eisleben	10	10	10,00%
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	9	2	9,00%
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	1	7	1,00%
Hettstedt	14	18	14,00%
Stadt Hettstedt	3	8	3,00%
Stadt Mansfeld	2	5	2,00%
Stadt Gerbstedt	7	0	7,00%
Stadt Arnstein	2	5	2,00%
Anzahl der Einrichtungen im Landkreis	51	65	51,00%

Tabelle 13: Verhältnis der freien und kommunalen KiTa's nach Regionalbereichen, Einheits- und Verbandsgemeinden und im Landkreis insgesamt

Die Gemeinden Gerbstedt und Allstedt halten keine eigenen Einrichtungen vor. In diesen Kommunen wurden alle Einrichtungen an freie Träger übergeben. Im Rahmen der Bedarfsplanung ist kontinuierlich auf Trägervielfalt und ein ausgewogenes Verhältnis zu achten.

4.1.2 Personelle Ausstattung

Bei der personellen Ausstattung in der KiTa ist zwischen pädagogischen und technischen Fach- und Hilfskräften sowie sonstigen Fachkräften, wie z. B. Praktikanten, zu unterscheiden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Personalstruktur des Landkreises Mansfeld-Südharz aus dem Jahr 2019.

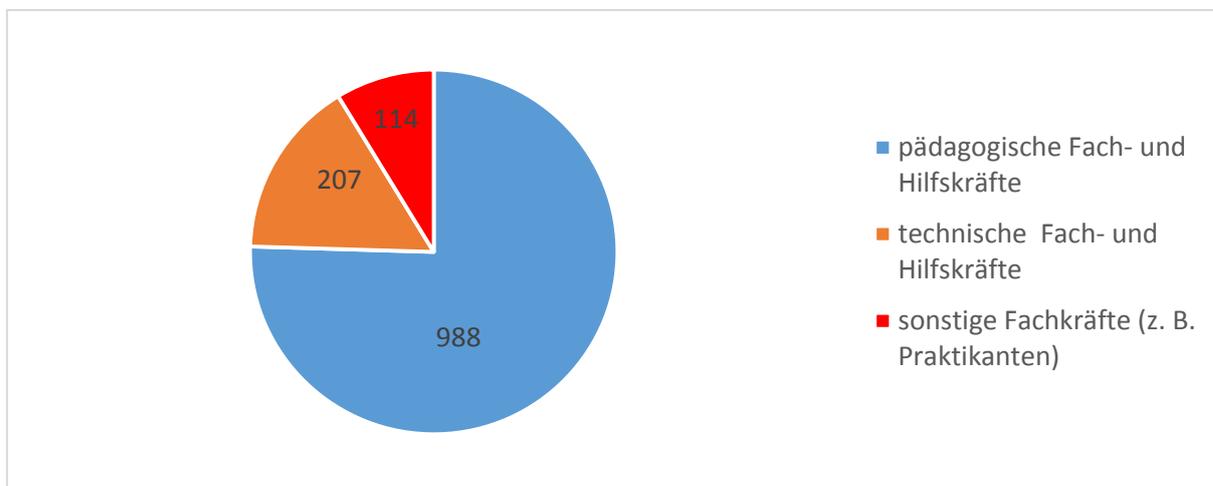


Abbildung 11: Übersicht Beschäftigte Stand 2019 getrennt nach pädagogische Fach- und Hilfskräfte, technische Fach- und Hilfskräfte und sonstige Fachkräfte (z. B. Praktikanten)

Im ANHANG (Tabelle 36 - ANHANG bis Tabelle 58, S. 81-93) ist die personelle Ausstattung der Einrichtungen im Landkreis Mansfeld-Südharz im Einzelnen nach Regionalbereichen aufgezeigt.

4.1.2.1 Pädagogische Fach- und Hilfskräfte

Im Berichtsjahr 2019 waren in den KiTa's des Landkreises Mansfeld-Südharz insgesamt 1.309 Beschäftigte tätig. Davon waren 988 Personen als pädagogisches Fach- oder Hilfspersonal in verschiedenen Aufgabenbereichen der KiTa's tätig. Zu den Aufgabenbereichen gehören hauptsächlich die Tätigkeit als Leitung, stellvertretende Leitung, pädagogische Fachkraft, pädagogische Hilfskraft, heilpädagogische Fachkraft, Sprachförderfachkraft, Fachkraft Soziale Arbeit bzw. KiTa-Sozialarbeiterin.

Die Voraussetzungen für die Tätigkeit einer pädagogischen Fachkraft umfassen nicht nur die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin. Viele Wege und Ausbildungen führen zu einer solchen Tätigkeit. Wer als pädagogische Fachkraft geeignet ist, lässt sich aus dem § 21 Abs. 3 KiFöG entnehmen. Hiernach können, gemäß des Deutschen Qualitätsrahmens, insbesondere Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustu-

fen 6 und höher auf dem Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten als pädagogische Fachkraft in KiTa's arbeiten.

Von den 988 pädagogischen Fachkräften haben 869 Personen einen Abschluss zur staatlich anerkannten Erzieherin. Die übrigen 119 Fachkräfte bringen einen Abschluss als Kinderpflegerin, Heilpädagogin, einen Hochschulabschluss im pädagogischen Bereich, Heilerziehungspflegerin oder Sonstige nach Einzelfallentscheidung durch den öTrJH mit. Auf Antrag beim öTrJH können im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zugelassen werden, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten KiTa geeignet sind.

Aufgrund der entsprechenden diversen Ausbildungen und Aufgabenbereiche kann eine multiprofessionellere Arbeit in der KiTa erfolgen. Es wirkt sich positiv auf die professionelle Arbeit aus, mit unterschiedlichen Berufsfeldern zusammen zu arbeiten.

Für die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erbringenden Leistungen sind neben den in § 21 KiföG genannten Fach- und Hilfskräften folgende Fachkräfte vorzuhalten: Heilpädagogen und Heilerziehungspflegerinnen, Logopäden, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten sowie Fachpersonal mit vergleichbarer Qualifikation. Aus der Übersicht der Personalstruktur (Abbildung 11) ist zu erkennen, dass es regional noch zu wenig spezialisierte Fachkräfte in den KiTa's gibt. Viele Träger bedienen sich für entsprechende Leistungen externer Anbieter.

Eine Übersicht der Personalbesetzung nach Berufsabschluss und Zusatzqualifikation finden Sie im ANHANG (Tabelle 42 - ANHANG bis 45 - ANHANG, S. 85-86).

Von den 988 pädagogischen Fachkräften gaben 288 an, zusätzlich zum erworbenen Ausbildungsabschluss noch weitere Zusatzqualifikationen vorweisen zu können. Davon haben 104 Personen einen Leitungskompetenzkurs abgeschlossen. Zusätzlich haben sich 81 als Personen als Inklusions- bzw. Kinderschutzfachkraft qualifiziert.

Gemäß § 10a KiföG schließen Träger und Jugendamt Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII ab. Darin enthalten sind die Qualifizierung sowie der Einsatz von Kinderschutzfachkräften in Tageseinrichtungen.

Um dem mit der SGB VIII Reform angestrebten Ziel der inklusiven Jugendhilfe gerecht zu werden, bedarf es der Ausrichtung des beruflichen Selbstverständnisses und professionellen Handelns der Fachkräfte auf die Vielfalt. Dies gelingt ihnen mit der Qualifizierung zur Inklusionsfachkraft.

Im Arbeitsfeld der KiTa stellt die Leitungstätigkeit ein Schlüsselprozess im Zusammenwirken der pädagogischen Fach- und Hilfskräfte dar. Die Leitung einer KiTa umfasst ein breites Aufgabenspektrum. Zu den Aufgaben der Leitungsfachkraft gehören die pädagogisch-konzeptionelle Entwicklung des Angebotsprofils, Aufgaben der Personalführung und Personalentwicklung, die Arbeitsorganisation wie auch die Steuerung und Verwaltung der Sachmittel. Die Leitung trägt darüber hinaus Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung angemessener Konzepte für die Zusammenarbeit mit Familien und künftigen Nutzern, die Darstellung und Vertretung der KiTa's im Berufsfeld

und in der Öffentlichkeit sowie die Kooperation mit Institutionen im Berufsfeld. Nicht zuletzt obliegt der Leitung einer KiTa die Verantwortung für die Steuerung der in Bildungsplänen, KiTa-Gesetzen und Trägervorgaben geforderten systematischen und dauerhaften Entwicklung und Sicherung der pädagogischen Qualität. Im Rahmen des Selbstmanagements der Leitung beobachtet sie fachliche Trends und die Entwicklung der strukturellen Rahmenbedingungen, entwirft eine Strategie des Umgangs mit den beobachteten Entwicklungen und kann ihre eigene Leitungstätigkeit steuern. In den Kriterien dieses Qualitätsbereiches wird durchgängig die Form "Leitung" verwendet. Sie schließt Personen mit stellvertretender Leitungsfunktion ein (vgl. TIETZE & VIER-NICKEL (Hrsg.), 2016).

Die Qualitätsanforderungen sind im Rahmen eines Leitungskompetenzkurses zu vermitteln. Die Fachberaterinnen des LK MSH werden diese Auswertung als Grundlage für die Vollständigkeit des qualifizierten Leitungspersonals heranziehen.

4.1.2.2 Technische Fach- und Hilfskräfte

Zu den technischen Fach- und Hilfskräften in einer KiTa zählen Hausmeister, Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte.

Hausmeister. Die Tätigkeit des Hausmeisters zeichnet sich durch kleinere Instandhaltungsarbeiten am Gebäude, Reparaturen, die Pflege technischer Anlagen sowie die Pflege der Außenanlagen (Grünflächen, Winterdienst) aus. Die tatsächlichen Gegebenheiten der Innen- und Außenflächen sind zu berücksichtigen.

Die eingesetzten Wochenarbeitsstunden werden zwischen dem Träger der jeweiligen KiTa und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde verhandelt. Grundlage dafür ist die Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in KiTa's im Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die Kosten für die Dienstleistungen des Hausmeisters sind Richtwerte, welche jedoch immer einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Grundlage stellt die in der Richtlinie dargestellte Größe dar, Individualprüfungen werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt und auf die Bedürfnisse der KiTa angepasst. Bei den Fremdleistungen werden stets die vertraglichen Bedingungen geprüft und berücksichtigt.

Reinigungs- und Hauswirtschaftskraft. Die Fachkraft ist für das positive Erscheinungsbild der KiTa verantwortlich. Sie sorgt für die Sauberkeit und Hygiene in den Räumlichkeiten.

Die eingesetzten Wochenarbeitsstunden werden ebenso zwischen dem Träger der jeweiligen KiTa und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde verhandelt. Grundlage dafür ist die Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in KiTa's im Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die Kosten für die Dienstleistungen der Reinigungskraft sind Richtwerte, welche jedoch immer einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Grundlage stellt die in der

Richtlinie dargestellte Größe dar, Individualprüfungen werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt und auf die Bedürfnisse der KiTa angepasst. Bei den Fremdleistungen werden stets die vertraglichen Bedingungen geprüft und berücksichtigt.

Die Einrichtungsbefragung hat ergeben, dass in den 116 KiTa's, aufgeteilt nach Regionalbereichen, folgende Personalstruktur der Fachkräfte vorliegt:

- RB Sangerhausen mit 45 KiTa's:
41 Hausmeister und 51 Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte
- RB Eisleben mit 39 KiTa's:
27 Hausmeister und 46 Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte
- RB Hettstedt mit 33 KiTa's:
20 Hausmeister und 22 Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte

Das bedeutet, dass fast jede Einrichtung über angestelltes technisches Personal verfügt. Größere Einrichtungen werden durch eine oder mehrere technische Fachkräfte unterstützt. Alternativ können die Dienstleistungen extern an Fremdanbieter vergeben werden.

4.1.2.3 *Arbeitsbedingungen*

Die Arbeitsverträge der pädagogischen Fachkräfte sind meist flexibel, um größtenteils dem entsprechenden Bedarf angepasst werden zu können. Die Arbeitsverträge richten sich nach den vereinbarten Betreuungsstunden- und Verträgen der Kinder in einer KiTa.

Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt ab dem 01.08.2019 für jedes Kind unter drei Jahren 0,187 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft, für jedes Kind von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule 0,083 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und für jedes Schulkind 0,052 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.

Bezugsgrößen für den Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.

Durch die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels und den veränderten Rahmenbedingungen (verlängerte Öffnungszeiten, längere Betreuungszeiten) ist eine Steigerung des Bedarfes an pädagogischen Fachkräften zu verzeichnen.

In der folgenden Übersicht ist die Gegenüberstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Vollzeitäquivalente (SOLL) zum tatsächlich eingesetzten Personal (IST) zum 31.12.2019 dargestellt.

Es ist festzustellen, dass im direkten Vergleich der VZÄ im Ist- und Soll-Zustand einzeln Abweichungen ersichtlich sind. In der Verbandsgemeinde Goldene Aue und Mansfelder Grund können Unterschreitungen festgestellt werden. Im Jahresdurchschnitt sind phasenweise Unterschreitungen durch Personalausfall (Urlaub, Krankheit, Elternzeit...) möglich, hier ist der Träger bei längerer Unterschreitung verpflichtet, gegenzusteuern. Eine Bewertung des Ergebnisses kann nicht durchgeführt werden, da die Abfrage des Ist- und Soll-Zustandes von verschiedenen Zeitpunkten ausgeht. Der

Soll-Zustand ist eine durchschnittliche Betrachtung von den letzten 12 Monaten und wird in Vergleich gesetzt mit der Aussage des Ist-Zustandes zu einem Stichtag (31.12.2019). So kann z. B. in der Verbandsgemeinde Goldene Aue anhand der Betreuungsverträge ein durchschnittlicher gesetzlicher Mindestpersonalschlüssel (MPS) von 69,83 VZÄ errechnet sein. Zum Stichtag 31.12.2019 beträgt der tatsächliche MPS aufgrund Veränderung von Betreuungsverträgen, Verringerung Kinderzahl, Krankheit, Urlaub o. ä. 59,55 VZÄ. Bei Kleinsteinrichtungen oder Einrichtungen mit externen Horträumen ist vereinzelt mit Überschreitungen des Mindestpersonalschlüssels zu rechnen, um eine kontinuierliche Aufsicht und eine bedarfsgerechte Öffnungszeit zu gewährleisten.

Regionalbereich / Einheits- bzw. Verbandsgemeinde	Fachkräfte (VZÄ)		
	SOLL Anzahl	IST Anzahl	Differenz Anzahl
Sangerhausen	327,47	328,53	1,06
Stadt Sangerhausen	159,03	167,95	8,92
Verbandsgemeinde Goldene Aue	69,83	59,55	-10,28
Gemeinde Südharz	49,69	50,59	0,90
Stadt Allstedt	48,91	50,44	1,53
Eisleben	244,72	251,72	7,00
Lutherstadt Eisleben	131,65	138,77	6,82
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund–Helbra	76,70	74,49	-2,22
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	36,06	38,48	2,42
Hettstedt	190,99	202,94	11,95
Stadt Hettstedt	88,08	92,18	4,10
Stadt Mansfeld	32,90	37,05	4,15
Stadt Gerbstedt	40,00	41,00	1,00
Stadt Arnstein	30,01	32,72	2,71
Anzahl der Fachkräfte im Landkreis insgesamt	763,18	783,19	20,01

Tabelle 14: Gegenüberstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Vollzeitäquivalente (SOLL) zum tatsächlich eingesetzten Personal (IST) – (Stand: 31.12.2019) getrennt nach Regionalbereichen, Einheits- und Verbandsgemeinden und im Landkreis insgesamt

Nach § 20 KiföG obliegt dem Landkreis Mansfeld-Südharz die Aufsicht über die KiTa's. Diese erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften des KiföG. Jede KiTa benötigt nach § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis und hat nach § 21 KiföG den in Zusammenhang mit den betreuten Kindern erforderlichen Personalschlüssel einzuhalten. Um dieser Aufsicht gerecht zu werden und die Einhaltung dieser Normen zu prüfen, ist die Abgabe der monatlichen Meldungen der Träger über die laut Betreuungsvertrag zu betreuenden Kinder und das dafür eingesetzte Personal mit entsprechenden Wochenstunden erforderlich.

Seit 01.02.2021 wurde durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt ein neues E-Gouvernement-Verfahren kifoeg.web zur Unterstützung der Wahrnehmung der Fachaufsicht und andere Aufgaben in der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Das Verfahren kifoeg.web wird insbesondere die Fachaufsicht sowie das Betriebserlaubnisverfahren unterstützen. Es wird darauf hingewirkt, dass die Träger von KiTa's ab August 2021 die Meldung von Personal ausschließlich über das Fachverfahren melden, um die Prüfung der Einhaltung des MPS nach § 21 Abs. 2 KiFöG und Beratung des Trägers über Maßnahmen zur Einhaltung des MPS effizienter umzusetzen.

Um bei Personalausfällen oder ggf. bei Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen bzw. pädagogischen oder anderweitigen, besonderen Aufgaben eine ausreichende Personalausstattung zu gewährleisten und zu finanzieren, empfiehlt es sich auch hier stets in den Entgeltverhandlungen gem. § 11a KiFöG, mit einem über den gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssel zu planen.

Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal und somit die Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels, die den Betrieb der Einrichtung gefährden, erfordern ein Verwaltungshandeln der Betriebserlaubnisbehörde. Es sind geeignete und notwendige Maßnahmen zu treffen, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten.

Bei dem derzeitigen Beschäftigungsumfang überwiegt die Teilzeitbeschäftigung unter den pädagogischen Fachkräften. Von 988 pädagogischen Fachkräften gingen im Jahr 2019 insgesamt 335 pädagogische Fachkräfte, davon 14 Leitungsfachkräfte, einer Arbeitszeit im Umfang von 30 Std. bis 34 Std./Woche nach. Der Beschäftigungsumfang der Leitungen ist bei der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels differenziert zu betrachten.

Die Leitung einer KiTa ist für diese Leistung im angemessenen Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Die Freistellung soll im Verhältnis der Kinderzahl stehen. Die Angemessenheit wurde in der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in KiTa's im Landkreis Mansfeld-Südharz festgeschrieben. Leiterinnen von KiTa's mit über 100 Kindern können nach dieser Richtlinie vollumfänglich von der Betreuung freigestellt werden. Kleinere Einrichtungen von z. B. nur bis zu 40 Kindern entsprechen demnach einer Freistellung bis max. 9 Std./Woche.

Die Leitungsfreistellung wird allerdings nicht in der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels berücksichtigt. Das bedeutet, dass die Betreuungsstunden, welche die Leiterin nicht wahrnimmt, auf das pädagogische Fachpersonal in der KiTa zu verteilen sind.

Den reduzierten Beschäftigungsumfang behalten die meisten Fachkräfte über einen langen Zeitraum bei.

Die Einrichtungen sind mit der Herausforderung des Alltagsablaufs konfrontiert. Beim Bringen der Kinder in den Morgenstunden sind die Fachkräfte oftmals andere als beim Abholen der Kinder (insbesondere bei der Ganztagsbetreuung). Das Funktionieren der

Übergabe von Infos innerhalb des Teams ist wichtig und muss organisiert werden. Die klassische "Bezugserzieherin" für das Kind ist nicht immer durchgängig verfügbar.

Die gesamte Entwicklung der Personalstruktur nach Alter der Beschäftigten im Landkreis Mansfeld–Südharz wird in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Altersstufe in Jahren	Pädagogische Fach- und Hilfskräfte					
	2020		2025		2030	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
unter 20	0	0,00	0	0,00	0	0,00
20 – unter 25	50	5,06	0	0,00	0	0,00
25– unter 30	101	10,22	50	5,06	0	0,00
30– unter 35	137	13,87	101	10,22	50	5,06
35– unter 40	96	9,72	137	13,87	101	10,22
40– unter 45	55	5,57	96	9,72	137	13,87
45– unter 50	82	8,30	55	5,57	96	9,72
50– unter 55	145	14,68	82	8,30	55	5,57
55– unter 60	139	14,07	145	14,68	82	8,30
60– unter 65	173	17,51	139	14,07	145	14,68
über 65	10	1,01	183	18,52	322	32,59
Insgesamt	988	100,01	988	100,01	988	100,01

Tabelle 15: Entwicklung der Personalstruktur nach Altersgruppen – 2020 – 2025 – 2030

Die Entwicklung der Personalstruktur nach Regionalbereich und Kommune bis 2030 ist im ANHANG (Tabelle 46 - ANHANG bis Tabelle 50 - ANHANG, S. 87-89) zu finden. Die Tabelle zeigt, dass 33 % des pädagogischen Personals im Jahr 2020 älter als 55 Jahre sind. In den nächsten 6 Jahren sind damit Stellen von 322 Personen (von insgesamt 988), neu zu besetzen. Die Anzahl der Nachbesetzung ist gleichwohl im Kontext mit der Geburtenentwicklung ins Verhältnis zu setzen.

Die Gewinnung von neuen Fachkräften stellt die Träger vor hohe Herausforderungen. Es bedarf auch einer regionalen Strategie, für das Berufsbild der pädagogischen Fachkraft in der Kindertagesbetreuung zu werben.

In den Personalteams sind eine gute Altersmischung sowie eine Multiprofessionalität, aufgrund der steigenden Anforderungen, sehr wichtig. Fast 14 % der Fachkräfte sind mit einem Alter von bis zu 30 Jahren bzw. 35 Jahren in der potentiellen Familiengründungsphase. Da der größte Anteil der Fachkräfte weiblich ist, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass diese Fachkräfte für eine gewisse Zeit für eine Beschäftigung nicht zur Verfügung stehen. Bei Bekanntwerden der Schwangerschaft unterliegen die Fachkräfte in den meisten Fällen einem sofortigen Beschäftigungsverbot. Nachbesetzungen während eines KiTa–Jahres reißen stets Lücken in anderen KiTa's, da es so gut wie keine beschäftigungslosen Fachkräfte gibt und meist auch nur in den Sommermonaten neue Praktikanten und Absolventen zur Verfügung stehen.

Zusammengefasst besteht damit eine hohe Dynamik bei der Besetzung von Stellen. Die KiTa-Träger sind mit dem Fachkräftemangel konfrontiert, was für die Stellennachbesetzung eine große Herausforderung darstellt. Die Kurzfristigkeit und die Häufigkeit von personellen Veränderungen befinden sich nach wie vor auf einem hohen Niveau. Den KiTa-Trägern gelingt es zunehmend schwerer, geeignetes pädagogisches Personal für die KiTa zu finden. Die Kindertagesbetreuung steht bei der Gewinnung von Fachkräften in Konkurrenz mit vielen anderen Berufszweigen. Nur mit der Aufwertung der pädagogischen Arbeit, einer adäquaten Vergütung, systematischer Qualitätsentwicklung sowie mit attraktiven Rahmenbedingungen kann dem Fachkräftemangel begegnet werden. Durch die Inklusion, die Bildungspläne, Elternarbeit und die Zusammenarbeit mit Schulen hat sich die Arbeit in KiTa's stark verändert und die Anforderungen sind gestiegen.

Wie vielerorts ist der Fachkräftemangel auch im Landkreis Mansfeld-Südharz deutlich spürbar. Unter den genannten Gesichtspunkten zur Personalentwicklung bzw. dem absehbaren Bedarf an Fachkräften ist diese Entwicklung mit Sorge zu betrachten.

Im Landkreis Mansfeld-Südharz bieten die Berufsbildende Schule in Sangerhausen sowie die Fachschule "Donner und Kern" in Lutherstadt Eisleben die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin, Sozialassistentin oder Kinderpflegerin an.

Davon werden, nach eigenen Angaben der Schulen, durchschnittlich pro Jahr 60 Erzieherinnen, 22 Kinderpflegerinnen und 22 Sozialassistentinnen auf den Arbeitsmarkt entlassen.

4.1.2.4 *Beschäftigungsvoraussetzungen – Nachweispflichten*

Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die KiTa oder in die Schule, die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masernimpfungen, vorweisen müssen. Gleiches gilt für Personen, die in der KiTa tätig sind, egal ob als Erzieherin, als Hauswirtschaftskraft oder Hausmeister. Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis ist in der Regel gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen. Kinder, die schon jetzt in einer KiTa betreut werden, müssen den Nachweis bis zum 31.12.2021 erbringen.

In den KiTa's des Landkreises Mansfeld-Südharz liegt von insgesamt 116 Einrichtungen bisher bei 73 Einrichtungen der Nachweis von den Beschäftigten vor, in dem die Einhaltung der Impfpflicht nach Masernschutzgesetz dokumentiert ist (siehe ANHANG, Tabelle 59 - ANHANG bis Tabelle 61 - ANHANG, S. 94-96).

Das Gesundheitsamt kann gegenüber einem einzelnen Beschäftigten bei fehlendem Impfnachweis ein Tätigkeitsverbot aussprechen. Die Folgen richten sich nach den jeweiligen Vertrags-, Dienst- oder arbeitsrechtlichen Grundlagen.

Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis. Die Betriebserlaubnis ist KiTa's und Tagespflegestellen nur zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist (§ 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Das ist in der Regel anzunehmen, wenn unter

anderem auch die personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind. Der Träger der Einrichtung hat im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von erweiterten Führungszeugnissen (§ 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz) sichergestellt ist. Dies gilt in gleicher Weise für neben- und ehrenamtlich in der Einrichtung tätige Personen (§ 72a Abs. 3 SGB VIII). Die Führungszeugnisse sind in regelmäßigen Abständen vom Träger der Einrichtung anzufordern und zu prüfen. Dabei wird ein Zeitraum von maximal 5 Jahren als angemessen erachtet.

Im Ergebnis des Einrichtungsfragebogens muss davon ausgegangen werden, dass bei ca. einem Fünftel der Beschäftigten kein Führungszeugnis vorliegt. Ein Drittel der Befragten hat bei dieser Frage keine Angabe gemacht (siehe ANHANG, Tabelle 62 - ANHANG bis Tabelle 64 - ANHANG, S. 97-99).

Dieses Ergebnis stellt seitens der Aufsichtsbehörde einen Optimierungsbedarf fest und gibt Anlass zur Prüfung.

4.1.3 Räumliche Ausstattung – Gebäude und Räume

Gemäß § 14 KiFöG müssen die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlage sowie die Ausstattung der Tageseinrichtungen den Aufgaben einer Tageseinrichtung nach §§ 5, 7, 8 genügen. Sie sind verpflichtet diese ausreichend und kindgerecht zu bemessen. Die Bewirtschaftung des Gebäudes und des Grundstückes sind einrichtungsbezogen und unterschiedlich. Das hängt unter anderem auch mit dem Modernisierungsstand oder den Eigentums- und Nutzungsrechten zusammen. Das KiFöG sieht vor, dass der Träger für die bauliche Beschaffung verantwortlich ist.

In Folge des Fragebogens wurde ebenso auf das entsprechende Gebäude von den jeweiligen KiTa's eingegangen. Die größte Anzahl an Einrichtungen, was ca. 40 % entspricht, stehen in keinem Mietverhältnis o. ä. Es sind meist die Gebäude, die sich im Eigentum der Kommune befinden.

Eine Übersicht, welcher Regionalbereich im entsprechenden Eigentumsverhältnis steht, ist im ANHANG (Tabelle 65 - ANHANG und Tabelle 66 – ANHANG, S. 100) zu finden.

Im Regionalbereich Sangerhausen bewerten die Träger den baulichen Zustand von 45 KiTa's zu ca. 73,33 % als sehr gut und gut.

In einem ausreichend bis schlechten Zustand werden die KiTa's im RB Sangerhausen mit 26,66 % bewertet. Der größte Anteil der Einrichtungen liegt in der Stadt Sangerhausen und der Gemeinde Südharz.

Im Regionalbereich Eisleben wurde von den Trägern angegeben, dass von 39 KiTa's der bauliche Zustand in 8 KiTa's (20,51 %) als sehr gut und in 20 KiTa's (51,28 %) als gut zu bewerten ist. Jedoch sind 11 KiTa's (28,21 %), davon 6 Einrichtungen in der Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben, als ausreichend kategorisiert worden.

Im Regionalbereich Hettstedt wurde von 32 KiTa's der bauliche Zustand nur in 2 KiTa's (6,25 %) als sehr gut, allerdings in 26 KiTa's (81,25 %) als gut von den Trägern bewertet. Einer KiTa aus der Stadt Mansfeld wird ein schlechter Zustand zugeschrieben.

Die einzelnen Übersichten über den Bauzustand der jeweiligen Kommune können aus dem ANHANG (Tabelle 65 - ANHANG und Tabelle 66 – ANHANG, S. 100) entnommen werden.

4.1.4 Finanzielle Ausstattung – Fördermittel

Seit vielen Jahren unterstützt die öffentliche Hand den Ausbau und Erhalt von Betreuungsplätzen. Die verschiedenen Förderprogramme ermöglichen nicht nur eine Investitionsförderung bei der Schaffung neuer Plätze in der Kleinkindbetreuung, sondern auch Förderung der Schaffung von Plätzen für Kinder über drei Jahren bis zum Ende der vierten Klasse und unter bestimmten Voraussetzungen auch Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden, die zum Erhalt der Plätze notwendig sind. Für den Erhalt und Ausbau von Betreuungsplätzen können die Träger von KiTa's und Grundschulen öffentliche Fördermittel beantragen.

Insgesamt wurden in den letzten Jahren in den KiTa's des Landkreises Mansfeld-Südharz 13.692.800,21 EUR an Fördermitteln in Anspruch genommen.

Auf Bundesebene existieren Finanzierungsprogramme mit dem Ziel, die Länder und Kommunen beim qualitativen und quantitativen Ausbau der Kinderbetreuung finanziell zu unterstützen. Derzeit können Investitionen zum Ausbau der Kinderbetreuung im Rahmen des vierten (Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020) und fünften (Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021) Investitionsprogramms durch den Bund gefördert werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Förderprogramme bildet das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung bei Kindern (KitaFinHG). Im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018" gewährte der Bund aus dem Bundessondervermögen "Kinderbetreuungs-ausbau" nach Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen für Investitionen in 10 Tageseinrichtungen im Landkreis Mansfeld-Südharz für Kinder unter drei Jahren. Eine Förderung war für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs- Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen möglich, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienten. Gemäß § 13 Abs. 2 KitaFinHG kann der Bundesanteil für eine Einzelmaßnahme bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten für Investitionen betragen. Insgesamt stellte der Bund den KiTa's und Tagespflegestellen im Landkreis im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018" Mittel in Höhe von knapp 760.000 Euro zur Verfügung.

Mit dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020" und "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021" gewährt der Bund – ebenfalls aus dem Sondervermögen "Kinderbetreuungs-ausbau" nach Artikel 104b des Grundgesetzes – KiTa's im Landkreis Mansfeld-Südharz Finanzhilfen für Investitionen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt (§ 19 Abs. 1 KitaFinHG). Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen. Insgesamt stellt der Bund den KiTa's und Tagespflegestellen im Landkreis im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020" Mittel in Höhe von knapp 1.350.000 Euro zur Verfügung. Für die "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021" werden Projekte aus 3 Einrichtungen (ThyraKids in Rottleberode, St.

Elisabeth in Helbra, Löwenzahn in Sangerhausen) mit insgesamt 1.244.593,46 EUR Fördermitteln gefördert. Die Projekte werden mit maximal 90% finanziert und sind bis zum 30.06.2023 abzuschließen.

Der Bund hat im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets ein Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder aufgelegt. Er gewährt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Sicherung der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen, kommunalen Bildungsangeboten und Grundschulen. Die Finanzhilfen werden für den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote und der qualitativen Verbesserung dieser gewährt. Benannt werden dabei insbesondere Investitionen in Ausstattung, Hygienemaßnahmen, Planungsleistungen und Baumaßnahmen. In der Ganztagsbetreuung werden insgesamt 21 Projekte mit insgesamt 1.784.017,60 EUR gefördert. Die Projekte werden mit maximal 70% finanziert und sind bis zum 31.12.2021 abzuschließen.

Auch auf Landesebene gibt es Förderprogramme, mit denen der Ausbau der Kinderbetreuung in Sachsen–Anhalt durch die Kommunen finanziell vom Land unterstützt wird: So wird der Ausbau der Kinderbetreuung im Rahmen der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Sanierung und Modernisierung von KiTa und Schulen im ländlichen Raum" (STARK III–ELER–Richtlinie) gefördert.

Ziel des Programms ist es, die nachhaltige Sicherung des Netzes zur Förderung, Bildung und Betreuung in KiTa's und Schulen zu unterstützen, indem "bestandssichere Einrichtungen umgebaut, saniert, durch optimierte Ersatzneubauten ersetzt oder durch optimierte Neubauten geschaffen werden". Eine entsprechende Förderung ist nur auf der Grundlage demographischer Prognosen möglich. Finanzschwache Kommunen haben zudem die Möglichkeit, vom Land Sachsen–Anhalt nach Maßgabe der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft" (STARK V–Richtlinie) Zuschüsse zu dem jeweils von der Kommune zu tragendem Eigenanteil zu beantragen.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz förderte in der Vergangenheit auf kommunaler Ebene aus den Erträgen seines Zukunftsfonds Maßnahmen der Bildung, des Tourismus und des Sports. Unterstützt wurden dabei die Jugend- und Kindereinrichtungen im Landkreis. Gewährt wurden Zuschüsse und Zuwendungen als Projekt- und institutionelle Förderung Für die Gewährung der Unterstützung war eine Antragstellung beim Jugendamt erforderlich.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der bestehenden Förderprogramme, bei denen noch eine Zweckbindung besteht. Diese Daten enthalten Angaben aus der Einrichtungsbefragung sowie Daten, die das Jugendamt erfasst hat und wo der Förderzeitraum noch nicht abgelaufen ist (siehe ANHANG, Tabelle 67 – ANHANG, S. 101).

	Regionalbereich		
	Sangerhausen	Eisleben	Hettstedt
Kinderbetreuungsfinanzierung (einschließlich Krippenausbau, Zuwendungen zur Förderung des Baus und der Errichtung von KiTa's)	14	10	11
STARK (III und V)	4	3	1
Zukunftsfonds Landkreis MSH	1	3	12
Sonstiges (u. a. Investitionsprogramm, Lotterie)	11	10	9
Landkreis insgesamt	30	26	33

Tabelle 16: Art der Fördermittel nach Regionalbereichen

4.1.5 Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

Gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG umfasst ein ganztägiger Platz für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gelten bis zu acht Stunden. Durchschnittlich wird eine Betreuung von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr in Anspruch genommen. Dies entspricht einer 9-stündigen Betreuungszeit.

Das KiFöG und das SGB VIII legen keinen zeitlichen Umfang für den Ganztagsanspruch fest. Das KiFöG definiert mit der Formulierung "bis zu 8 Stunden je Betreuungstag" nicht einen zeitlichen genauen Umfang, sondern nur eine Obergrenze für den Ganztagsanspruch. In den öffentlichen Statistiken zur Kinderbetreuung wird bei Betreuungszeiten "mehr als 7 Stunden täglich" als Ganztagsplatz gewertet, jedoch ohne dass diese Angabe gesetzlich fixiert ist. Der generelle Rechtsanspruch ist zwar auf "bis zu 8 Stunden" begrenzt, verschiedene KiTa's bieten jedoch die Möglichkeit einer Betreuung über 8 Stunden am Tag. Bei entsprechendem Bedarf der Eltern wären auch bis zu 10 Std. täglich möglich.

Zur zeitlichen Untergrenze enthält der Gesetzestext keine näheren Angaben, in welchem Umfang der Betreuungsbedarf wählbar ist. Frühkindliche Bildung ist ein kontinuierlicher und zeitlich nicht eingegrenzter Prozess, der jedoch grundsätzlich eine regelmäßige, tägliche Mindestanwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung voraussetzt. Die Tageseinrichtung soll u. a. die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote (insbesondere der Umsetzung des Bildungsprogramms) anregen. Im Interesse der Umsetzung eines pädagogischen Konzepts ist daher die Verständigung auf Kernzeiten und die Gestaltung von sozialen Situationen erforderlich. Dem Kind muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu vergleichen, sich in Lernprozesse hineinzubegeben, an mindestens einer Mahlzeit teilzunehmen und soziale Kontakte in der Tageseinrichtung aufzubauen. Aus pädagogischer Sicht sollte daher ein Kind regelmäßig mindestens 4 Stunden täglich in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anwesend sein.

4.1.5.1 *Öffnungszeiten*

Im Landkreis Mansfeld–Südharz werden überwiegend erweiterte Öffnungszeiten angeboten. So kann der Bedarf zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf flächendeckend größtenteils abgedeckt werden.

Knapp 94 % der KiTa's im Landkreis öffnen ihre Einrichtung in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr. Jeder Regionalbereich bietet mindestens eine KiTa mit einer Öffnungszeit ab 05:00 Uhr an.

Von 116 KiTa's schließen 51 Einrichtungen in der Zeit von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Eine Einrichtung in der Stadt Allstedt (KiTa "Bauernhaus für Kinder" – Othal) und eine in der Stadt Hettstedt (KiTa "Zwergenstübchen" – Hettstedt) bieten eine Betreuung auch nach 19:00 Uhr an.

Eine Übersicht zu den Öffnungszeiten der Kommunen finden Sie in der Anlage (siehe ANHANG, Tabelle 68 – ANHANG, S. 102).

Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Daraus entwickeln sich die Öffnungszeiten der jeweiligen KiTa.

In der Stadt Hettstedt bietet die KiTa "Zwergenstübchen" als einzige KiTa (in freier Trägerschaft) eine 24–Std. Betreuung sowie eine Betreuung am Wochenende an.

Im Jahr 2019 haben 9 Kinder die 24–Stunden–Betreuung in Anspruch genommen, 16 Kinder wurden am Wochenende betreut.

Um das Angebot in weiteren Kommunen anbieten zu können, ist der Bedarf der Eltern und danach die Finanzierbarkeit der personellen Mehrkosten zu prüfen (§ 23 Abs. 1a KiFöG).

4.1.5.2 *Schließzeiten*

Die Schließzeiten in KiTa's sind unter Umständen erforderlich, um allen Mitarbeitern ihren Anspruch auf Erholungsurlaub zu garantieren sowie Fortbildungen/Weiterbildung /Supervision zu realisieren. Meist ist der Bedarf zur Betreuung an den Brückentagen sehr gering, so dass sich hier in Absprache mit den Eltern auf einen Schließtag geeinigt wird. Dieser Bedarf ist gem. § 19 KiFöG mit dem Elternkuratorium abzusprechen und rechtzeitig bekannt zu geben.

In der Befragung gaben 105 (91 %) KiTa's an, dass in den letzten 3 Jahren feste Schließzeiten festgelegt wurden. Die Hälfte - 50 % - der Schließtage werden für Fortbildungen/Weiterbildungen genutzt, 90 % der Einrichtungen nutzen die Brückentage dafür.

In der Auswertung des Trägerfragebogens wird ersichtlich, dass nur 2 % der KiTa's Schließtage für die Inanspruchnahme von Supervision nutzten (nähere Ausführungen zum Thema Supervision befinden sich im Abschnitt 4.1.7.4).

In der Regel werden bis zu 24 Schließtage im Jahr zu Grunde gelegt. Um den Bedarf der Eltern während der Schließzeiten weiterhin aufrecht zu erhalten, wird empfohlen, dass sich die KiTa mit einer anderen KiTa bzgl. der Schließzeiten abstimmt. Bei Bedarf könnten so die Kinder auch eine benachbarte Einrichtung besuchen, wenn die eigene

Einrichtung geschlossen ist. In der Auswertung des Trägerfragebogens gaben von 116 40 KiTa's (35 %) an, noch keine Kooperation mit einer anderen KiTa eingegangen zu sein.

Im ANHANG (Tabellen 69 - ANHANG bis 71 - ANHANG, S. 103-105) sind die Angaben der Einrichtungen zu den Schließzeiten zusammengefasst dargestellt.

4.1.5.3 *Stundenstaffelung*

Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 KiFöG haben die Öffnungszeiten der Einrichtungen dem Wohl des Kindes und den individuellen Bedürfnissen der Eltern Rechnung zu tragen. Die Träger von Tageseinrichtungen haben den Eltern eine stündliche Staffelung der Betreuungsverträge nach der fünften Betreuungsstunde für Kinder bis zum Eintritt in die Schule anzubieten.

Der Landesgesetzgeber hat mit den vorgenannten Regelungen seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass Eltern nur noch für die Betreuung zahlen sollen, die sie auch tatsächlich in Anspruch nehmen wollen und so entsprechend vereinbaren können.

Die Betreuungsplätze werden im Landkreis in den Satzungen der Kommunen bereits überwiegend stündlich gestaffelt, die Eltern wählen je nach Bedarf aus. Die Träger der Tageseinrichtungen wurden im Rahmen der LEQ–Verhandlungen in 2019 von Seiten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf die Novellierung des KiFöG und die sich daraus ergebende Stundenstaffelung hingewiesen. Bei nicht erfolgten Stundenstaffelungen wird in der Stellungnahme gegenüber der Kommunalaufsicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Kostenbeitragssatzungen die fehlende Staffelung beanstandet.

Die entsprechenden Benutzungssatzungen sind, soweit noch nicht erfolgt, anzupassen.

Im Hortbereich nimmt das KiFöG eine Unterscheidung zwischen Schulferien und Schulzeiten, sowohl beim Rechtsanspruch (§ 3 KiFöG) als auch bei den Mindestvorgaben zur Staffelung der Angebote der Träger (§ 5 Abs. 5 KiFöG) vor. Entsprechende Wahlmöglichkeiten sind in den Kostenbeitragssatzungen verpflichtend anzubieten.

Die im KiFöG benannten stündlichen Staffelungen verstehen sich also als Mindeststandards. Demnach sollen für die Schulkinder in den Schulzeiten Betreuungsverträge ab 4 Stunden und während der Schulferien ab einschließlich der 5. Stunde angeboten werden.

Zur Feststellung des Betreuungsbedarfes wäre zu empfehlen, dass die Träger im Vorfeld der Festlegung der Kostenbeiträge eine Elternbefragung durchführen.

4.1.6 *Versorgung – Verpflegung*

Gemäß § 5 Abs. 5 und § 13 Abs. 6 KiFöG hat der Träger der Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu sichern. Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.

Grundsätzlich hat der Träger eine Mittagsversorgung anzubieten. Diese kann sehr unterschiedlich aussehen. Hierbei kann es sich um frisch zubereitete, frisch angelieferte,

in der KiTa zubereitete Verpflegung, Tiefkühlkost oder um Lunchpakete von Eltern handeln. Durch das Kuratorium wird entschieden, welche Art von Verpflegung in der KiTa angeboten wird.

Mit ca. 85 % lässt sich der größte Anteil der Einrichtungen im Landkreis Mansfeld-Südharz die Mittagsversorgung frisch anliefern.

Zusätzlich zur Mittagsversorgung werden in den meisten KiTa's zur Verpflegung noch weitere Zusatzangebote, wie z. B. die Obstverpflegung oder das Vesper, bereitgestellt.

In durchschnittlich 90 % aller Regionalbereiche wird eine Obstverpflegung angeboten. Darüber hinaus bieten in dem Regionalbereich Sangerhausen 16 KiTa's eine Vollverpflegung an. Das bedeutet, dass die Essenversorgung von Frühstück bis Vesper in den Nachmittagsstunden komplett durch die KiTa angeboten wird. Im RB Eisleben werden 11 KiTa's und im RB Hettstedt 8 KiTa's mit Vollverpflegung versorgt.

Die Angaben der Einrichtungen zur Versorgung sind im ANHANG (Tabelle 72 - ANHANG bis 74 – ANHANG, S. 106-108) detailliert dargestellt.

Eine hochwertige und ausgewogene Ernährung und Verpflegung fördert das Wohlbefinden, die Entwicklung und die Gesundheit der Kinder. Sie sollte für alle Kinder sichergestellt werden, um gleiche Chancen beim Aufwachsen zu gewähren. Dies gilt auch für die Mahlzeiten in der Kindertagesbetreuung und stellt somit ein Qualitätsmerkmal von frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung dar. So ist nach der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) "ein wesentlicher Bestandteil einer gesundheitsfördernden Lebensweise das regelmäßige Angebot von ausgewogenen Mahlzeiten sowie das gemeinsame Essen. Eine vollwertige Verpflegung und die Qualität der Ernährung beeinflussen die körperliche und geistige Entwicklung bei Kindern und sind somit elementare Bestandteile der Gesundheitsförderung".

Dieser gesellschaftliche Anspruch muss umso mehr gelten, wenn es um die Versorgung in öffentlich geförderten Einrichtungen geht, in denen frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung angeboten werden.

Ergebnisse einer Prozessevaluation legen nahe, dass Vorerfahrungen in den Bereichen Ernährung und Bewegung von KiTa-Mitarbeiterinnen die Implementierung eines Programms zur Gesundheitsförderung von drei- bis sechsjährigen KiTa-Kindern erleichtert haben. Somit können Vorerfahrungen der KiTa-Mitarbeiterinnen in den Bereichen Ernährung und Bewegung (als eine von vielen Schlüsselvariablen) langfristig dazu beitragen, die Versorgungssituation zu verbessern. Es braucht Wissen über gesunde Ernährung und Methoden, um Kindern das Thema "vernünftige" Ernährung freudvoll nahezubringen.

Seit 2018 arbeitet der Landkreis mit der Landesvereinigung für Gesundheit zusammen. Die Auditierung ist kostenpflichtig. Für die Ausbildung eines Mitarbeitenden der antragsstellenden KiTa zum Qualitätsbeauftragten/Auditor investiert der Landkreis bisher 20.000 EUR. Das Audit „Gesunde KiTa“ ist eine unabhängige Qualitätsbestimmung für Gesundheitsförderung in der KiTa. Es entspricht den in der Wirtschaft üblichen Zertifizierungsverfahren und belegt den erreichten Stand der Qualität der KiTa in Bezug auf Gesundheitsförderung. Insgesamt 29 KiTa's und 6 Schulen machen sich mit dem Projekt auf den Weg zur Zertifizierung "Gesunde KiTa" bzw. „Gesunde

Schule“, wobei bereits 22 KiTa's erfolgreich ein Zertifikat überreicht bekommen haben. Dieses Zertifikat ist in Form eines Schildes für die nächsten 3 Jahre ein Aushängeschild für gelebte Gesundheitsförderung.

Eine Übersicht der teilnehmenden Einrichtungen ist dem ANHANG, Tabelle 74a – ANHANG, S. 109 zu entnehmen.

4.1.7 Arbeitsorganisation – Qualitätsmanagement

4.1.7.1 Qualitätsmanagement

Gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG hat jede Tageseinrichtung nach einer Konzeption und einem frei wählbaren Qualitätsmanagement zu arbeiten.

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis muss der Träger die Konzeption der Einrichtung vorlegen (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 3 KiFöG), damit die Betriebserlaubnisbehörde das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für das Erteilen der Betriebserlaubnis prüfen kann. Die Konzeption muss sich am aktuellen Bildungsprogramm "Bildung: elementar – Bildung von Anfang an" (MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES DES LANDES SACHSEN-ANHALT (Hrsg.), 2019) ausrichten und darf ihm nicht zuwiderlaufen, § 5 Abs. 3 S. 2 KiFöG. Auch muss die Konzeption Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung geben. Insbesondere auf der Grundlage des Bildungsprogramms wird man hier sogenannten dynamischen Qualitätssicherungsmaßnahmen (QSM) den unbedingten Vorzug vor genormten QSM geben.

Dynamische QSM zeichnen sich dadurch aus, dass die eigenverantwortliche Entwicklung der KiTa im Vordergrund steht. Es gibt keine externen Vorgaben. Allein die Träger und deren verantwortliche Akteure entscheiden, in welchen Bereichen und mit welchen Mitteln sie den Entwicklungsprozess vorantreiben wollen.

Aufsichtsbehördlich ist darauf zu achten und ggf. hinzuwirken, dass die Qualitätsentwicklungsinstrumente folgende Bestandteile enthalten:

- Qualitätsfeststellung, das heißt eine Ist–Analyse der vorhandenen Arbeit in der KiTa
- Bewertung der Qualität anhand eines Kriterienkataloges (Sollzustand, Ziele)
- Festlegung von Maßnahmen zum Erreichen der Ziele
- Verwirklichung der geplanten Maßnahmen
- Evaluation: Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen und ihrer Wirkung
- regelmäßiges Wiederholen des gesamten Verfahrens

Diese Bestandteile müssen vorhanden sein, um ein QM–Instrument als geeignet anzusehen. Den Trägern steht es frei, welches Instrument sie nutzen und gegebenenfalls modifiziert anwenden.

Der Qualitätsentwicklungsprozess soll kontinuierlich erfolgen, einzelne Prozesse sind schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren. Die Arbeitsschritte sollen aufgrund der Dokumentation nachvollziehbar sein. Da nicht alle Bereiche der pädagogischen Arbeit gleichzeitig bearbeitet werden können, ist es notwendig, schrittweise vorzugehen. Innerhalb eines mittelfristigen Zeitraumes (drei – fünf Jahre) soll jedoch der gesamte

Bereich der Arbeit in den Einrichtungen einer Evaluation unterzogen werden. Wesentlich dabei ist, dass die Prozesse die tatsächliche Qualität der Arbeit in den Einrichtungen feststellen, verbessern und absichern und dass sie in einer gewissen Regelmäßigkeit durchgeführt werden.

Ansinnen und Anspruch des SGB VIII sowie des KiFöG sind, dass eine Vielfalt der Träger und Konzepte einschließlich Qualitätsmanagementsysteme besteht. Aufgrund der Vielzahl an QM-Systemen können nicht alle benannt werden.

Der große Anteil an KiTa's im Landkreis arbeitet nach dem "7-Schritte-Verfahren", dem "KIQU-Kita-Programm/Qualität für Kinder" oder die Evaluation erfolgt anhand Träger-/Einrichtungintern entwickelter Qualitätsstandards. Eine genaue Übersicht, nach welchen Standards die KiTa's in den jeweiligen Kommunen arbeiten, ist im ANHANG (Tabelle 85 - ANHANG bis Tabelle 90 - ANHANG, S. 115-117) zu finden.

Die Träger von KiTa's sind dementsprechend zu beraten und ggf. zu unterstützen. Von Hinweisen oder Vorgaben ist abzusehen, die die Träger als Beschränkung ihrer Wahlfreiheit gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 KiFöG empfinden könnten.

Im RB Sangerhausen arbeiten von 45 KiTa's mittlerweile 20 KiTa's mit einem Qualitätsmanagementsystem (QMS), 25 KiTa's befinden sich noch in der Bearbeitung, wobei eine Fertigstellung in den nächsten 4 Jahren geplant ist.

Im RB Eisleben arbeiten von 39 KiTa's bereits 28 KiTa's mit einem QMS und 11 KiTa's befinden sich noch in der Bearbeitung, wobei eine Fertigstellung bis 2022 geplant ist. Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land kann vollständig für alle Einrichtungen ein fertiges QMS vorweisen.

Im RB Hettstedt arbeiten von 32 KiTa's bereits 12 KiTa's mit einem QMS und 20 KiTa's befinden sich noch in der Bearbeitung. Alle Einrichtungen der Stadt Hettstedt können ebenfalls ein fertiges QMS vorweisen.

Dieses Ergebnis stellt der Betriebserlaubnisbehörde den Auftrag, die KiTa's, welche sich noch in der Bearbeitungs- oder Evaluationsphase befinden, eine Fertigstellung zu initiieren. Nach Fertigstellung stellt sich perspektivisch die Aufgabe der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Weiterentwicklung der QMS der einzelnen Einrichtungen durch die KiTa-Fachberatung.

Das Qualitätshandbuch, welches Bestandteil des QMS ist, wird vom Träger und dem KiTa Team erarbeitet und gibt der KiTa eine geeignete Struktur, einen Überblick über die Standards und über die einrichtungsbezogenen Prozesse sowie Regelungen.

Jede KiTa wird weiterhin ihr eigenes Profil behalten. Die Grundsätze der täglichen pädagogischen Arbeit sollen jedoch für alle KiTa's verbindlich gelten (Träger mit mehreren KiTa's).

Der Prozess der Qualitätssicherung ist mit der Erstellung des Handbuches nicht beendet. Vielmehr wird das Qualitätshandbuch ständig weiterentwickelt, fortgeschrieben und den neuen Anforderungen angepasst. Das Handbuch ermöglicht sowohl die Grundlagen und die Standards nach außen als auch die gemeinsame, fachliche Orientierung nach innen festzusetzen.

Im Qualitätshandbuch sollten vier Bereiche beschrieben werden: die Orientierungsqualität, hier gleichzusetzen mit der Konzeptqualität, die Struktur-, die Prozess- und die Ergebnisqualität. Das Qualitätshandbuch soll eine für die KiTa geeignete Struktur aufweisen und einen Überblick über Standards und die individuellen Prozesse und Regelungen in der Einrichtung bieten.

Die Quote der KiTa's, welche bereits mit einem Qualitätshandbuch arbeiten oder sich im Prozess der Fertigstellung befinden, ist abzuleiten aus der Übersicht, der Einrichtungen/Träger welche ein fertiggestelltes QMS vorweisen können oder noch nicht vorweisen können (siehe ANHANG, Tabelle 93 - ANHANG bis Tabelle 96 – ANHANG, S. 119-120).

Nachfolgend wird auf einzelne arbeitsorganisatorische Punkte eingegangen, die als Merkmale der Qualitätsentwicklung wirken.

4.1.7.2 Dienstberatungen und Teamsitzungen

Dienstberatungen/Teamsitzungen und Dienstgespräche verfolgen ganz unterschiedliche Ziele. Ähnlich sieht es mit den Inhalten aus. Wie intensiv in solchen Teamgesprächen gearbeitet wird, hängt von vielen Faktoren ab. Zum Beispiel davon, wie regelmäßig die gemeinsamen Treffen stattfinden, wie viele Mitarbeiter daran teilnehmen können und dürfen und in welchem Ausmaß zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Grundsätzlich lässt sich aber festhalten, dass Teamsitzungen dazu dienen, die Qualität der täglichen pädagogischen Arbeit zu sichern/zu verbessern, den Austausch zwischen den Kolleginnen sowie den Zusammenhalt im Team zu fördern und einen geeigneten Rahmen zu bilden, um die Entwicklung einzelner Kinder zu besprechen. Sie erweisen sich als nützlich, um gemeinsam Feste zu planen und Termine abzustimmen. Sie ermöglichen es Probleme innerhalb des Teams oder Konflikte mit Eltern anzusprechen und konzeptionelle sowie strukturelle Aspekte zu diskutieren.

Im Jahr 2019 fanden in allen Regionalbereichen zu 50 – 60 % ein bis vier Dienstberatungen statt, in denen organisatorische und inhaltliche Themen besprochen wurden. Die Dauer einer solchen Dienstberatung erstreckte sich in der Regel von 2 – 3,5 Stunden.

Um organisatorische und inhaltliche Themen zu besprechen finden Dienstberatungen mit der KiTa-Leitung und KiTa-Mitarbeiter bei durchschnittlich 50 % der KiTa's im LK MSH mindestens einmal monatlich statt (10 - 14 Mal im Jahr).

Aus dem ANHANG (Tabelle 75 - ANHANG bis Tabelle 80 – ANHANG, S. 110-112) sind die Angaben zu den Dienstberatungen detailliert zu entnehmen.

4.1.7.3 Fort- und Weiterbildung

Diese sind ein nicht wegzudiskutierender Bestandteil der Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen. Sie ermöglicht die Verbindung zu aktuellen wissenschaftlichen Ergebnissen und macht diese praxistauglich.

Die Ausbildung der Erzieherinnen an sich reicht nicht aus, den ständig neuen Anforderungen aufgrund der Auswirkungen der Modernisierung und schnellen Veränderung gesellschaftlicher Bedingungen gerecht zu werden. Sie ergeben für das Berufsfeld

KiTa ein komplexes berufspraktisches Anforderungsprofil, das ohne Fortbildungsbegeleitung nicht möglich ist. Es bedarf weiterhin ein breites Angebot an Fort- und Weiterbildungen in der frühkindlichen Bildung.

Gemäß § 4 Abs. 8 Satz 2 der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen in KiTa's im Landkreis Mansfeld-Südharz sollte jede pädagogische Fachkraft an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Jahr teilnehmen. Für die Träger wird im Rahmen der LEQ-Verhandlungen eine Pauschale von bis zu 200 EUR pro Fachkraft im Jahr berücksichtigt.

Die Kluft zwischen Anforderungen und Realitäten bedarf einer Überbrückung: z. B. Fortbildungen, die die notwendigen Innovationsprozesse aufgreifen und Lösungswege für eine zukunftsfähige Praxis aufzeigen.

Jedes soziale Arbeitsfeld ist auf permanente Veränderung angelegt, weil es mit Menschen und ihren wechselnden Lebenssituationen und Biografien zu tun hat.

Die fortlaufende berufsbegleitende Qualifizierung ist für Erzieherinnen besonders wichtig, weil die pädagogische Arbeit durch verändernde Lebenssituationen von Kindern, aufgrund neuer fachwissenschaftlicher Erkenntnisse und anderen Aspekten immer neuen Herausforderungen ausgesetzt wird.

Im Jahr 2019 fanden insgesamt 1.259 Fortbildungen für die Erzieherinnen des Landkreises Mansfeld-Südharz statt. In jeweils 2 KiTa's aus dem RB Sangerhausen und dem RB Eisleben wurden keine Fortbildungen in Anspruch genommen.

4.1.7.4 Supervision

Sie ist eine weitere Form der Qualitätsentwicklung bzw. der Beratung für Einzelpersonen und Gruppen, die ihre tägliche pädagogische Arbeit und die Zusammenarbeit im Team überprüfen und weiterentwickeln möchten.

Die Umfrage zeigt, dass die Supervision in 85 % der KiTa's nicht in Anspruch genommen wurde. Das bedeutet, dass von 116 Einrichtungen nur 17 Einrichtungen mindestens eine Supervision durchgeführt haben, 11 der 17 KiTa's sind aus der Stadt Eisleben. In den Gemeinden Goldene Aue, Südharz, Seegebiet Mansfelder Land, Mansfeld und Gerbstedt wurde im Jahr 2019 in keiner KiTa Supervision durchgeführt (siehe ANHANG, Tabelle 83 - ANHANG und Tabelle 84 – ANHANG, S. 114).

Hier ist zu prüfen, ob für eine Supervision im besagten Jahr kein Bedarf bestand, die Form der Beratung aber grundsätzlich in vergangenen Jahren genutzt wurde und wie die Fachberatung darauf hinwirken kann, dass Supervision zukünftig mehr genutzt wird.

4.2 Professionalisierung und Spezialisierung – Fachliche Schwerpunkte

4.2.1 Fachberatung und Fachaufsicht

Die Fachberatung und Fachaufsicht erfüllen einen gesetzlichen Auftrag, ihre Kernaufgaben sind Dienstleistungen gem. SGB VIII und KiföG.

Der § 10 Abs. 1 KiföG formuliert den Sicherstellungsauftrag an bedarfsgerechten Plätzen durch das örtliche Jugendamt und enthält weiterhin im Absatz 4 den Beratungsauftrag der örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Tageseinrichtungen und die Tagespflege sind durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich zu beraten. Um als Jugendamt eine unabhängige Beratung sowie ein trägerübergreifendes und transparentes Rollenbild darzustellen, ist eine strikte Trennung der Fachberatung und Fachaufsicht zu empfehlen.

Fachberatung ist nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins "eine organisationsbezogene Dienstleistung, die qualitätsentwickelnd und –sichernd im System der KiTa wirkt. Fachberatung soll Träger und Einrichtungsleitung dabei unterstützen, ein fachlich und organisatorisch tragfähiges Angebot für Kinder und Eltern zu schaffen und aufrechtzuerhalten" (DEUTSCHER VEREIN, 2012).

Die Fachberatung lässt sich dem vielfältigen Arbeitsfeld der Früh- und Elementarpädagogik zuordnen und richtet sich demnach an alle Fachkräfte von Einrichtungen, Sorgeberechtigten, sowie Träger und dessen Vertretung. Neben der rechtlichen Gleichsetzung der Kindertagespflege mit den KiTa´s finden die Bereiche gleichwertige Beachtung der Fachberatung.

Ziel der Fachberatung ist es, die Kindertagesbetreuung professionell und qualitativ weiterzuentwickeln. Durch Vermitteln von sachlichen Informationen und fachlichem Wissen sollen den pädagogischen Fachkräften Grundlagen für Entscheidungen und Handlungsmöglichkeiten gegeben werden. Die Fachberatung unterstützt bei der Gestaltung von Veränderungsprozessen und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung bei der Qualität der pädagogischen Arbeit.

Die Tätigkeit der Fachberatung beruht auf einer offenen, wertschätzenden, respektvollen und inklusiven Grundhaltung. Diese orientiert sich an den Bedarfen und Kompetenzen der Kinder, Familien sowie pädagogischen Fachkräfte.

Gemäß dem Vertrag zwischen Bund und Land Sachsen-Anhalt über die Verwendung der Mittel für das "Gute-KiTa-Gesetz" sowie den Änderungen des § 22 KiföG gewährt das Land jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 eine jährliche Zuweisung in Höhe von 130.000,00 Euro zur Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung in ihren Zuständigkeitsbereich. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist die Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung um mindestens 2 Vollzeitstellen.

Bis einschließlich 31.03.2021 verfügte der LK MSH in der Zuständigkeit für 116 Einrichtungen und 11 Tagespflegestellen über eine Vollzeitstelle als Fachberatung. Mit Einführung des "Gute-KiTa-Gesetzes" konnte der Arbeitsbereich zum 01.04.2021 um zwei zusätzliche Fachberaterinnen erweitert werden. Die Ausweitung der pädagogischen Fachberatung dient der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in KiTa's.

Die regionale Zuständigkeit der 3 Fachberaterinnen im Landkreis erfolgt auf Grundlage der sozialräumlichen Trennung im Bereich der KiTa's des Landkreises Mansfeld-Südharz: Sangerhausen-Eisleben-Hettstedt. Zusätzlich begleitet die Fachberatung im Landkreis Mansfeld-Südharz in ihrer Zuständigkeit auch die in den KiTa's eingesetzten

Fachkräfte Soziale Arbeit –FSA (gem. § 23 KiFöG –Tageseinrichtungen mit besonderem Bedarf) sowie die KiTa–Sozialarbeiterinnen.

Entsprechend der Einrichtungsbefragung erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der Fachberatung zu 65 % telefonisch. Im Berichtszeitraum von 2017 bis 2019 wurden durchschnittlich bei 20 % der befragten Träger folgende Themenbereiche um beratende Unterstützung gebeten:

- Entwicklungsverzögerung
- Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern
- Umgang mit schwierigen Eltern
- Qualitätsmanagement und Qualitätshandbuch
- Pädagogische Konzeption

Diese Bedarfe werden wahrgenommen und an das Landesjugendamt gemeldet. Das Landesjugendamt erstellt auf Grund aller Bedarfsmeldungen im Land einen jährlichen Fortbildungskatalog, in dem zahlreiche durch das Land geförderte Fortbildungen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe enthalten sind.

Weniger Anfragen gab es im Zeitraum 2017 – 2019 zu Themen Beschwerdemanagement (5,17 %) und zu Fortbildungen (14,66 %) (siehe ANHANG, Tabelle 97 - ANHANG bis Tabelle 100 – ANHANG, S. 121-122).

Fortbildungsangebote steuern und initiieren (insbesondere für Tagespflegepersonen) gehört zu den Kernaufgaben einer Fachberatung. Der Bedarf konnte im genannten Zeitraum durch eine Fachberatungsstelle für die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte nicht vollständig gedeckt werden.

Fachberatung ist gesetzlich weder in ihrer Definition noch in der Zuschreibung des Tätigkeitsfeldes verankert. Lediglich Empfehlungen, Richtlinien und Definitionsansätze liegen vor, die einen Einblick in das Tätigkeitsfeld ermöglichen. Die allgemein gehaltenen Vorgaben bieten der Ausgestaltung der Fachberatung somit einen großen Spielraum.

Fachaufsicht übt die staatliche Aufsicht aus und ihr obliegen die Aufgaben zum Schutz von Kindern nach §§ 45 – 48 SGB VIII. Die rechtliche Zuständigkeit wurde gem. § 20 KiföG (geändert durch zweites Funktionalreformgesetz vom 05.11.2009) zum 01.01.2010 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen. Gemäß § 20 Abs. 1 und 2 KiFöG unterstehen Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen der staatlichen Aufsicht. Daraus folgt, dass die Fachaufsicht die Überwachung der rechtlichen Bestimmungen des SGB VIII und des KiFöG übernimmt. Dazu gehören unter anderem die Erteilung der Betriebserlaubnis, der Einsatz von pädagogischen Fachkräften, das Einhalten des Mindestpersonalschlüssels, die Überprüfung der räumlichen Konzeption, die Wahrnehmung des Kinderschutzes, sowie das Einhalten der Wirtschaftlichkeit und der Betriebsführung.

Der Landkreis Mansfeld–Südharz verfügt für die Ausübung der Fachaufsicht über 1 Teilzeitstelle.

Bei der Fachaufsicht erfolgt laut der Einrichtungsbefragung eine Kontaktaufnahme zur Fachaufsicht zu 70 % telefonisch. Zu je 1/5 handelt es sich um die Themenbereiche

Betriebserlaubnis und Vor-Ort-Kontrolle, Ausnahmegenehmigungen zur Betriebserlaubnis, Fragen zum Personal und Personalqualifizierung, Meldung besonderer Vorkommnisse sowie die Teilnahme an Leiterinnen-Beratungen im Jugendamt (siehe ANHANG, Tabelle 101 - ANHANG bis Tabelle 103 – ANHANG, S. 123-124).

4.2.2 Soziale Einflussfaktoren und gesellschaftliche Entwicklung

In der Kinderbetreuung sind verschiedene soziale Einflussfaktoren von Bedeutung. Es ist zu unterscheiden, in welchem Familiensystem Kinder aufwachsen und leben sowie welche sozialen, kulturellen, religiösen und weiteren Besonderheiten Kinder neben ihren individuellen körperlichen, emotionalen, kognitiven und sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten mitbringen. Nachfolgend werden einige Merkmale wie Familiensituation, Beschäftigungssituation und Migrationshintergrund näher betrachtet. Die Aufzählung ist weiter fortführbar (siehe auch Abschnitt "4.4 Kinder mit besonderen Bedürfnissen"). In ihrer Gesamtheit bedingen diese sozialen Einflussfaktoren die Arbeit mit den Kindern und Eltern in den KiTa's in Form zunehmender Komplexität. Die weitere Professionalisierung von Fachaufsicht und Fachberatung und der Einsatz zusätzlicher, spezialisierter Fachkräfte wie KiTa-Sozialarbeiterinnen und Fachkräfte Sozialer Arbeit nach § 23 KiFöG erfolgen mit dem Ziel, diese im Verlauf der letzten Jahre zunehmend gewachsenen Herausforderungen in der notwendigen und angemessenen Weise zu bewältigen.

Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse der Träger-/Einrichtungsbefragung zu den sozialen Merkmalen von Kindern und ihren Familien (siehe ANHANG, Tabelle 104 - ANHANG bis Tabelle 121 – ANHANG, S. 125-133) können nicht als repräsentativ i. S. empirischer Sozialforschung betrachtet werden, da nicht alle Einrichtungen bzw. Träger alle diesbezüglichen Fragen beantworten konnten. Gleichwohl ergeben die Befunde ein differenziertes Bild der in den KiTa's des Landkreises betreuten Kinder und ihrer Familien sowie deren Belastungen durch soziale Einflüsse.

4.2.2.1 Familiäre Situation

Zu unterscheiden ist das Leben in der Kernfamilie, bei Alleinerziehenden, in Fortsetzungsfamilien (Patchwork Familien) und in der Fremdbetreuung. Es ist erkennbar, dass im Krippenalter deutlich mehr Kinder in ihrer Kernfamilie leben, als später im Hortalter. Je Altersstufe sinkt der Anteil der in der Herkunftsfamilie lebenden Kinder um etwa 10%. Zugleich steigt der Anteil, der bei Alleinerziehenden lebenden Kindern um etwa 5 % je Altersklasse. Ebenso steigt der Anteil, der in Fortsetzungsfamilien (Patchwork Familien) lebenden Kinder um etwa 3% je Altersklasse. Auch der Anteil der Kinder, welche außerhalb der Herkunftsfamilie, z. B. in einer Pflegefamilie oder Heimeinrichtung leben, steigt je Altersklasse. Welche Faktoren zu dieser Entwicklung möglicherweise führen, wurde nicht erfragt (siehe ANHANG, Tabelle 104 - ANHANG bis Tabelle 109 – ANHANG, S.125-127).

4.2.2.2 Beschäftigungssituation

Erfragt wurde, inwieweit bekannt ist, ob Eltern berufstätig sind oder nicht. In der Auswertung zur Beschäftigungssituation von Eltern wird deutlich, dass es verschiedene

Ansätze zur Interpretation gibt. Da von 116 Einrichtungen nur 76 die Fragestellungen zur Beschäftigungssituation beantworten konnten, ist die Umfrage nicht als repräsentativ zu werten. Von Interpretationen in jedwede Richtung sollte ebenso abgesehen werden. Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Rahmenbedingungen im Landkreis (Beschäftigungssituation, Transferleistungen, Kinderarmut) sich auf die Lebensbedingungen der Kinder und ihrer Familien auswirken und in der alltäglichen Arbeit der KiTa`s zum Ausdruck kommen (siehe ANHANG, Tabelle 110 – ANHANG bis Tabelle 113 ANHANG, S. 128-129).

4.2.2.3 Migrationshintergrund

Als Familien mit Migrationshintergrund wurden binationale Familien, Flüchtlingsfamilien, Asylbewerberfamilien und Aussiedlerfamilien bezeichnet. Eine Spezifizierung wurde nicht vorgenommen.

Hier ist deutlich, dass alle 116 Einrichtungen Informationen zum Migrationshintergrund geben konnten. Insgesamt sind in der Betreuung 7,22 % der Kinder aller Altersklassen Kinder mit Migrationshintergrund. Im Krippenalter ist der geringste Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund zu verzeichnen, ein minimaler Anstieg von 1,59 % ist im Kindergartenalter vertreten und zum Hortalter ist der Anstieg um 0,66 % noch geringer (siehe ANHANG, Tabelle 114 - ANHANG bis Tabelle 121 – ANHANG, S. 130-133).

Die folgende Grafik zeigt den Anteil aller Kinder mit Migrationshintergrund, kategorisiert nach Alter.

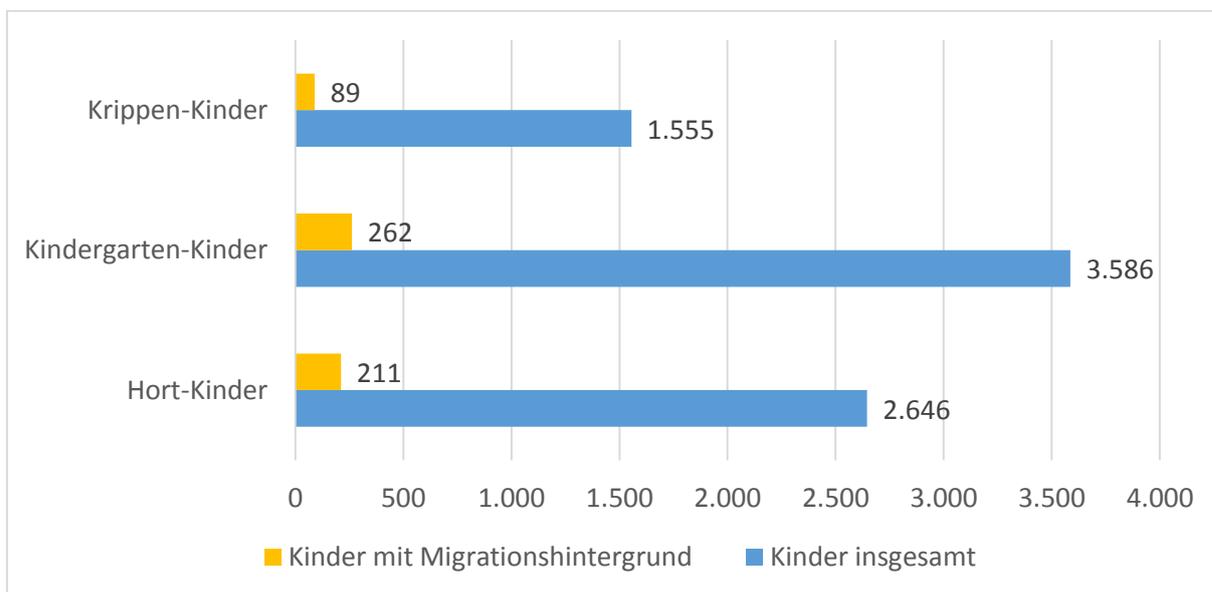


Abbildung 12: Krippen–Kinder, Kindergarten–Kinder und Hort–Kinder mit und ohne Migrationshintergrund Landkreis insgesamt

Der höchste Anteil an Familien mit Migrationshintergrund mit 7,34 % ist im Regionalbereich Sangerhausen zu verzeichnen, gefolgt vom Regionalbereich Eisleben mit 7,12 %. Im Regionalbereich Hettstedt ist mit 5,11 % die geringste Rate an Familien mit Migrationshintergrund. Diese Abstufung ist entsprechend auf die einzelnen Altersgruppen ebenso zu erkennen.

In den einzelnen Einheits- und Verbandsgemeinden zeigt die Umfrage, dass die Stadt Hettstedt mit 14,98 % den höchsten Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund in der Betreuung hat, gefolgt von der Stadt Sangerhausen mit 12,33 %. Den geringsten Anteil migrationshintergründiger Kinder verzeichnet die Stadt Eisleben mit 12,10 %. In der Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt befindet sich zum Umfragezeitpunkt kein Kind mit Migrationshintergrund in der Betreuung.

Das Ergebnis zeigt, dass von allen betreuten Kindern in KiTa's im Landkreis Mansfeld-Südharz 92,78 % ohne Migrationshintergrund Einrichtungen zur Tagesbetreuung besuchen.

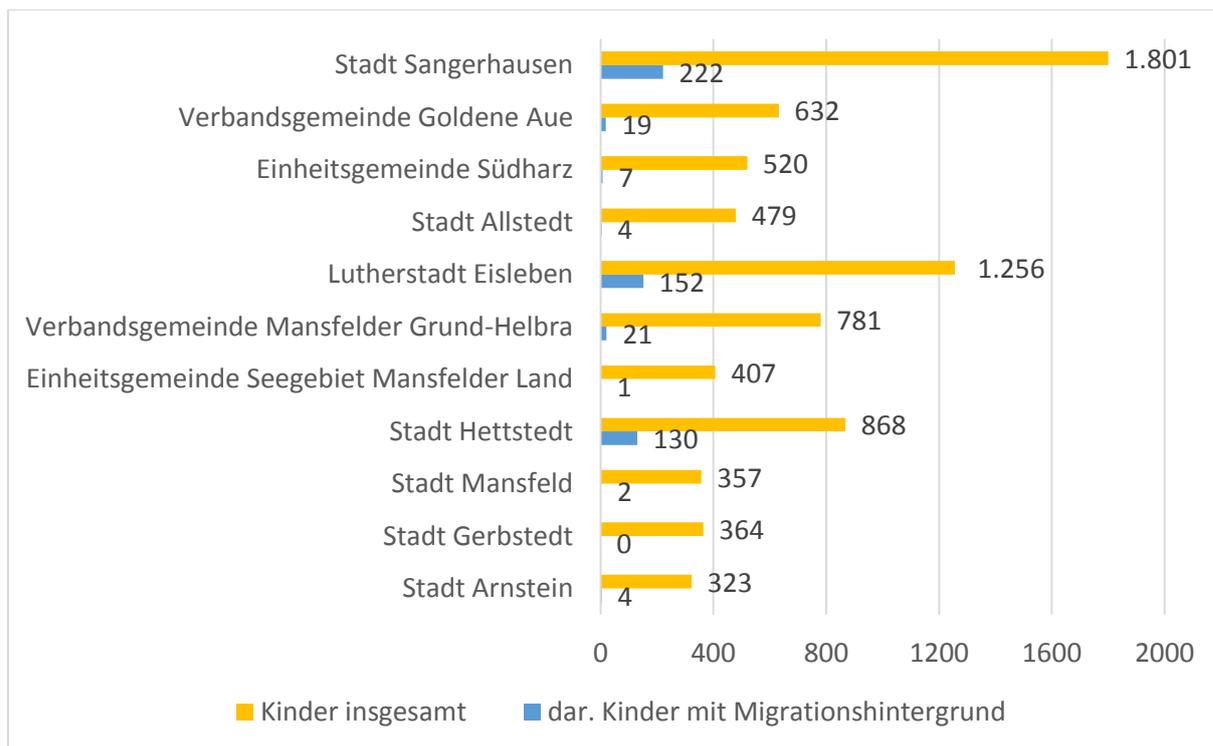


Abbildung 13: Krippen-Kinder, Kindergarten-Kinder und Hort-Kinder mit und ohne Migrationshintergrund nach Einheits- und Verbandsgemeinden

Einhergehend mit dem Migrationshintergrund ist in dieser Kategorie die Sprachbarriere der Kinder und Eltern hervorzuheben. Noch im Krippenalter sind es 2,96 % der Kinder mit Sprachbarrieren, welche auf den Migrationshintergrund zurückzuführen sind. Bereits im Kindergartenalter ist die Zahl der Sprachbarriere auf 2,01 % gesunken und im Hortalter liegt die Sprachbarriere bei 0,79 % aller Kinder mit Migrationshintergrund (siehe ANHANG, Tabelle 114 - ANHANG bis Tabelle 121 – ANHANG, S. 130-133).

Mit dem Bundesprogramm "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) seit 2016 die sprachliche Bildung als Teil der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung. Das Bundesprogramm richtet sich vorwiegend an KiTa's, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf besucht

werden. Alltagsintegrierte sprachliche Bildung richtet sich an alle Kinder in Kindertageseinrichtungen. Davon profitieren insbesondere Kinder, deren Familiensprache nicht Deutsch ist.

Besondere Zielgruppen sind hierbei Kinder und Familien mit Migrationsgeschichte und mit Fluchthintergrund sowie Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien. Vor allem diese Zielgruppen sollen von dem Besuch einer Sprach-Kita profitieren und so frühe Chancen auf einen erfolgreichen Bildungsweg erhalten.

Im Landkreis Mansfeld-Südharz nehmen bisher 12 KiTa`s an dem Bundesprogramm "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" teil.

4.2.3 KiTa–Sozialarbeit

Durch die Ergebnisse des Teilplans Frühe Hilfen (2018 – 2022) sowie die ressortübergreifende Arbeitsgemeinschaft "Übergangsgestaltung Kindertageseinrichtung - Grundschule", wurden weitreichende (sozial)pädagogische Unterstützungsbedarfe in den KiTa`s erfasst und deutlich. Ein dringendes Handeln war in dem Bereich erforderlich.

(Anmerkung: Am Teilplan Frühe Hilfen wurden Eltern, Fachkräfte und Träger beteiligt. Bei der Arbeitsgemeinschaft wirkte das Gesundheitsamt, das Bildungsbüro, das Jugendamt, die Netzwerkstelle für Schulerfolg, die schulfachliche Referentin für den Grundschulbereich, einzelne KiTa–Träger, –Leitungen und –Fachkräfte mit.)

Die Verwaltung wurde daher am 16.10.2018 mit dem Beschluss JHA 40-27/2018 beauftragt, die KiTa-Sozialarbeit (KiTaSA) an vier ausgewählten Einrichtungen im Landkreis Mansfeld-Südharz für einen Zeitraum von drei Jahren zu erproben. An den KiTa`s "Weltentdecker" und "Friedrich Fröbel" der Stadt Sangerhausen arbeitet eine Fachkraft mit insgesamt 40 Wochenstunden, an den KiTa`s "Apfelbäumchen" und "Gänseblümchen" der Lutherstadt Eisleben arbeitet ebenfalls eine Fachkraft mit 40 Wochenstunden.

Als Ziele der sozialen Arbeit in KiTa`s wurden z. B. die Stärkung der elterlichen Kompetenz, die Begleitung der Entwicklung und des Bildungsverlaufes der Kinder, die Verbesserung der Kommunikation zwischen Eltern/Kind/-ern/KiTa/GS/Anderen, die Begleitung von Bildungsübergängen, die Förderung des sozialen Lernens und der Konfliktbewältigung sowie die einzelfallbezogene Unterstützung bei Entwicklungsverzögerungen ausgewählt und als Aufgabe für die eingesetzten Fachkräfte formuliert.

In dem Zeitraum von Januar 2019 bis Mai 2021 konnte festgestellt werden, wie KiTaSA auf den vier festgelegten, verschiedenen Ebenen (Kinder, Eltern, Fachkräfte, Netzwerk) wirkt. Dazu wurden Experten-Workshops mit KiTa-Leiterinnen (1) und KiTa-Fachkräften (2) sowie eine Elternbefragung (3) durchgeführt. Wissenschaftliche Expertisen (4), die das noch junge Gebiet der sozialen Arbeit in KiTa`s untersuchten, wurden herangezogen. Eine wissenschaftliche Begleitung der Martin-Luther-Universität (5), die vereinbart werden konnte, weist ebenso Wirksamkeit bei allen vier Säulen nach.

Die Ergebnisse dieser fünf qualitativen Erhebungen werden im Folgenden aufgeführt, eine Beschreibung der quantitativen Erfolge findet sich im Anhang (siehe ANHANG S. 134-137).

Durch die KiTaSA wird herkunftsbedingten Ungleichheiten von einzelnen Kindern begegnet, Chancengleichheit und Teilhabe werden durch die einzelnen Maßnahmen und Angebote ermöglicht. Bildungsbenachteiligungen werden ausgeglichen. Die Perspektiven der Kinder werden stärker einbezogen.

Die KiTa-Sozialarbeiterinnen arbeiten armutssensibel, ressourcenorientiert, inklusiv, systemisch und interkulturell. Ein wertschätzender Umgang mit den Eltern und den Fachkräften zeichnet die KiTaSA aus. Die Sozialarbeiterinnen leisten Einzelfallhilfe, bieten Gruppenangebote an und setzen Sozialraumarbeit um. Sie vernetzen und finden passgenaue Kooperationspartner und Hilfen für das einzelne (KiTa)Kind, die Geschwister und die Eltern.

Das Angebot der KiTaSA findet innerhalb der Lebenswelt der Familien statt, nutzt eine bereits bestehende, feste Institution. Es wird daher besonders gut von den Familien angenommen. Durch KiTaSA gelingt ein anderer Zugang zu Eltern, sie erreichen Eltern über niedrigschwellige Angebote und halten sie. Die Elternarbeit wird als ganzheitlicher Familienansatz während der gesamten KiTa-Zeit verstanden.

KiTa-Sozialarbeiterinnen unterstützen die KiTa-Leitung und -Teams qualitativ und bieten große Chancen fachliches Wissen, Methodenvielfalt und die Möglichkeit für Perspektivwechsel in KiTa's zu tragen.

KiTa-Sozialarbeiterinnen initiieren nachhaltige Angebote und begleiten Entwicklung langfristig. Sie grenzen sich mit ihrem Angebot klar von anderen Hilfen, wie z. B. Hilfen zur Erziehung oder Familienberatung, und der originären Tätigkeit einer Erzieherin oder Leiterin in der KiTa ab.

Sie vermitteln fachlich qualifizierte Anschlusshilfen aus der KiTa heraus, gestalten Schnittstellen. Durch das abgestimmte Handeln mit anderen Netzwerkpartnern wird die Effizienz der Angebote gesteigert.

Sie tragen zur gelingenden Übergangsgestaltung von KiTa in Grundschule bei und sie übernehmen das Schnittstellenmanagement zwischen KiTa und Eltern und den Grundschul-Schulsozialarbeitern.

Durch die quantitative und qualitative Evaluation kann abschließend festgestellt werden, dass die Ziele erreicht wurden. Wirksamkeit konnte mittelbar und unmittelbar in allen vier Säulen der KiTaSA nachgewiesen werden.

Die befragten Eltern, die Fachkräfte, die Leitungen in der KiTa und die KiTa-Träger schätzen die Arbeit der KiTa-Sozialarbeiterinnen außerordentlich. Sie sprechen sich aufgrund der erzielten Erfolge, der Verbesserung der Qualität der Arbeit mit den Kindern, Eltern, Netzwerkpartnern und im Team ausdrücklich für die Fortführung und die Verstetigung des Angebotes aus.

Für den Zeitraum Dezember 2021 bis Februar 2022 wird die KiTaSA vorerst verlängert. Aus fachlicher Sicht ist eine Fortführung bzw. Verstetigung, gegebenenfalls ein Ausbau, dieses niederschweligen Angebotes erforderlich.

4.2.4 Fachkräfte Soziale Arbeit

Mit der Novellierung des KiFöG zum 01.01.2019 wurde der § 23 – Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen neu gefasst.

Demnach stellt das Land seit 01.08.2019 den öTrJH zusätzliche Personalkosten für pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, um Angebote der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zu fördern.

Ziel dieser Förderung ist es:

- Tageseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen,
- Chancengleichheit herzustellen,
- individuelle Benachteiligung auszugleichen,
- Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern und
- Eltern in ihrer Erziehung zu unterstützen.

Für die Bestimmung der Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen erarbeitete das Jugendamt eine Prioritätenliste. Anhand des Anteils der Kinder mit Kostenbeitragsübernahmen und des Anteils der Anfragen bei der Fachberatung/Fachaufsicht bezüglich schwieriger Elterngespräche oder anderer Auffälligkeiten konnten entsprechende Einrichtungen ausgewählt werden. Bei der Erarbeitung dieser Auswahlliste wurden zusätzlich Erkenntnisse aus der Jugendhilfeplanung, Ergebnisse der bisherigen KiTa–Sozialarbeit und Ergebnisse der aktuellen Schuleingangsuntersuchungen des örtlichen Gesundheitsamtes berücksichtigt. Zusätzlich wurden bei diesem Auswahlverfahren auch die Konzeption mit den Kriterien zur Struktur– Prozess– und Ergebnisqualität sowie das Anforderungsprofil des zum Einsatz kommenden Personals der Tageseinrichtungen bedacht.

Nach erfolgreichem Abschluss des Antrags– und Bewilligungsverfahrens konnten zum 01.11.2019 drei Fachkräfte für Soziale Arbeit ihre Tätigkeit aufnehmen. Die FSA arbeiten in den KiTa´s "Rappelkiste" Mansfeld, "Entdecker KiTa Kolumbus" Hettstedt und KiTa "Haus Sonnenschein" in Hettstedt mit jeweils 20 Wochenstunden.

Im Jahr 2020 erhielten weitere KiTa´s einen Zuwendungsbescheid für das Projekt "Fachkraft Soziale Arbeit". Eingesetzt sind diese FSA jeweils mit 20 Wochenstunden in folgenden KiTa´s: "Villa Kunterbunt" Stadt Arnstein, "Rotkäppchen" und "Kreuzberg" Stadt Allstedt, "Zwergenhaus" und "Löwenzahn" Stadt Sangerhausen sowie "Haus Sonnenschein" Lutherstadt Eisleben.

Im Jahr 2021 wurden aufgrund gestiegener Bedarfe weitere 20 Wochenstunden für eine Fachkraft Soziale Arbeit jeweils für die KiTa "Löwenzahn" der Stadt Sangerhausen und die KiTa "Apfelbäumchen" der Lutherstadt Eisleben 20 Wochenstunden bewilligt.

4.3 Pädagogische Konzeption – Schwerpunkte

In diesem Abschnitt werden einige Schwerpunkte der pädagogischen Konzeption beleuchtet. Die Darstellung erfolgt über den gesamten Landkreis sowie die einzelnen Einheits- und Verbandsgemeinden.

Die Pädagogische Konzeption ist in der Kindertagesbetreuung von besonderer Bedeutung, sie wird in der Fachliteratur als Visitenkarte einer Einrichtung bezeichnet. Für Eltern, die nach einer Tagesbetreuung für ihr Kind suchen, ist sie die wichtigste Orientierungshilfe für die Auswahl eines Betreuungsangebots (vgl. BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT LANDESJUGENDÄMTER (Hrsg.), 2020).

Die Konzeption ist gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG die verbindliche Grundlage für die pädagogische Arbeit in einer KiTa`s. Laut § 22a Abs. 1 SGB VIII soll u. a. durch die Entwicklung und den Einsatz einer pädagogischen Konzeption die Qualität der Förderung in KiTa`s sichergestellt werden. In der jeweiligen Konzeption sind die Richtlinien gemäß Bildungsprogramm sowie Alleinstellungsmerkmale der Einrichtung festgeschrieben. Das Bildungsprogramm für KiTa`s in Sachsen-Anhalt legt die Leitgedanken und Leitlinien fest (vgl. TEXTOR (Hrsg.), 2016).

4.3.1 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung dient den Kindern dazu, sich nach der ersten Zeit im Elternhaus langsam an die Betreuung in einer KiTa oder Tagespflege zu gewöhnen. Für Kleinkinder können mit der ersten Trennung von den Eltern traumatische Erfahrungen ausgelöst werden. Aus diesem Grund bedarf es einem Konzept, den Übergang für die Eltern und Kinder so gut wie möglich und entsprechend derer Bedürfnisse zu gestalten. In der Fachliteratur haben sich unterschiedliche Eingewöhnungsmodelle erprobt, nach denen die Einrichtungen arbeiten. Das Berliner Modell ist dabei das Bekannteste.

Das Berliner Modell gliedert sich in verschiedene Phasen. Die Grundphase (1. Phase) dauert 3 – 4 Tage, in denen sich ein Elternteil gemeinsam mit dem Kind für ein bis zwei Stunden in den Räumlichkeiten der Einrichtung aufhält und erste außerfamiliäre Kontakte gemeinsam mit dem Kind knüpft. Die darauffolgende (2.) Phase ist der erste Trennungsversuch, in der das Elternteil sich innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung für eine kurze Zeit zurückzieht. Gelingt dies gut, kann die Stabilisierungsphase (3.) begonnen werden, in der das Elternteil nicht mehr aktiv in das Geschehen eingreift und die Bezugserzieherin die Betreuung des Kindes übernimmt. Die Stabilisierungsphase beginnt in der Regel mit dem fünften Tag des Einrichtungsbesuches. Ist eine erste Bindung zur Erzieherin aufgebaut, beginnt die Schlussphase (4), in der das Kind aktiv am Gruppengeschehen teilnimmt. In der Regel dauert der Eingewöhnungsprozess zwischen ein und drei Wochen.

In der nachfolgenden Tabelle wird dargestellt, welche Eingewöhnungsmodelle in den einzelnen Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises genutzt werden. Bei den Einrichtungen ohne Modell handelt es sich in 11 Fällen um Horte und in 3 Fällen um KiTa`s. Dies betrifft jeweils eine Einrichtung der Stadt Allstedt, der Stadt Gerbstedt sowie der Verbandsgemeinde Goldene Aue. In den Gemeinden Südharz, Arnstein sowie Mansfeld verfügen alle Einrichtungen über ein Eingewöhnungsmodell.

Im Landkreis Mansfeld–Südharz arbeiten 87,93 % mit einem Eingewöhnungskonzept. Hiervon nutzen 70,69 % das Berliner Modell und 17,24 % ein sonstiges, an das Berliner Modell angelehntes Verfahren. 12,07 % aller Einrichtungen haben kein Eingewöhnungsmodell (siehe ANHANG, Tabelle 122 – ANHANG, S. 138). Ziel ist es, dass im Berichtszeitraum alle Einrichtungen ein alters- und entwicklungsspezifisches Eingewöhnungskonzept aufnehmen und danach arbeiten.

Regionalbereich / Einheits- bzw. Verbandsgemeinde	Anzahl der Eingewöhnungsmodelle in KiTa's		
	Berliner	sonstige	ohne Modell
Sangerhausen	30	10	5
Stadt Sangerhausen	13	4	2
Verbandsgemeinde Goldene Aue	4	3	2
Gemeinde Südharz	8	0	0
Stadt Allstedt	5	3	1
Eisleben	30	4	5
Lutherstadt Eisleben	15	2	3
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund–Helbra	9	1	1
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	6	1	1
Hettstedt	22	6	4
Stadt Hettstedt	7	2	2
Stadt Mansfeld	6	1	0
Stadt Gerbstedt	3	2	2
Stadt Arnstein	6	1	0
Landkreis insgesamt	82	20	14

Tabelle 17: Anzahl, Art der Eingewöhnungsmodelle – getrennt nach Regionalbereichen, Einheits- und Verbandsgemeinden und Landkreis insgesamt

4.3.2 Übergänge

Übergänge gehören zu den einzelnen Lebens- und Entwicklungsabschnitten eines jeden Menschen und bedeuten immer eine Herausforderung, insbesondere für Kinder. So sind die Übergänge von der Familie zur KiTa (1), innerhalb der Einrichtung in die nächste Altersgruppe (2) und von der KiTa in die Grundschule (3) als wichtige Meilensteine der frühkindlichen Bildung zu berücksichtigen. Gelungene Übergangssituationen legen den Grundstein für ein erfolgreiches, positives, lebenslanges Lernen.

Das Bildungsprogramm für KiTa in Sachsen–Anhalt "Bildung: elementar–Bildung von Anfang an" beauftragt die Bildungseinrichtungen in enger und abgestimmter Kooperation auf eine gut gelingende Übergangsgestaltung hinzuwirken. Jedes Kind hat das Recht, bei seinen biografischen Übergängen durch die pädagogischen Fachkräfte begleitet, unterstützt und gefördert zu werden. Die aktive Einbindung und Mitgestaltung der Eltern ist dabei unumgänglich. Die Konzepte der Einrichtungen unterscheiden sich altersentsprechend und werden unterschiedlich umgesetzt.

Der Übergang von der Familie zur KiTa (1), als erster Ablösungsprozess von der Familie, wird häufig beispielsweise durch Krabbelgruppen, Schnuppertage oder Begrüßungsbücher gestaltet. Überwiegend werden die Übergänge in Elterngesprächen erläutert und geplant. Die Eingewöhnungszeit verläuft laut jeweiligem Konzept der Einrichtung.

In folgender Tabelle ist erkennbar, welche Methoden – Krabbelgruppen, Schnuppertage, Elternabende, Elternratgeber – zur Übergangsgestaltung im Landkreis Mansfeld–Südharz sowie in den einzelnen Regionalbereichen angewendet werden.

	Landkreis insgesamt	Regionalbereich		
		Sangerhausen	Eisleben	Hettstedt
Angebot einer Krabbelgruppe	26	6	11	9
Gespräche mit Eltern	108	42	37	29
thematischer Elternabend/Elternversammlung	25	10	10	5
Schnuppertage	78	34	21	23
andere Methoden/Techniken	22	10	2	10

Tabelle 18: Gestaltung Übergangsphase Elternhaus – KiTa – Übersicht Methoden/Techniken getrennt nach Landkreis insgesamt und den Regionalbereichen

Anzumerken ist, dass in 93,1 % aller Einrichtungen Gespräche mit den Eltern erfolgen und in 67,2 % Schnuppertage genutzt werden.

Je nach Aufnahmealter des Kindes erfolgen innerhalb der Einrichtung verschiedene Übergänge. Ein einrichtungsinterner Übergang ist der von der Kinderkrippe zum Kindergarten (2) im Alter von etwa 3 Jahren.

Später gilt es den Übergang in die Grundschule (3) für das Kind optimal zu gestalten. Bei diesem entscheidenden Schritt ist eine gelebte und zuverlässige Kooperation zwischen der KiTa und der künftigen Grundschule eine wichtige Grundvoraussetzung für bestmögliche Übergangs- und Startbedingungen.

Der im Jahr 2018 herausgegebene Elternratgeber "...und bald habe ich ein Schulkind" (vgl. LANDKREIS MSH (Hrsg.), 2018) findet bereits in einigen Einrichtungen, beispielsweise in den Elternversammlungen der KiTa's und Grundschulen, Anwendung. Dieser Ratgeber wurde gemeinsam vom Jugendamt und der Netzwerkstelle für Schulerfolg des Landkreises Mansfeld–Südharz erarbeitet. Er soll interessierten Eltern und Fachkräften zu wichtigen Abläufen und Terminen informieren und einen Überblick dazu für die 1,5 Jahre vor der Einschulung bis nach der Einschulung geben. Beispielsweise wird auf Zuständigkeiten, die Schuleingangsuntersuchung, den Schulweg, Unterstützungsmöglichkeiten, wie das Bildungs- und Teilhabepaket, die flexible Schuleingangsphase usw. eingegangen.

In den KiTa's mit besonderen Herausforderungen wird der Übergang von KiTa in Grundschule unterstützt und ergänzt durch den Einsatz und die Arbeit der Kita-Sozialarbeiterinnen und der Fachkräfte für Soziale Arbeit (FSA). Seit 2018 wurde die KiTa-Sozialarbeit, unter anderem dafür, an vier Einrichtungen im Landkreis installiert. Seit 2019 wurde bis dato ein ähnliches Angebot, das der Fachkräfte Soziale Arbeit

(FSA), an weiteren neun Einrichtungen umgesetzt, die ebenso die Übergangsgestaltung begleiten sollen. Näheres dazu finden Sie in den Kapiteln 4.2.3 und 4.2.4.

Weiterhin werden die Grundschulen, Horte und KiTa's der Stadt Hettstedt seit dem Jahr 2019 durch die Netzwerkstelle für Schulerfolg des Landkreises Mansfeld-Südharz, die Schulentwicklungsberaterin des Landesschulamtes und das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz im Rahmen des Übergangnetzwerkes "Impuls Schulstart – Hettstedt" unterstützt, um den Übergang von KiTa in Grundschule gut gestalten zu können. Es werden in diesem Kontext regelmäßig interdisziplinäre Fortbildungen angeboten und Bildungskonferenzen durchgeführt.

Seit dem Jahr 2020 werden außerdem die Grundschulen, Horte und KiTa's der Kern-Stadt Sangerhausen durch die Netzwerkstelle für Schulerfolg des Landkreises Mansfeld-Südharz, die Schulentwicklungsberaterin des Landesschulamtes und das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz im Rahmen des Übergangnetzwerkes "Impuls Schulstart – Sangerhausen" unterstützt, um ebenso den Übergang von KiTa in Grundschule gut gestalten zu können. Auch hier werden in diesem Kontext regelmäßig interdisziplinäre Fortbildungen angeboten und Bildungskonferenzen durchgeführt.

Der Ausbau der Übergangnetzwerke von KiTa zur Grundschule soll in den nächsten Jahren weiterhin im Fokus stehen. Die Begleitung des Ausbaus sowie die Steuerung erfolgt durch das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz und sollte, um den Bedarfen der KiTa's zu entsprechen, flächendeckend umgesetzt werden.

Die entsprechende Gestaltung der drei Übergangssituationen sollen künftig in den Konzeptionen aller KiTa's niedergeschrieben werden.

Die Gestaltung der Übergänge wird im ANHANG (Tabellen 124 - ANHANG bis Tabelle 132 - ANHANG, S. 140-148) detaillierter dargestellt.

4.3.3 Kinderschutz

Der Begriff des Kinderschutzes umfasst alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern dienen. Sie zielen darauf ab, Kindeswohlgefährdung, Kindeswohlvernachlässigung und Kindesmisshandlung abzuwenden. Gemäß § 10a Ki-FöG sind die Tageseinrichtungen zum Erreichen des Schutzes von Kindern zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verpflichtet. Dazu sind auf der Grundlage der §§ 8a und 72a SGB VIII Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages zwischen dem Jugendamt und dem Träger der Einrichtung abzuschließen. Diese Vereinbarungen wurden im Jahr 2015 flächendeckend im gesamten Landkreis geschlossen. Diesbezügliche Fortbildungen wurden im Zeitraum von 2015 bis 2017 durchgeführt. Damit verpflichten sich alle Träger zur Einhaltung der Abläufe und Prozesse. Entsprechende Arbeitshilfen wurden allen Trägern zur Verfügung gestellt. Der § 8a SGB VIII regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen und gibt den Trägern und Einrichtungen die rechtliche Sicherheit, den Kinderschutz wahrzunehmen.

Der § 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Menschen.

Zudem bedarf es der Erstellung eines Schutzkonzeptes, das die Kinder vor unangemessenen pädagogischen Verhalten und Misshandlung in der Einrichtung schützt. Die Träger der Einrichtung tragen Verantwortung dafür, dass ein solches Schutzkonzept erarbeitet und danach gehandelt wird.

Eine Verbindung von Kindertageseinrichtungen mit weiteren (niedrigschwelligen) Angeboten kann sinnvoll sein, um insbesondere benachteiligten Familien einen Zugang zu Hilfs- und Entlastungsangeboten zu ermöglichen. Dabei ist jedoch festzustellen, dass sich die fachlichen, räumlichen und gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf den Schutz der Kinder in Einrichtungen in den letzten Jahren erheblich weiterentwickelt haben. Gemäß dem aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandard ist eine räumliche Trennung von Angeboten der Kindertagesbetreuung und anderen Angeboten (z. B. Familienzentren) aus Kinderschutzgesichtspunkten dringend erforderlich. Die Einrichtung ist als besonderer Schutzraum für die KiTa-Kinder zu bewahren. Die Fachberater sollen die Träger entsprechender Einrichtungen im Wege der partnerschaftlichen Zusammenarbeit dazu beraten (vgl. BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT LANDESJUGENDÄMTER (Hrsg.), 2020).

Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, sind verschiedene Fachkräfte im Rahmen des Kinderschutzes tätig. Besonders zu erwähnen sind die Kinderschutzfachkräfte, welche zumeist vor Ort in den KiTa's arbeiten. Die Träger sind gemäß § 10a KiFöG zur Qualifizierung und zum Einsatz von Kinderschutzfachkräften verpflichtet. Kinderschutzfachkräfte sind besonders geschulte Erzieherinnen, welche über verschiedene Weiterbildungsmodule die Einrichtungs- oder trägerinternen Fachkräfte für Kinderschutz sind. Sie sind besonders qualifiziert, für Themen des Kinderschutzes zu sensibilisieren und diese zu verankern. Ihre Aufgabe ist es, den Prozess des Schutzauftrages zu unterstützen sowie im Rahmen der Netzwerkarbeit die Sensibilisierung für den Kinderschutz als gesellschaftliche Aufgabe voranzutreiben. Gemäß der durchgeführten Trägerbefragung verfügen landkreisweit von allen 116 Einrichtungen 95 über eine in der KiTa bzw. beim Träger tätige Kinderschutzfachkraft. Die Fortbildung der Fachkräfte wird durch das Jugendamt begleitet.

Im nachfolgenden Diagramm ist die Verteilung in den Regionalbereichen dargestellt:

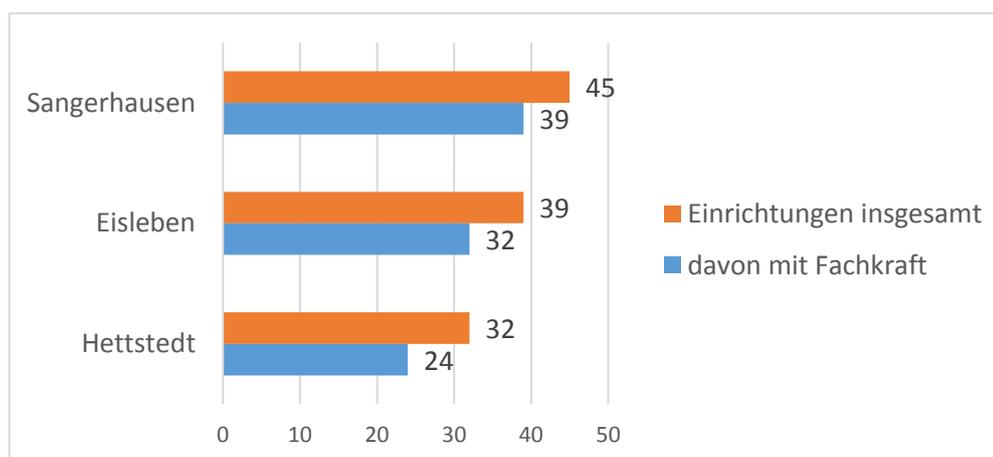


Abbildung 14: Einsatz Kinderschutzfachkräfte zu vorhandenen Einrichtungen nach Regionalbereichen

Gemäß § 8a Abs. 4 i. V. m. § 8b Abs. 1 SGB VIII ist im weiteren Verfahren der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) beratend hinzuzuziehen. INSOFA`s sind externe Fachkräfte, welche eine entsprechende Zusatzqualifikation erworben haben. Sie unterstützen die internen Fachkräfte auf Anfrage durch anonymisierte Fallberatung und können bis zu einem Ergebnis im Kinderschutzfall begleiten. Der Landkreis verfügt über einen Pool von mehreren INSOFA`s, der über die Koordinierungsstelle, bei der Erziehungsberatungsstelle des Albert-Schweitzer Familienwerkes in Sangerhausen angesiedelt ist und dort abgefragt werden kann.

Neben den qualifizierten Fachkräften bedarf es zum Gewähren der gesetzlichen Anforderungen auch ein ausgearbeitetes Schutzkonzept in der Kindertagesbetreuung.

Von 116 Einrichtungen im Landkreis Mansfeld–Südharz verfügen 58 Einrichtungen über ein solches Schutzkonzept in mündlicher Form, weitere 39 Einrichtungen verfügen über ein Schutzkonzept in schriftlicher Form und die übrigen 19 Einrichtungen über kein Schutzkonzept. Bei einem Verdachtsfall können 95 der 116 Einrichtungen direkt auf eine Kinderschutzfachkraft zurückgreifen. Alle Einrichtungen können über die Koordinierungsstelle eine Bedarfsanfrage für eine INSOFA stellen.

Regionalbereich / Einheits- bzw. Verbandsgemeinde	Anzahl der Einrichtungen insgesamt	Kinderschutzkonzept		
		schriftlich	mündlich	ohne
Sangerhausen	45	18	19	8
Stadt Sangerhausen	19	9	9	1
Verbandsgemeinde Goldene Aue	9	0	5	4
Gemeinde Südharz	8	5	0	3
Stadt Allstedt	9	4	5	0
Eisleben	39	13	23	3
Lutherstadt Eisleben	20	8	10	2
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund– Helbra	11	5	6	0
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	8	0	7	1
Hettstedt	32	8	16	8
Stadt Hettstedt	11	7	4	0
Stadt Mansfeld	7	1	5	1
Stadt Gerbstedt	7	0	5	2
Stadt Arnstein	7	0	2	5
Landkreis gesamt	116	39	58	19

Tabelle 19: Kinderschutzkonzepte nach § 8a) SGB VIII im Verhältnis zu den Einrichtungen – differenziert nach Regionalbereichen, Einheits- und Verbandsgemeinden und Landkreis insgesamt

Die Fachkräfte Soziale Arbeit (FSA) und KiTa-Sozialarbeiterinnen unterstützen die Einrichtungen dabei und stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen den verschiedenen Kooperationspartnern (Familie, KiTa, Schule, Behörden) dar. Durch den Einsatz der spezialisierten Fachkräfte können Risiko- und Gefährdungssituationen gut strukturiert und erörtert werden.

Im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung soll ein klares Handlungsschema zur Abklärung zur Verfügung stehen. So beginnt der Prozess mit internen Beratungen, Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft, FSA und/oder KiTa-Sozialarbeit, Einbeziehung der Kinder und Eltern, Heranziehen externer Berater, der INSOFA sowie schlussendlich die Unterstützung durch den entsprechenden Fachbereich des Jugendamtes. Bei jeglichen Handlungen sind die träger- und einrichtungsinternen Konzepte zum Kinderschutz zu beachten. Alle Handlungsabläufe sollen bindend in den Konzepten niedergeschrieben sein, sodass Handlungssicherheit für alle Beteiligten besteht. Gelangen pädagogische Fachkräfte zu der Einschätzung, dass die Gefährdung des Kindeswohls auch nach Einhaltung aller Handlungsschritte weiterhin besteht, sind sie verpflichtet, sofern noch nicht erfolgt, umgehend das Jugendamt zu informieren (MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES DES LANDES SACHSEN-ANHALT (Hrsg.), 2019).

Die folgende Darstellung zeigt die vorgekommenen Risikoeinschätzungen zum Kinderschutz:

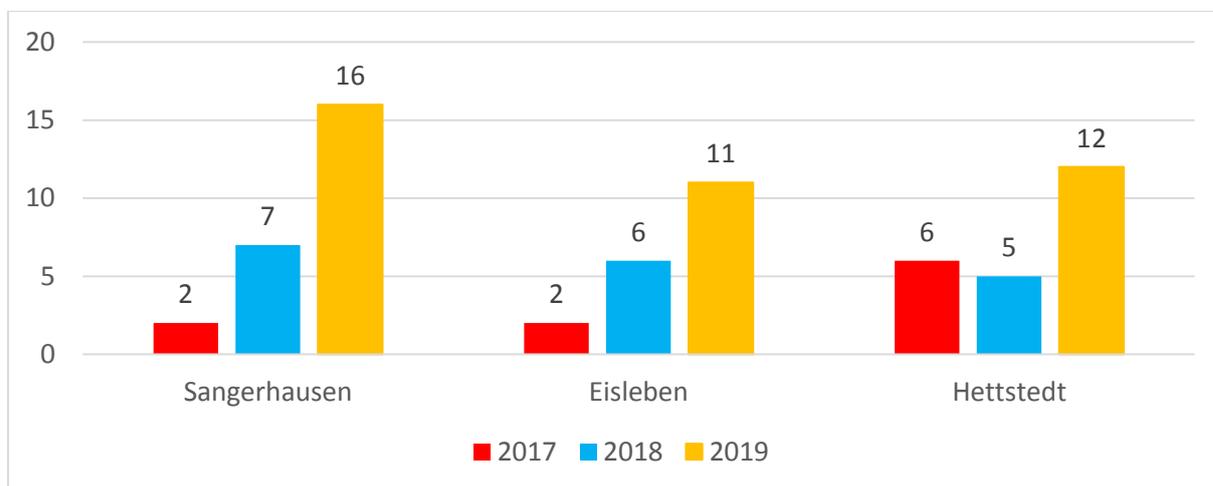


Abbildung 15: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a) SGB VIII in den KiTa's nach Regionalbereichen der Jahre 2017 – 2018 – 2019

Es ist ein deutlicher Anstieg an Risikoeinschätzungen erkennbar, was unter anderem auf ein sensibleres und umfassenderes Helfersystem zurückführbar ist.

Die folgende Darstellung zeigt die Verfahrensweise der einzelnen Regionalbereiche im Fall einer Kindeswohlgefährdung ebenfalls im Vergleich der Jahre 2017 und 2019.

Die Darstellungen zeigen, dass sich durch die intensiveren Helfersysteme die Schutzkonzepte verbessert haben und dadurch Kindeswohlgefährdungen früher erkannt und entsprechend bearbeitet und abgewendet werden können. Die detaillierte Darstellung zum Kinderschutz, den Konzepten und der Risikoeinschätzung im Landkreis ist im ANHANG (Tabelle 152 - ANHANG bis Tabelle 157 – ANHANG, S. 168-173) einzusehen.

Der Ausbau entsprechender Fachkräfte soll im weiteren Berichtszeitraum im Fokus stehen, um künftig Gefährdungssituationen, möglichst bevor sie entstehen, zu erkennen und entgegen zu wirken.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass im nächsten Berichtszeitraum alle bestehenden Einrichtungen ein schriftliches Kinderschutzkonzept entsprechend den aktuellen gesetzlichen Grundlagen erarbeiten und anwenden sollen. Insbesondere im Hinblick auf komplexere Familienkonstellationen muss Handlungssicherheit für die tätigen Personen in den Einrichtungen vorherrschen.

	Sangerhausen		Eisleben		Hettstedt	
	2017	2019	2017	2019	2017	2019
Gespräche mit Kind	2	7	1	7	4	9
Eltern Gespräche	2	15	1	7	6	8
Teambesprechung	1	12	2	7	6	10
Teambesprechung mit IN-SOFA	2	7	1	4	5	4
Info Jugendamt	1	6	2	5	2	6

Tabelle 20: Verfahrensweisen im Fall einer Kindeswohlgefährdung getrennt nach Regionalbereichen – Vergleich Jahre 2017 und 2019

4.3.4 Beteiligung – Partizipation

Im § 7 des KiföG ist das Mitwirken der Kinder in den Tageseinrichtungen festgeschrieben.

Demnach sollen Kinder ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Tageseinrichtungen mitwirken und mitentscheiden. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden muss.

Entsprechend heißt Partizipation die Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern. Es gilt, alle Kinder in ihrer Individualität zu fördern und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Zudem wird ihnen ein Grundstein für das demokratische Verständnis gelegt. Partizipation kann auch schon im Kindergartenalter erfolgen. Die Meinung von Kindern wird dabei in alltägliche Situationen und Entscheidungen einbezogen (vgl. KITA. DE, (o. J.); § 8 Abs 1 SGB VIII; Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention).

In allen Einrichtungen des Landkreises Mansfeld-Südharz wird Partizipation gelebt. Unterschiedliche Formen der Beteiligung werden ausgeführt. Den größten Anteil an Partizipation machen gemeinsame Projektplanungen aus, gefolgt von Durchführung des Morgenkreises und gemeinsamer Abstimmung. Weitere Beteiligungsformen sind Einzelbefragungen und Kinderkonferenzen. Einzelne Einrichtungen arbeiten situationsbezogen, mit Gruppensprechern oder Wochenplänen. Die Möglichkeiten der Partizipation sind vielseitig.

Abbildung 16 veranschaulicht die Beteiligungsformen im Landkreis MSH.

Ebenso wie die Kinder am KiTa–Alltag beteiligt werden, werden Eltern am Geschehen in den Einrichtungen beteiligt. Im Rahmen der Trägerbefragung wurden verschiedene

Beteiligungsansätze genannt. Alle Einrichtungen geben den Eltern Mitsprachemöglichkeiten zu unterschiedlichen, alters- und entwicklungsspezifischen Themen (siehe ANHANG, Tabelle 160 - ANHANG bis Tabelle 166 – ANHANG, S.175-180).

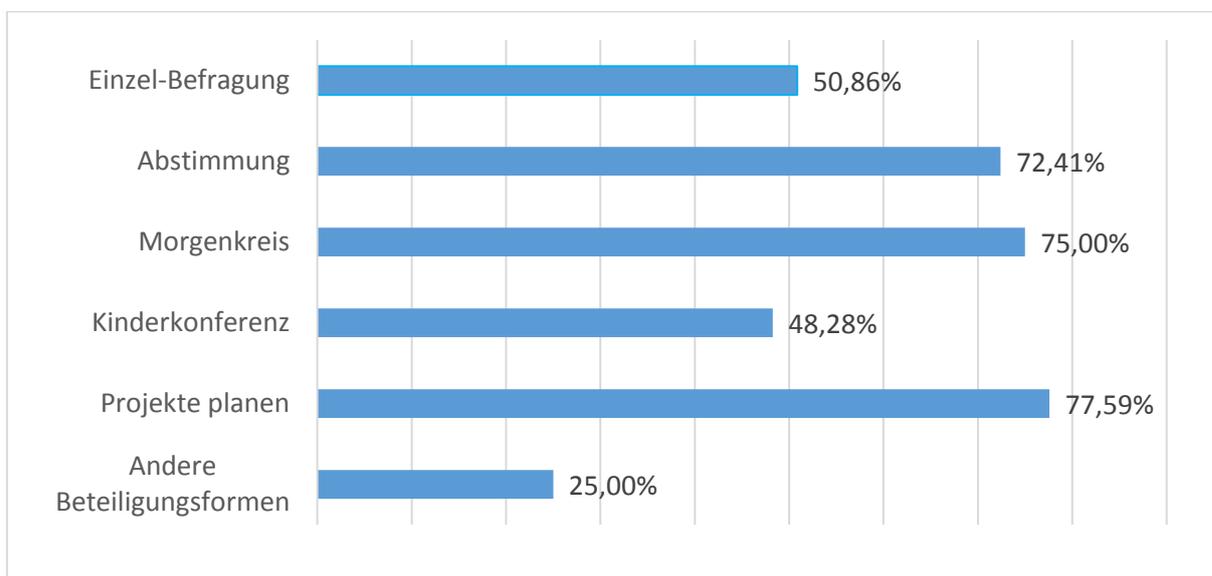


Abbildung 16: Beteiligungsformen im Landkreis

4.3.5 Vernetzung und Kooperation

Seit Inkrafttreten der Novelle des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII / 2005) umfasst der gesetzliche Auftrag der KiTa neben der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern auch die Vernetzung und das Zusammenwirken der KiTa mit anderen kind- und familienbezogenen Diensten, Einrichtungen, Personen, Institutionen und Organisationen.

Die Tageseinrichtung tritt mit Institutionen und Personen außerhalb der Tageseinrichtung in Kontakt und Austausch und klärt, welche Angebote diese der KiTa machen könnten. Solche Angebote bereichern und ergänzen die pädagogische Arbeit und erweitern die Bildungsprozesse der Kinder.

Jede KiTa ist aufgrund ihres Standortes Teil eines bestimmten RB – einer Gemeinde, eines Stadtteils oder Wohnbezirks. Die KiTa mischt sich aktiv in die Belange von Kindern im RB ein.

Weit über 90 % aller 3- bis 6-jährigen Kinder besuchen im Landkreis Mansfeld-Südharz eine KiTa. Damit erreichen KiTa`s fast alle Eltern und Kinder außerhalb der familiären Strukturen. KiTa`s ermöglichen es den Nutzern, vielfältige Kontakte zu anderen Kindern bzw. anderen Familien mit Kindern aufzunehmen. Sie sind damit nicht nur geeignet, integrative Aufgaben im sozialen Umfeld des Kindes und seiner Familie zu übernehmen, sie bieten sich auch im Zuge der gemeinsamen Betreuung und Bildung von Kindern eines RB für die Nutzung der Vorteile einer frühen Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf an.

Ein wesentliches Auswahlkriterium an externen Angeboten in der Tageseinrichtung betrifft die Teilnahmemöglichkeit der Kinder. Jedem Kind muss es möglich sein und freistehen, an einem Angebot teilzunehmen.

Kooperations- und Netzwerkpartner können die KiTa`s durch vielfältige externe Angebote und Dienstleistungen bereichern.

4.3.5.1 Kooperation mit Servicepartnern

Servicepartner sind Fremdanbieter, die in der KiTa Dienstleistungen erbringen und dafür bezahlt werden, wie z. B. Hausmeisterservice, Essenanbieter, Musikschule, Fremdsprachenkurse oder Sportvereine.

Andere Serviceanbieter ergänzen die Arbeit des Teams durch gezielte Förderangebote für einzelne Kinder, wie Physiotherapeuten, Logopäden oder Frühförderstellen. Weitere Akteure im Umfeld der KiTa wie z. B. die Imkerei aus dem Nachbarort oder ein Musiker aus dem benachbarten Theater können die Bildungsprozesse der Kinder mit spezifischen Wissen entscheidend bereichern.

4.3.5.2 Kooperation mit den Eltern (Erziehungsberechtigten)

Die KiTa`s kooperieren mit den Eltern im Sinne einer einheitlichen Förderung der Kinder. Die Kooperation mit den Eltern ist dabei mehr als die herkömmliche "Elternarbeit", sie versteht sich als Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Ziel der Zusammenarbeit ist es, gemeinsam Entwicklungspotentiale und Entwicklungsprobleme der Kinder zu erkennen und die Erziehungsziele und -methoden aufeinander abzustimmen. Eltern und pädagogische Fachkräfte begreifen sich gegenseitig als Expertinnen für das jeweilige Kind und beide – Eltern und Fachkräfte – sind gemeinsam für die Entwicklung und das Wohl des Kindes verantwortlich. Kooperation mit den Eltern soll darüber hinaus auch zur Förderung von Kontakten zwischen den Eltern untereinander und zur Unterstützung von Selbsthilfe führen.

4.3.5.3 Professionelle Kooperation

Professionelle Kooperationspartner sind Institute, die sich mit den Belangen von Familien und Kindern befassen. Dazu gehören Jugendämter, Amtsärzte, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familienbildungsstätten, Beratungsstellen, Integrationsnetzwerke und Migrationsselbstorganisationen sowie Schulen und andere Tageseinrichtungen. KiTa`s haben den Auftrag, mit den Institutionen, in welche die von ihnen betreuten Kinder wechseln werden, zu kooperieren. Sie bauen ebenfalls Kooperationen mit Tagespflegepersonen auf, wenn die Kinder aus der Betreuung und in Vertretungszeiten in die KiTa wechseln. Kooperationen dieser Art dienen der gelingenden Übergangsgestaltung der Kinder beim Wechsel von einer Institution zur nächsten.

Von besonderer Bedeutung ist es, den Übergang vom Kindergarten zur Schule als kontinuierlichen Prozess in gemeinsamer Verantwortung von KiTa und Schule zu gestalten (nähere Ausführungen, siehe Punkt 4.3.2 „Übergänge“).

Im Fall des Kinderschutzes geraten pädagogische Fachkräfte manchmal an die Grenzen ihrer Professionalität, die die Kooperation mit anderen Professionen notwendig

macht. Werden Bedarfe bei Kindern und Familien bekannt, so bezieht die pädagogische Fachkraft das gesamte Team und die Ressourcen der KiTa, wie auch Netzwerk- und Kooperationspartner in die Mobilisierung von Unterstützungsmöglichkeiten ein. Eine besondere Notwendigkeit für Netzwerkarbeit tritt dann auf, wenn pädagogische Fachkräfte die Gefährdung des Kindeswohls aufgrund gewichtigen Anhaltspunkten vermuten. Die Eltern oder Sorgeberechtigten werden in spezifischen Gesprächen darüber informiert, in angemessener Weise auf Angebote des "Lokalen Netzwerkes Kinderschutz" aufmerksam gemacht und bei der Kontaktaufnahme zu entsprechenden Beratungsstellen unterstützt.

Die Kooperationen verschiedener Einrichtungen der Jugendhilfe und des Bildungswesens signalisieren den Familien, dass Verantwortung für die Kinder im RB mit ihnen gemeinsam getragen wird.

Gefördert wird Kooperation durch:

- Transparenz der handlungsfeldbezogenen Arbeitsansätze, der fachlichen Möglichkeiten aber auch Grenzen des Handelns,
- Bereitschaft zur Kooperation (einschließlich zur Durchführung gemeinsamer Projekte zur gemeinsamen Nutzung der personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen),
- Anerkennung von Expertenstatus aller Beteiligten, gegenseitiges Vertrauen, Kollegialität,
- fachlichen Austausch,
- verbindliche Kooperationsvereinbarungen zur Institutionalisierung von Zusammenarbeit (einschließlich personeller Kontinuität, Zeit und Raum),
- Zielvereinbarungen (z. B. mit Abstimmung zu konzeptionellen Fragen, Dokumentationsinstrumente) und
- Sicherstellung der notwendigen Ressourcen bei den Kooperationspartnern und beim Jugendamt (vor allem Personal und Zeitbudget).

Zur Planung und Entwicklung aufeinander abgestimmter differenzierter Hilfen und Projekte, unter Berücksichtigung konkreter Bedingungen und Ressourcen des Sozialraums, dienen sozialräumliche Netzwerke. Regionale Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können helfen, solche sozialräumlichen Netzwerke aufzubauen und zu gestalten. Beteiligt werden sollten nicht nur Vertreter aus den Bereichen Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit und Schule, sondern auch ortsansässige Vereine, Organisationen, Betriebe, Vertreter des Gesundheitswesens, der Kultur u. a. Vernetzung und Kooperation sind nicht nur rechtlich geboten, sie bieten auch die Möglichkeit, vorhandene Potentiale zu bündeln, Ideen in ihrer Vielfalt zu entwickeln und gemeinsame Strategien und Handeln im Sozialraum zu verankern (vgl. TEXTOR/BOSTELMANN, 2020 und MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES DES LANDES SACHSEN-ANHALT (Hrsg.), 2019).

4.4 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Jedes Kind ist einzigartig – seine körperlichen, emotionalen, kognitiven, sprachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln sich von Geburt an und bedürfen Schutz und Sicherheit, Orientierung und Förderung. Soziale Einflussfaktoren und gesellschaftliche Entwicklung sind als weitere Kontextbedingungen individueller Entwicklung zu nennen (siehe Abschnitt "4.2.2 Soziale Einflussfaktoren und gesellschaftliche Entwicklung"). Für die Arbeit der Fachkräfte in den KiTa`s ergeben sich dadurch vielfältige fachliche Herausforderungen, besonders wenn individuelle Entwicklungsverläufe anders verlaufen bzw. ein Kind für seine Entwicklung besondere Unterstützung und Förderung benötigt.

4.4.1 Erhöhter – nicht altersgerechter Betreuungsaufwand

Unter erhöhtem, nicht altersgerechtem Betreuungsaufwand zählen alle Kinder, welche ohne eindeutige medizinische Diagnose nach aktuellen Erkenntnissen und Standards der Pädagogik von der altersentsprechenden Entwicklung abweichen. Hier liegt der Gesamtanteil bei 16,54 % aller betreuten Kinder. Verschiedene Entwicklungsbereiche wurden in der Einrichtungsbefragung aufgeschlüsselt. Dabei ist deutlich, dass Sprachdefizite sowie kognitive Defizite den höchsten Anteil des Mehraufwandes in der Betreuung ausmachen. Ebenso sind Defizite in der sozialen sowie emotionalen Entwicklung der Kinder deutlich erkennbar. Motorische Entwicklungsdefizite sind vorhanden, diese machen gemäß der Umfrage den geringsten Anteil des erhöhten Betreuungsaufwandes aus (siehe ANHANG, Tabelle 174 – ANHANG bis Tabelle 185 – ANHANG, S. 187-194).

4.4.2 Einschränkungen nach § 35a SGB VIII

Unter Einschränkungen nach o. g. Paragraphen versteht man Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Der § 35a SGB VIII regelt die spezifischen Voraussetzungen zur Hilfestellung. Die Umfrage differenziert nicht den Hilfetrag, sodass in die Ergebnisse ebenso die Leistungsberechtigten anderer Reha-Träger miteingeschlossen sind.

Die Befragung differenziert die Einschränkungen nach

Mehrfacheinschränkungen

- körperlichen Einschränkungen
- geistigen Einschränkungen
- seelischen Einschränkungen und
- Einschränkungen insgesamt.

Insgesamt werden im Landkreis Mansfeld–Südharz 108 von 7.788 Kindern mit Einschränkungen nach § 35a SGB VIII betreut. Der geringste Anteil der betreuten Kinder liegt im Krippenbereich mit 7 Kindern, im Kindergartenbereich sind es 64 Kinder und im Hortbereich befinden sich 37 Kinder mit Einschränkungen in der Betreuung, siehe ANHANG (Tabelle 186 - ANHANG bis Tabelle 193 ANHANG, S. 195-202).

4.4.3 Barrierefreiheit

Im Rahmen der Einrichtungsbefragung zum Thema Barrierefreiheit wird festgestellt, dass im gesamten Landkreis Mansfeld–Südharz 61,21 % der Einrichtungen bisher nicht barrierefrei sind. In 23,28 % der Einrichtungen ist bereits eine teilweise Barrierefreiheit vorhanden und die übrigen 15,52 % der Einrichtungen sind gänzlich barrierefrei. Dieses Ergebnis lässt den Schluss zu, dass hier Entwicklungspotenzial besteht. Wünschenswert ist die gänzliche Barrierefreiheit, um den Ansprüchen der Inklusion gerecht zu werden.

Barrierefreiheit ist ein wesentlicher Schritt zur Inklusion. Hierbei kommt es besonders auf gesundheitliche oder körperliche, geistige und seelische Besonderheiten und Begabungen einzelner Kinder an. Alle zu betreuenden Kinder sollen den freien Zugang zur öffentlichen Kindertagesbetreuung wohnortnah erhalten.

Teilweise Barrierefreiheit bedeutet, dass es bestimmte Bereiche in den Einrichtungen gibt, in denen rollstuhlgerechte Zugänge/Rampen/Aufzüge oder ähnliche Vorrichtungen vorhanden sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der überwiegende Teil der Einrichtungen bisher nicht barrierefrei ausgestattet ist. Dies ist in nachfolgender Tabelle und dem Diagramm dargestellt. In den Regionalbereichen Eisleben und Sangerhausen sind zumindest in jeder Verwaltungseinheit barrierefreie Einrichtungen zu finden. Im Regionalbereich Hettstedt sollte im nächsten Berichtszeitraum für jede Verwaltungseinheit auf barrierefreie Angebote hingewirkt und eine Umsetzung erstrebt werden.

Siehe hierzu im ANHANG (Tabelle 194 - ANHANG bis Tabelle 202 - ANHANG S. 203-211).

	Landkreis insgesamt	Regionalbereich		
		Sangerhausen	Eisleben	Hettstedt
ja	18	6	9	3
nein	71	29	23	19
teilweise	27	10	7	10

Tabelle 21: Barrierefreiheit von KiTa's im Landkreis insgesamt und differenziert nach Regionalbereichen

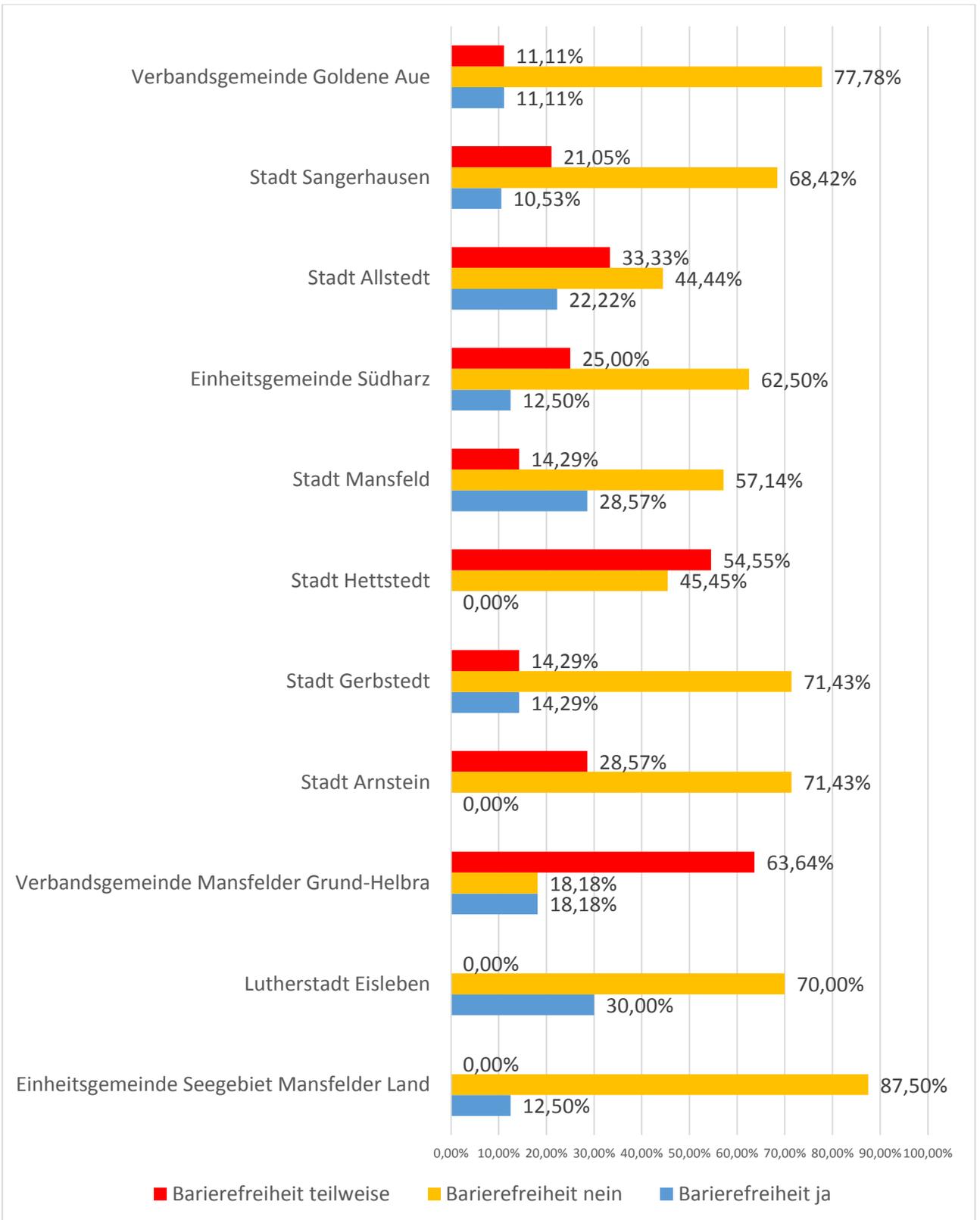


Abbildung 17: Barrierefreiheit von KiTa's nach Einheits- und Verbandsgemeinden

4.4.4 Inklusion

Inklusion beschäftigt sich mit den Gemeinsamkeiten aller Menschen. Die inklusive Pädagogik soll jedem Kind gerecht werden. Dabei ist es wichtig, dass nicht nur Kinder mit Behinderung im Fokus stehen. Somit erfolgt keine Anpassung des Einzelnen an das System, sondern eine Änderung des Systems an die Diversität der verschiedenen Menschen (KITA DE, o. J.).

In den 1980–er Jahren sind die Anfänge der Integration zu finden. Zu dieser Zeit gab es erste Einrichtungen, welche sowohl behinderte als auch nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreuten. Ziel war die Gewährleistung, dass Kinder mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Verschiedene Einrichtungen konnten durch entsprechende Fachkräfte und stetige Weiterbildungen integrative Plätze anbieten. Im Jahr 2009 wurde in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Jeder Mensch behindert oder nicht, wird in seiner Individualität akzeptiert und hat die Möglichkeit, in vollem Umfang an der Gesellschaft teilzuhaben. Diese Sichtweise sieht eine Chance in der Vielfalt und Verschiedenheit der Menschen. Sie ist nicht ausgrenzend. Es müssen gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die allen die Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen, das heißt die Gesellschaft in allen Bereichen „zugänglich“ oder „barrierefrei“ zu gestalten.

Gemäß der Leitlinie 5 des Bildungsprogramms für KiTa's in Sachsen–Anhalt – "Bildung: elementar – Bildung von Anfang an" hat jedes Kind gleich welcher Herkunft, Religion, welchen Geschlechts, welcher gesundheitlicher Belastungen oder körperlicher, geistiger oder seelischer Besonderheiten und Begabungen, das Recht darauf, in die KiTa aufgenommen zu werden und entsprechend seiner Individualität und seiner Bedürfnisse bei seinen Bildungsprozessen begleitet und in spezifischer Weise gefördert zu werden. Dies ist ebenso im § 5 Absatz 1 KiFöG des Landes Sachsen–Anhalt festgeschrieben.

Um den rechtlichen Grundlagen sowie dem aktuellen Bildungsprogramm gerecht zu werden, arbeiten die Träger und Einrichtungen durch Weiterbildungsangebote und externe Unterstützungsangebote an umsetzbaren Inklusionskonzepten.

Das nachfolgende Diagramm zeigt den Informationsstand von Trägern, Einrichtungsleitungen sowie Mitarbeitern zum Thema Inklusion. Überwiegend fühlen sich Träger, Einrichtungen und Mitarbeiter ausreichend informiert. In 2 Einrichtungen der Verbandsgemeinde "Mansfelder Grund–Helbra", 1 Einrichtung der Stadt Mansfeld, 2 Einrichtungen der Stadt Sangerhausen und 3 Einrichtungen der Verbandsgemeinde "Goldene Aue" fühlen sich die Mitarbeiter gar nicht zum Thema informiert.

Schlussfolgernd daraus ist im nächsten Berichtszeitraum darauf hinzuwirken, dass alle Träger, Einrichtungen und Mitarbeiter in gleichem Maß und ausreichend zur Inklusion informiert werden.

Der Einsatz von KiTa–Sozialarbeiterinnen und den Fachkräften Soziale Arbeit sowie externer Fachkräfte, wie z. B. Logopädinnen, Ergotherapeutinnen, Autismustherapeutinnen, etc. unterstützt die Umsetzung der Inklusion in den Einrichtungen vor Ort. Dennoch ist die Barrierefreiheit, wie im vorherigen Abschnitt beschrieben, zur Umsetzung der Inklusion herzustellen. Ohne Barrierefreiheit ist die Umsetzung der Inklusion, selbst mit bestmöglichen personellen Voraussetzungen, nicht erreichbar. Zusätzlich ist die Ausbildung von Fachpersonal sowie die ständige Weiterbildung und Beratung von aktuell tätigem Personal erforderlich.

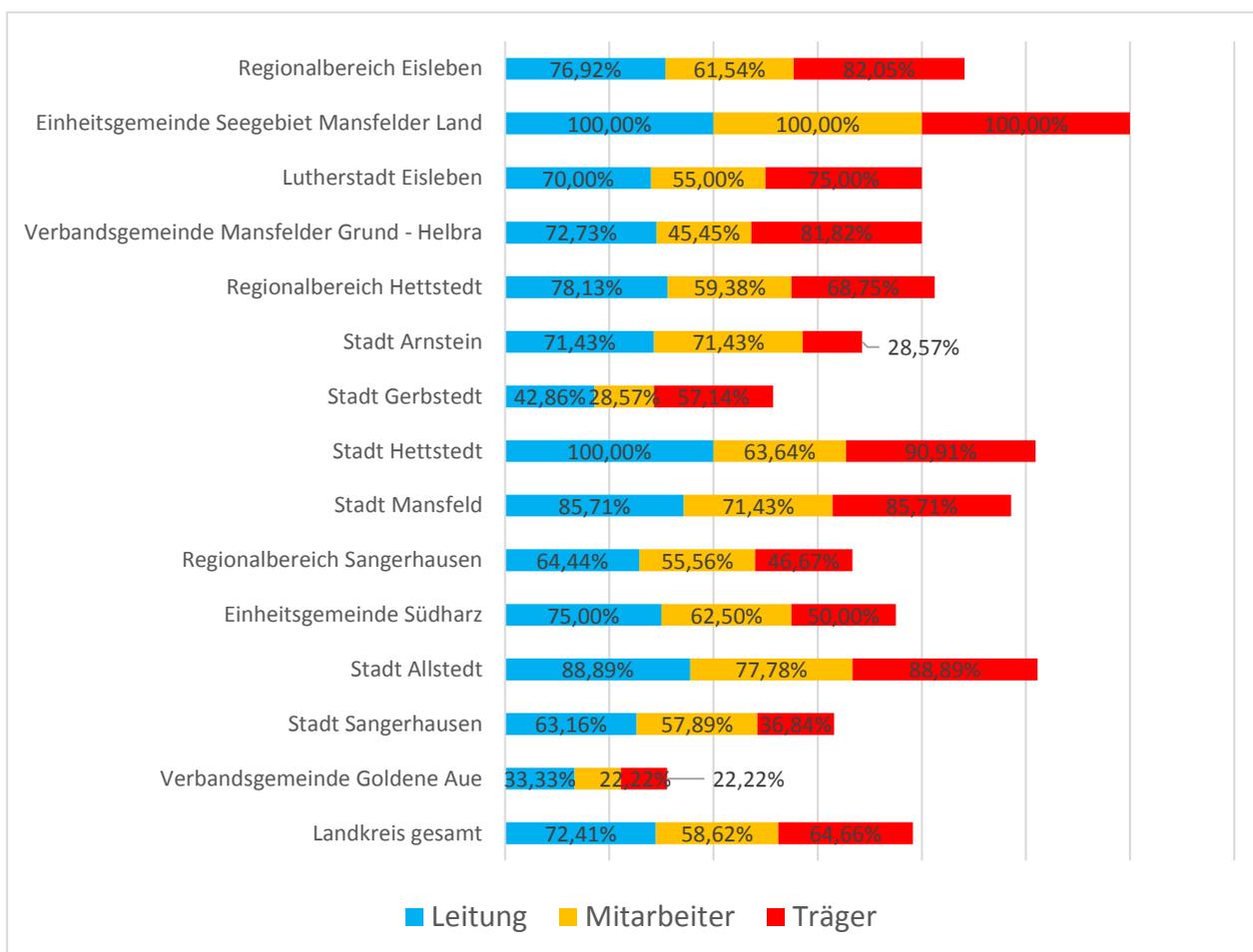


Abbildung 18: Informationsstand von Leitung, Mitarbeiterinnen und Trägern zum Arbeitsfeld Inklusion, differenziert nach Einheits- und Verbandsgemeinden

Zusammenfassend zeigt das Ergebnis der Befragung deutlich, dass der nächste Berichtszeitraum auf die Aufklärung, Ausbildung und Herstellung inklusionsgerechter Maßnahmen ausgerichtet sein muss, um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden (siehe ANHANG, Tabelle 203 - ANHANG bis Tabelle 228 - ANHANG, S. 212-230).

5. Zufriedenheit, Anregungen und Wünsche von Eltern und Kindern

5.1 Befragungsteilnehmer – Repräsentativität

Im Zeitraum vom 05.10.2020 bis zum 15.11.2020 (6 Wochen) haben insgesamt 1.210 Eltern von in Kindertageseinrichtungen des Landkreises betreuten Kindern an der Online-Befragung teilgenommen – 231 Teilnehmer haben den Fragenkatalog nicht vollständig beantwortet, so dass bei der Auswertung der Befragung nur die Antworten von 979 Müttern und Vätern berücksichtigt werden, die den Fragebogen komplett beantwortet haben.

Die Stichprobe der Befragungsteilnehmer von insgesamt 979 Müttern und Vätern kann hinsichtlich der Regionalbereiche, der Verwaltungseinheiten (Städten, Einheits- und Verbandsgemeinden) sowie hinsichtlich der Betreuungsform/Altersgruppe des Kindes differenziert werden.

51,48 % (504 Mütter und Väter) der befragten Eltern kommen aus dem Regionalbereich Sangerhausen, 29,62 % (290 Mütter und Väter) aus dem Bereich Eisleben und 18,9 % (185 Mütter und Väter) aus dem Bereich Hettstedt.

Stellt man diesen Zahlen die Zahlen der betreuten Kinder von 0 bis unter 14 Jahren gegenüber (Stand: 31.12.2020), so werden 43,79 % (3.313,50 Kinder in Krippe, Kindergarten und Hort) im Regionalbereich Sangerhausen betreut, 31,49% (2.382,92 Kinder in Krippe, Kindergarten und Hort) im Regionalbereich Eisleben und 24,72 % (1.870,70 Kinder in Krippe, Kindergarten und Hort) im Regionalbereich Hettstedt. Detaillierte Zahlen zu den Verwaltungseinheiten befinden sich in Tabelle 235 - ANHANG im ANHANG, siehe ANHANG, S. 250.

Die Kinder der befragten Eltern verteilen sich auf die Betreuungsformen/Altersgruppen wie folgt: 21,96 % (215 Kinder von befragten Müttern und Vätern) werden im Krippen-Bereich betreut, 61,39 % (601 Kinder von befragten Müttern und Vätern) im Kindergarten-Bereich und 15,73 % (154 Kinder von befragten Müttern und Vätern) im Hort-Bereich – 0,92 % (9 Mütter und Väter) der befragten Eltern machen keine Angaben zur Betreuungsform/Altersgruppe ihres Kindes.

Demgegenüber steht die Zahl der insgesamt in den Einrichtungen des Landkreises betreuten Kinder (Stand: 31.12.2020): so werden 20,28 % (1.534,33 Kinder) in der Krippe, 43,88 % (3.320,17 Kinder) im Kindergarten und 35,85 % (2.712,62 Kinder) im Hort betreut. Detaillierte Zahlen zu den Verwaltungseinheiten finden sich in Tabelle 236 - ANHANG (siehe ANHANG, S. 251).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Elternschaft der Regionalbereiche Sangerhausen und Eisleben recht gut in der Gruppe der Befragungsteilnehmer vertreten ist, während die Elternschaft des Regionalbereichs Hettstedt etwas schwächer in der Befragung vertreten ist, gemessen am Anteil der betreuten Kinder im jeweiligen Regionalraum. Dabei ist aber auch zu beachten, dass die einzelnen Verwaltungseinheiten unterschiedlich stark in den Antworten repräsentiert sind, hier sind z. T. größere Unterschiede zu bemerken (siehe ANHANG, Tabelle 235 - ANHANG, S. 250).

Auch die verschiedenen Betreuungsformen/Altersgruppen sind in der Gruppe der Befragungsteilnehmer unterschiedlich stark repräsentiert: der Krippen-Bereich ist in angemessener Relation vertreten, der Kindergarten-Bereich ebenfalls bzw. sogar etwas überproportional, während der Hort-Bereich eher unterproportional in der Gruppe der Befragungsteilnehmer repräsentiert wird.

Die Auswertung der Befragungsantworten erfolgt deskriptiv-statistisch. Im Wesentlichen werden im Folgenden die Ergebnisse der Elternbefragung auf Ebene des Landkreises insgesamt dargestellt, da eine ausführliche Darstellung auf Ebene der Regionalbereiche und Verwaltungseinheiten aufgrund der teilweise doch unterschiedlichen Ergebnisse und Befunde den an dieser Stelle vorgegeben Rahmen sprengt. Ebenso erfolgt nur eine Darstellung von Teilergebnissen, nicht von allen Antworten des Fragekatalogs.

Die Ergebnisse der Elternbefragung befinden sich - jeweils differenziert nach Landkreis insgesamt, Regionalbereichen und Verwaltungseinheiten - vollständig im ANHANG auf Seite 250 bis 438 (Tabelle 235 - ANHANG bis Tabelle 480 - ANHANG).

5.2 Rahmenbedingungen der Einrichtungen

5.2.1 Ausstattung

Fragt man Eltern, wie sie auf die Einrichtung aufmerksam wurden, in der ihre Kinder betreut werden, so ergibt sich folgende Rangfolge der Informationsquellen, wobei durchaus auch mehrere Quellen gleichzeitig zur Entscheidungsfindung für die Auswahl der Einrichtung von Bedeutung sein können: 1. die Einrichtung befindet sich am Wohnort bzw. in der Nähe des Wohnorts (79,26 % der Befragten), 2. durch Nachbarn, Bekannte, Freunde (18,08 % der Befragten), 3. durch andere Eltern, deren Kind die Einrichtung besucht (16,24 % der Befragten), 4. Sonstige Informationsquellen (11,95 % der Befragten), 5. durch die Gemeinde (5,01 % der Befragten), 6. durch das Internet (3,37 % der Befragten), 7. durch den Landkreis/das Jugendamt (2,04 % der Befragten) und 8. durch den Flyer der Einrichtung 0,92 % der Befragten) (siehe ANHANG, Tabelle 240 - ANHANG bis Tabelle 243 - ANHANG sowie Tabelle 244 - ANHANG bis Tabelle 255 - ANHANG, S. 255-268).

Die Einschätzung der Qualität der Ausstattung der Einrichtungen im Landkreis (Gestaltung von Räumen und Außenanlagen, Einrichtung mit kindgerechten Möbeln, Ausstattung von Toiletten- und Sanitärräumen, Ausstattung mit Lern- und Spielmaterialien) wird von den befragten Eltern wie folgt beantwortet: 513 (53,42 %) der befragten Mütter und Väter sind mit der Einrichtungsausstattung "sehr zufrieden/zufrieden", 104 (10,62 %) der Befragten geben ihre Zufriedenheit mit "teils/teils" an, 41 (4,19 %) Befragte sind mit der Einrichtungsausstattung "weniger zufrieden/unzufrieden" und 311 (31,77 %) Mütter und Väter beantworten die Frage nach der Qualität der Einrichtungsausstattung mit "kann ich nicht beurteilen/ohne Angaben" (siehe ANHANG, Tabelle 256 - ANHANG sowie Tabelle 257 - ANHANG bis Tabelle 284 - ANHANG, S. 269-289).

5.2.2 Öffnungszeiten

Hinsichtlich den Öffnungszeiten der Einrichtungen im Landkreis geben 662 (67,62 %) der Befragten an, dass die Öffnungszeiten ihren Wünschen entsprechen, 75 (7,66 %) widersprechen dieser Aussage und 238 (24,31 %) machen keine Angaben hierzu. Den Beginn der Öffnungszeiten halten 705 (72,01 %) Mütter und Väter für ausreichend, für 33 (3,37 %) Befragte ist der Beginn der Öffnungszeiten nicht ausreichend, insgesamt 238 (24,31 %) Mütter und Väter machen zu dieser Frage keine Angaben. Das Ende der Öffnungszeiten halten 641 (65,47 %) Mütter und Väter für ausreichend, für 93 (9,50 %) Befragte ist das Ende der Öffnungszeiten nicht ausreichend, insgesamt 239 (24,41 %) Mütter und Väter machen zu dieser Frage keine Angaben (siehe ANHANG, Tabelle 285 - ANHANG sowie Tabelle 286 - ANHANG bis Tabelle 299 - ANHANG, S. 290-297).

In Tabelle 300 - ANHANG bis Tabelle 314 – ANHANG (siehe ANHANG, S. 298-305) ist dargestellt, welche Betreuungszeiten aus Sicht der befragten Eltern in den Einrichtungen benötigt werden. Hier zeigen sich je nach Verwaltungseinheit und Regionalbereich unterschiedliche Bedürfnisse.

Hinsichtlich des Bedarfs an besonderen Betreuungszeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten antworten 689 (70,38 %) der Umfrage-Teilnehmer mit "nein", 50 (5,11 %) Mütter und Väter mit "ja" und 240 (24,51 %) der Befragten machen keine Angaben zu dieser Frage (siehe ANHANG, Tabelle 315 – ANHANG, S. 306).

Genauere Informationen, welche besonderen Betreuungszeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten aus Sicht von 50 (5,10 %) Befragten notwendig sind, liefern die Tabellen 316 - ANHANG bis Tabelle 318 - ANHANG (siehe ANHANG, S. 307-309).

In Tabelle 319 - ANHANG bis Tabelle 321 – ANHANG (siehe ANHANG, S. 310-312) ist dargestellt, in welchem Umfang aus Sicht der befragten Eltern längere Anfahrtswege/Anfahrtszeiten zumutbar sind. Hier zeigen sich je nach Verwaltungseinheit und Regionalbereich unterschiedliche Vorstellungen und Ressourcen hinsichtlich der Mobilität der Eltern. Das gilt es zu berücksichtigen, sollte in Zukunft von dem Konzept der Wohnortnähe der Einrichtungen abgewichen werden.

5.2.3 Verpflegung

694 (70,89 %) Kinder der befragten Eltern im Landkreis nutzen das Mittagessen-Angebot der Einrichtung, 40 (4,09 %) der Kinder der befragten Eltern nutzen das Speisen-Angebot nicht, 245 (25,03 %) der befragten Eltern machen keine Angaben hierzu (siehe ANHANG, Tabelle 322 – ANHANG, S. 313).

Nähere Informationen, inwieweit die Höhe des Kostenbeitrags und die Art der angebotenen Speisen aus Sicht von 40 (4,09 %) der Befragten bei der Inanspruchnahme des Mittagessen-Angebots in der Einrichtung von Bedeutung sind, finden sich in Tabelle 323 - ANHANG und Tabelle 324 - ANHANG (siehe ANHANG, S. 314-315).

Die Einschätzung der Qualität des Mittagessen-Angebots der Einrichtungen im Landkreis insgesamt (Nährhaftigkeit, Ausgewogenheit Speiseplan, Geschmack, Preis, Getränkeauswahl) wird von den befragten Eltern wie folgt beantwortet: 430 (43,92 %) der befragten Mütter und Väter sind mit dem Mittagessen-Angebot "sehr zufrieden/zufrieden", 165 (16,85 %) der Befragten geben ihre Zufriedenheit mit "teils/teils" an, 89

(9,10 %) Befragte sind mit dem Mittagessen-Angebot "weniger zufrieden/unzufrieden" und 295 (30,14 %) Mütter und Väter beantworten die Frage nach der Qualität des Mittagessen-Angebots mit "kann ich nicht beurteilen/ohne Angaben" (siehe ANHANG, Tabelle 325 - ANHANG sowie Tabelle 326 - ANHANG bis Tabelle 339 - ANHANG, S. 316-323).

Die Wichtigkeit des Themas "Ernährung" aus Sicht der befragten Eltern kommt auch in den zahlreichen Anregungen, Wünschen und Verbesserungsvorschlägen zum Ausdruck, die in Tabelle 340 - ANHANG bis Tabelle 351 – ANHANG (siehe ANHANG, S. 324-335) nachzulesen sind.

5.2.4 Zufriedenheit insgesamt mit den Rahmenbedingungen

Die Frage nach der Zufriedenheit insgesamt mit Rahmenbedingungen und Ausstattung der Einrichtungen im Landkreis (Ausstattung, Öffnungszeiten, Verpflegung) wird von den befragten Eltern wie folgt beantwortet: 539 (55,06 %) der befragten Mütter und Väter sind mit den Rahmenbedingungen "sehr zufrieden/zufrieden", 146 (14,91 %) der Befragten geben ihre Zufriedenheit mit "teils/teils" an, 53 (5,41 %) Befragte sind mit den Rahmenbedingungen "weniger zufrieden/unzufrieden" und 241 (24,61 %) Mütter und Väter beantworten die Frage nach der Zufriedenheit mit Rahmenbedingungen und Ausstattung mit "kann ich nicht beurteilen/ohne Angaben" (siehe ANHANG, Tabelle 271 - ANHANG und Tabelle 272 – ANHANG sowie Tabelle 273 - ANHANG bis Tabelle 284 - ANHANG, S. 277-289).

5.3 Pädagogische Arbeit der Einrichtungen

5.3.1 Einschätzung der Qualitäts-, Entwicklungs- und Förderbereiche

Die Einschätzung der Qualität der pädagogischen Arbeit hinsichtlich Entwicklungs- und Förderbereichen der Einrichtungen im Landkreis (Spielmöglichkeiten, Selbst- und Mitbestimmung, Förderung von Kritikfähigkeit und Selbstwertgefühl, Förderung Sozial- und Gruppenverhalten, Natur- und Umweltverständnis, Bewegungsförderung, Sprachförderung, Förderung musikalischer und künstlerischer Fähigkeiten/Kreativität, Ausflüge/Projekte/Feste, Kennenlernen verschiedener Kulturen, Vorbereitung auf die Schule) im Krippen- und Kindergarten-Bereich durch die befragten Eltern wird in Tabelle 352 - ANHANG bis Tabelle 366 - ANHANG (siehe ANHANG, S. 336-350) dargestellt. Je nach pädagogischen Bereich und Verwaltungseinheit/Kindertageseinrichtung fallen die Zustimmungsggrade der befragten Eltern unterschiedlich aus.

5.3.2 Einschätzung der Qualität – Eingewöhnung, Übergänge, Unterstützung

Über die Einschätzung der Qualität der pädagogischen Arbeit hinsichtlich Eingewöhnung, Übergänge, Unterstützung der Einrichtungen im Landkreis (Eingewöhnungsphase Kindergarten bzw. Hort, Bringen/Abholen der Kinder, geschlechtsspezifische Erziehung, bedarfsgerechte Angebot für Kinder mit Beeinträchtigungen/Behinderungen, Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen, Begleitung/Beratung zum Thema Entwicklungs-/Verhaltensauffälligkeiten, Vermittlung weiterer Beratungsangebote, Dokumentation von Entwicklungsverläufen, Ruhe-/Schlafzeiten, Übergangsgestaltung Kindergarten zur Grundschule) im Krippen- und Kindergarten-Bereich durch die befragten Eltern informieren Tabelle 372 - ANHANG bis Tabelle 386 - ANHANG (siehe

ANHANG, S. 354-368). Je nach pädagogischen Bereich und Verwaltungseinheit/Kindertageseinrichtung fallen die Zustimmungsggrade der befragten Eltern unterschiedlich aus.

5.3.3 Einschätzung der Qualität – Hortbetreuung

Die Einschätzung der Qualität der pädagogischen Arbeit im Landkreis (Unterstützung bei der Anfertigung von Hausaufgaben/Üben und Lernen des Unterrichtsstoffs/Bewältigung des Schulalltags, Freizeitgestaltung) im Hort-Bereich durch die befragten Eltern wird einerseits in Tabelle 352 - ANHANG bis Tabelle 366 - ANHANG (siehe ANHANG, S. 336-350), andererseits in Tabelle 372 - ANHANG bis Tabelle 386 - ANHANG (siehe ANHANG, S. 354-368) dargestellt. Je nach pädagogischen Bereich und Verwaltungseinheit/Kindertageseinrichtung fallen die Zustimmungsggrade der befragten Eltern unterschiedlich aus.

5.3.4 Zusammenarbeit der Einrichtungen mit den Eltern

Die Einschätzung der Qualität der Zusammenarbeit der Einrichtungen im Landkreis mit den Eltern wird von den befragten Eltern wie folgt beantwortet: 467 (47,70 %) der befragten Mütter und Väter sind mit der Zusammenarbeit "sehr zufrieden /zufrieden", 168 (17,16 %) der Befragten geben ihre Zufriedenheit mit "teils/teils" an, 122 (12,46 %) Befragte sind mit der Einrichtungsausstattung "weniger zufrieden/unzufrieden" und 222 (22,67 %) Mütter und Väter beantworten die Frage nach der Qualität der Zusammenarbeit der Einrichtungen mit den Eltern mit "kann ich nicht beurteilen/ ohne Angaben" (siehe ANHANG, Tabelle 456 - ANHANG sowie Tabelle 457 - ANHANG bis Tabelle 466 - ANHANG, S. 414-424).

Über die Einschätzung der Zusammenarbeit der Einrichtungen mit den Eltern hinsichtlich Information und Transparenz (bzgl. pädagogisches Konzept der Einrichtung, Entwicklung des Kindes, Rechte und Pflichten der Eltern, zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten der Eltern, Möglichkeiten der Elternbeteiligung, Arbeit des Eltern-Kuratoriums, Beschwerdemöglichkeiten) durch die befragten Eltern informieren Tabelle 411 - ANHANG bis Tabelle 425 - ANHANG (siehe ANHANG, S. 393-400). Je nach Informationsbereich und Verwaltungseinheit/ Kindertageseinrichtung fallen die Zustimmungsggrade der befragten Eltern unterschiedlich aus.

Die Einschätzung der Zusammenarbeit der Einrichtungen mit den Eltern hinsichtlich der Qualität (Vermittlung von Informationen, Gespräche beim Bringen/Holen, Elterngesprächen, Informationen über zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten/Möglichkeiten der Elternbeteiligung/Arbeit des Eltern-Kuratoriums/Konzept der Einrichtung, Gestaltung von Eltern-Treffen) durch die befragten Eltern wird in Tabelle 426 - ANHANG bis Tabelle 440 - ANHANG (siehe ANHANG, S. 401-408) dargestellt. Auch hier fallen je nach Informationsbereich und Verwaltungseinheit/Kindertageseinrichtung die Zustimmungsggrade der befragten Eltern unterschiedlich aus.

Über die Einschätzung der Zusammenarbeit der Einrichtungen mit den Eltern hinsichtlich Beschwerdemanagement durch die befragten Eltern informieren Tabelle 441 - ANHANG bis Tabelle 455 - ANHANG (siehe ANHANG, S. 409-413). Geht man davon aus, dass anfallende Beschwerden, die durch die Einrichtungen/Träger nicht zufriedenstellend im Sinne der Eltern gelöst werden, an das Jugendamt weitergeleitet und

bearbeitet werden, so sind 150 (15,32 %) der befragten Mütter und Väter mit dem Beschwerdemanagement der Einrichtungen im Landkreis "sehr zufrieden/zufrieden", 52 (5,31 %) der Befragten geben ihre Zufriedenheit mit "teils/teils" an, 32 (3,27 %) Befragte sind mit Beschwerdemanagement "weniger zufrieden/unzufrieden" und 745 (76,10 %) Mütter und Väter beantworten die Frage nach der Qualität der Zusammenarbeit der Einrichtungen mit den Eltern hinsichtlich des Beschwerdemanagements mit "kann ich nicht beurteilen/ohne Angaben", so dass davon ausgegangen werden kann, das $\frac{3}{4}$ der befragten Eltern bislang keinen Anlass für Beschwerden erlebt hat (siehe ANHANG, Tabelle 441 - ANHANG, S. 409).

5.3.5 Zufriedenheit insgesamt mit der Pädagogischen Arbeit

Die Frage nach der Zufriedenheit insgesamt mit der pädagogischen Qualität der Einrichtungen im Landkreis (Entwicklungs- und Förderbereiche, Eingewöhnung, Übergänge, Unterstützung, Hort-Betreuung, Zusammenarbeit, Information, Transparenz, Beschwerdemanagement) wird von den befragten Eltern wie folgt beantwortet: 598 (61,08 %) der befragten Mütter und Väter sind mit der pädagogischen Arbeit "sehr zufrieden/zufrieden", 143 (14,61 %) der Befragten geben ihre Zufriedenheit mit "teils/teils" an, 82 (8,38 %) Befragte sind mit den Rahmenbedingungen "weniger zufrieden/unzufrieden" und 142 (14,50 %) Mütter und Väter beantworten die Frage nach der Zufriedenheit mit der pädagogischen Arbeit mit "kann ich nicht beurteilen/ohne Angaben" (siehe ANHANG, Tabelle 387 - ANHANG sowie Tabelle 388 - ANHANG bis Tabelle 410 - ANHANG, S. 369-392).

5.4 Zusammenfassende Bewertung von Ausstattung, Rahmenbedingungen und Pädagogischer Arbeit

5.4.1 Bewertung der Einrichtungen durch die Kinder

Die Frage "Geht Ihr Kind grundsätzlich gerne in die Einrichtung?" wird von den befragten Eltern wie folgt beantwortet: 790 (80,70 %) der befragten Mütter und Väter antworten mit "sehr gerne/gerne", 147 (15,02 %) der Befragten geben die Zufriedenheit ihrer Kinder mit den Einrichtungen im Landkreis mit "teils/teils" an, 32 (3,27 %) Befragte berichten, ihr Kind geht "weniger gerne/ungern" in KiTa und Hort und 10 (1,02 %) Mütter und Väter beantworten die Frage nach der Zufriedenheit der Kinder mit dem Einrichtungsbesuch mit "kann ich nicht beurteilen/ohne Angaben" (siehe ANHANG, Tabelle 467 - ANHANG, S. 425).

5.4.2 Bewertung der Einrichtungen durch die Eltern

Die Frage "Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Einrichtung?" wird von den 979 befragten Eltern wie folgt beantwortet: 534 (54,55 %) der befragten Mütter und Väter sind mit den Einrichtungen im Landkreis "sehr zufrieden/zufrieden", 122 (12,46 %) der Befragten geben ihre Zufriedenheit insgesamt mit "teils/teils" an, 47 (4,80 %) Befragte sind mit den Rahmenbedingungen "weniger zufrieden/unzufrieden" und 276 (28,19 %) Mütter und Väter beantworten die Frage nach der Zufriedenheit insgesamt mit "kann ich nicht beurteilen/ohne Angaben" (siehe ANHANG, Tabelle 468 - ANHANG, S. 426).

5.4.3 Einschätzung des Beteiligungsverfahrens

Insgesamt 695 (70,99 %) der befragten Eltern im Landkreis finden das Beteiligungsverfahren für Eltern und Kinder in Form einer Online-Befragung gut, 12 (1,23 %) der befragten Mütter und Väter finden diese Form des Beteiligungsverfahrens nicht gut, 272 (27,78 %) der befragten Eltern machen keine Angaben hierzu (siehe ANHANG, Tabelle 469 – ANHANG, S. 427).

5.5 Anregungen und Wünsche

Das große Interesse der befragten Eltern ihre Einschätzung der Einrichtungen im Landkreis mitzuteilen, kommt auch in den zahlreichen Anregungen und Wünschen zum Ausdruck, die im Anhang dargestellt werden (siehe ANHANG, Tabelle 470 - ANHANG bis Tabelle 480 - ANHANG, S. 428-438).

Eine differenziertere Auseinandersetzung mit den Sichtweisen von Eltern und Kindern auf die Kindertageseinrichtungen und ihre Arbeit im Landkreis wird durch diese kurze Zusammenfassung der Ergebnisse der Elternbefragung nahegelegt, sprengt aber den Rahmen des vorliegenden Teilplanes.

Allerdings sollten Träger und Einrichtungen wie auch die verantwortlichen Kommunen bei der Erstellung eines KiTa-Entwicklungsplan zukünftig geeignete Beteiligungsverfahren einsetzen, um Einschätzungen, Zufriedenheit, Anregungen und Wünsche von Eltern und Kindern in angemessener Form erkunden und berücksichtigen zu können.

6. Handlungsempfehlungen – 7-Punkte-Plan "KiTa`s stärken"

6.1 Handlungsschwerpunkte A bis G

Zielrichtungen, Handlungsfelder und Ausgangspositionen

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Kindertageseinrichtungen des Landkreises Mansfeld-Südharz muss sich in den nächsten 5 bis 10 Jahren einer Vielzahl von Herausforderungen stellen. Erhebliche Veränderungen und Anpassungen der vorhandenen Strukturen sind notwendig, um mit den prognostizierten Veränderungen der Bevölkerungsstruktur und der Vielzahl der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und individuellen Bedürfnissen von Kindern, Eltern und Familien Schritt zu halten.

In den vorhergehenden Abschnitten werden Bestandsaufnahme und Entwicklungsbedarfe der verschiedenen Handlungsfelder ausführlich dargestellt und einzelne Handlungsschwerpunkte skizziert.

So behandelt das Kapitel "3. Leistungen – Entwicklung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Mansfeld-Südharz" die Themenfelder Platzkapazitäten/Auslastungen, Betreuungsplatz - Finanzierung und Kosten, Bevölkerungsentwicklungs-Prognose 2020 – 2030 und Berechnung und Prognose der benötigten Betreuungsplätze 2025 – 2030.

Kapitel "4. Strukturqualität – Prozessqualität - Ergebnisqualität" beschäftigt sich mit den Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung (Trägerstruktur, räumliche und sachliche Ausstattung, personelle Ausstattung, Fördermittel, Betreuungsumfang/Betreuungszeiten, Versorgung/Verpflegung, Arbeitsorganisation/Qualitätsmanagement), der Professionalisierung und Spezialisierung einzelner Arbeitsfelder (Fachberatung/Fachaufsicht, KiTa-Sozialarbeit, Fachkräfte Sozialer Arbeit) aufgrund sozialer Einflussfaktoren und gesellschaftlichen Entwicklungen, der Pädagogischen Konzeption der Einrichtungen (Eingewöhnung, Übergänge, Kinderschutz, Beteiligung/Partizipation, Vernetzung/Kooperation) sowie mit der Gruppe der Kinder mit besonderen Bedürfnissen (erhöhter, nicht altersgerechter Betreuungsbedarf, Einschränkungen nach § 35a SGB VIII, Barrierefreiheit/Inklusion, Reform SGB VIII 2021) (siehe S. 36-79).

Die Sichtweisen und Einschätzungen von Mütter und Vätern, deren Kinder Einrichtungen im Landkreis besuchen, befinden sich im Kapitel "5. Zufriedenheit, Anregungen und Wünsche von Eltern und Kindern". Dabei werden bis auf einige Ausnahmen alle Themen des Abschnitts 3 aufgegriffen (siehe S. 80-86).

Grundlagen für die in diesen Abschnitten dargestellten Daten, Fakten, Einschätzungen und Empfehlungen sind u. a.:

- Informationen, Statistiken, Berechnungen und Erkenntnisse aus den Sachgebieten "Tageseinrichtungen/Tagespflege (KiFöG)" und "Jugendhilfeplanung" des Jugendamts,
- Ergebnisse einer Einrichtungs-Befragung von Trägern und Leiterinnen aller 116 Kindertageseinrichtungen im Landkreis im Jahr 2020,
- Ergebnisse einer Eltern-Befragung im Jahr 2020, an der insgesamt 979 Mütter und Väter teilgenommen haben, deren Kind den Krippen-, Kindergarten- oder Hort-Bereich einer KiTa im Landkreis besucht.

Die folgenden Handlungsempfehlungen orientieren sich darüber hinaus am Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt "Bildung: elementar – Bildung von Anfang an" (MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES DES LANDES SACHSEN-ANHALT (Hrsg.), 2019).

Die rechtlichen Grundlagen der im Anschluss dargestellten Handlungsschwerpunkte A bis G finden sich in:

- Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII (KJHG) => https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html
- Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03.06.2021 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 29, ausgegeben am 09.06.2021, Seite 1444. In Kraft getreten: 10.06.2021) => <https://dejure.org/ext/46127a7e5cc6ea32b1d0a06743671c63>
- Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) Vom 5. März 2003 => <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-KiFöGSTrahmen>
- Verordnung zur Regelung der Tagespflege (Tagespflegeverordnung - TagesPfIVO) vom 10. Juni 2021 des Landes Sachsen-Anhalt => <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-TPfIVST2021rahmen>
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) (Gute-KiTa-Gesetz) => <https://www.gesetze-im-internet.de/kiqutg/index.html>
- Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) => <http://www.gesetze-im-internet.de/kitafinhg/>

Zum 31.12.2020 sind in den 116 Kindertageseinrichtungen und 11 Tagespflegestellen im Landkreis insgesamt 7.538 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis unter 14 Jahren betreut worden. Davon haben 1.535 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren den Krippen-Bereich besucht, 3.232 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahre sind in dem Kindergarten-Bereich betreut worden und 2.771 Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 14 Jahren haben den Hort-Bereich besucht.

Im Jahr 2020 beliefen sich die Gesamtkosten aller KiTa´s und Tagespflegestellen im Landkreis Mansfeld-Südharz auf 54.175.228,47 EUR.

Das Land hat sich mit 21.638.712,96 EUR (39,94 %) und der Landkreis mit 7.184.744,76 EUR (13,26 %) an der Finanzierung der KiTa´s beteiligt. Der verbleibende Finanzierungsbedarf ist in Höhe von 13.438.962,42 EUR (24,81 %) durch die Kommunen und mit 11.912.808,33 EUR (21,99 %) durch die Eltern in Form von Kostenbeiträgen beglichen worden (siehe Abschnitt "3.2 Finanzierung und Kosten eines KiTa-Betreuungsplatzes", S. 18-24).

6.2 Handlungsschwerpunkt A – Betreuungs-Platz-Angebot anpassen Sicherstellung und Anpassung der Zahl der Betreuungsplätze für die Jahre 2025 und 2030 im Krippen-, Kindergarten- und Hort-Bereich durch Erstellung eines KiTa-Entwicklungsplans für jede Gemeinde im Landkreis in Zusammen- arbeit von Landkreis/Jugendamt, Kommunen und Träger

Je nach Betreuungsform werden sich aufgrund der demographischen Entwicklung die Bedarfe an Betreuungsplätzen bis zum Jahr 2025 und 2030 erheblich verändern (siehe Abschnitte "3.3 Bevölkerungsentwicklung ..." und "3.4. Anpassung der Platzkapazitäten ...", S. 24-35). Ausgangspunkt für die im Folgenden benannten Zahlen zur Veränderung sind die Bestands- und Bevölkerungszahlen des Jahres 2020.

Für den Krippen-Bereich ist ein Anpassungsbedarf der Betreuungsplätze bis 2030 in Form des Rückbaus um 40,86 % für den Landkreis Mansfeld-Südharz insgesamt zu erwarten. Das entspricht nach der derzeitigen Prognose einen Rückbau von 908 Krippenplätzen im Landkreis bis zum Jahr 2030.

Im Kindergarten-Bereich ist mit einem Anpassungsbedarf der Betreuungsplätze bis 2030 in Form einer Verringerung um 29,78 % für den Landkreis Mansfeld-Südharz insgesamt zu rechnen. Das entspricht einem notwendigen Rückbau von 1.088 Kindergartenplätzen im Landkreis bis zum Jahr 2030.

Auch im Hort-Bereich ist ein Anpassungsbedarf der Betreuungsplätze bis 2030 in Form des Rückbaus um 10,89 % für den Landkreis Mansfeld-Südharz insgesamt zu erwarten. Das entspricht einem notwendigen Rückbau von 348 Hortplätzen im Landkreis bis zum Jahr 2030. Demgegenüber steht ein zusätzlicher Mehrbedarf von 128 Betreuungsplätzen für den Landkreis Mansfeld-Südharz insgesamt bis 2025.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Betreuungsform sind jedoch je nach Gemeinde große Unterschiede hinsichtlich des jeweiligen Anpassungsbedarfes festzustellen.

Ein zentraler Faktor für das Ausmaß des Re-Strukturierungs-Bedarfs des Betreuungsplatz-Angebotes der einzelnen Kommunen ist einerseits der Bevölkerungsrückgang in den betreffenden Altersgruppen bis zum Jahr 2020, wobei die kleineren Verwaltungseinheiten hiervon z. T. im größeren Umfang betroffen sind als z. B. die Stadt Sangerhausen, die Lutherstadt Eisleben oder die Stadt Hettstedt (siehe ANHANG, Tabelle 24 - ANHANG, S. 34). Andererseits wird das Ausmaß des Re-Strukturierungs-Bedarfs der einzelnen Gemeinden auch in erheblichen Maß davon bestimmt, inwieweit die jeweilige Kommune im Verlauf der letzten Jahre schon auf die Veränderungsnotwendigkeiten reagiert und Maßnahmen ergriffen hat, um in den einzelnen Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort) die Angebotsstruktur der Bedarfsstruktur anzupassen (siehe ANHANG, Tabelle 25 - ANHANG bis Tabelle 35 - ANHANG, S. 35-45).

Alle Verantwortlichen (örtlicher Jugendhilfeträger, Einrichtungsträger, Gemeinden) sollten angesichts des Ausmaßes des Veränderungsbedarfes in einer gemeinsamen Arbeitsrunde für jede Gemeinde einen KiTa-Entwicklungsplan mit konkreten Handlungsvorschlägen zusammen erarbeiten. Diese Form der Zusammenarbeit soll im Jahr 2022 aufgenommen werden und soll als Handlungsgrundlage für die Jahre 2023 bis

2030 dienen. Dieser Prozess sollte im Einvernehmen mit allen Beteiligten, insbesondere den Eltern, begleitet und durch die zuständigen politischen Gremien der Gemeinden beschlossen werden.

Die Anpassung der Angebotsstruktur an den zukünftigen Bedarf der Betreuungsplätze und deren Festlegung in einem für die jeweilige Kommune gültigen KiTa-Entwicklungsplan muss sich

- (1) an der örtlichen Bevölkerungsentwicklung der betreffenden Altersgruppen (Unterschiede zwischen Zentrums- bzw. Peripheriegebieten bzw. städtisch bzw. dörflich geprägten Siedlungsstrukturen) orientieren.

Ebenso gilt es aber auch zahlreiche andere Kontextbedingungen zu berücksichtigen. Neben anderen sind hier vor allem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- (2) der Anteil der in KiTa's betreuten Kinder der jeweiligen Altersgruppe (Betreuungsanteil bzw. Betreuungsquote), die bestehenden Platzkapazitäten (Über- bzw. Unterangebote) sowie die Platzauslastung (Auslastungsquote) (siehe auch Abschnitt "3.4.2 Verfahren zur Berechnung und Prognose"),
- (3) die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung hinsichtlich Betriebskosten, Personalumfang (Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG) und Personalqualifikation (Fachkräftegebot nach § 21 Abs. 3 u. 4 KiFöG, § 72 SGB VIII) zwecks Gewährleistung von Regelbetrieb und Arbeitsqualität hinsichtlich den pädagogischen Anforderungen gemäß des gesetzlichen Auftrags nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII i. V. mit § 5 Abs. 3 Satz 2 u. 3 KiFöG,
- (4) die Veränderung bestehender Organisationsstrukturen wie auch Gebäude- und Ausstattungsstrukturen zwecks Anpassung an mögliche geplante Nutzungsziele bedarf eines zeitlichen Vorlaufs. Zeitaufwand, Arbeitsaufwand, Kostenaufwand der Veränderungsmaßnahmen und Prozess der Entscheidungsfindung durch die verantwortlichen Akteure bedingen das notwendige Ausmaß dieses zeitlichen Vorlaufes, in Abhängigkeit davon, inwieweit und in welchem Umfang alle diese für die Veränderung notwendigen Ressourcen auch zur Verfügung stehen,
- (5) die Veränderung der Altersstruktur des Personals – Übergang in den Altersruhestand, Personalrekrutierung angesichts Fachkräftemangels (siehe Bericht, Tabelle 15, S. 43; siehe ANHANG, Tabellen 46 - ANHANG bis Tabelle 50 – ANHANG, S. 87-89) – ist in Bezug zu den demographischen Veränderungen zu setzen,
- (6) aufgrund von beanspruchten Fördermitteln und deren Zweckbindung müssen je nach Einrichtung bestimmte Platzkapazitäten für einen bestimmten Zeitraum vorgehalten werden, um eine Rückforderung bzw. Rückzahlung von Fördermitteln zu vermeiden (Bestandsschutz) (siehe Bericht, Abschnitt "4.1.4 Finanzielle Ausstattung – Fördermittel"),
- (7) die Angebotsstruktur der KiTa's/der Betreuungsplätze in der jeweiligen Gemeinde ist sukzessive hinsichtlich des notwendigen Bedarfs an Barrierefreiheit und Inklusion zu überprüfen, zu erweitern und zu verbessern (Erziehungsziele, § 1 SGB VIII; Behindertenbegriff, § 7 Abs. 2 SGB VIII; Jugendhilfeplanung, § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII; Qualitätsentwicklung, § 79a S. 2 SGB VIII; Förderung in Tageseinrichtungen, § 22a Abs. 4 SGB VIII),

- (8) die Bedürfnisse und Rechte der Kinder (Altersgruppen– Abhängigkeit, Zumutbarkeit an Wegstrecken & Wegzeiten, Wohnort als Bezugsgruppen–Orientierung, Schuleinzugsbereich, u. a. m.) sind zu berücksichtigen (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 8 Abs. 1 u. 4 SGB VIII; Förderung in Tageseinrichtungen § 22a SGB VIII),
- (9) die Bedürfnisse und Rechte der Eltern (Zumutbarkeit an Wegstrecken & Wegzeiten, Angebots–Vielfalt und –Qualität hinsichtlich pädagogischer Handlungskonzepte, u. a. m.) sind zu berücksichtigen (§ 22a SGB VIII).
- (10) die Veränderungen der Infrastrukturen und zukünftige Planungsprozesse in den Kommunen sind zu berücksichtigen.

Die oben genannten Punkte (1) bis (10) sind als Leitlinien bei der geplanten Erstellung eines kommunalen KiTa-Entwicklungsplans zu beachten.

Es ist vorgesehen, dass ab dem Jahr 2023 nur Kindertageseinrichtungen einer Kommune in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden, die einen KiTa-Entwicklungsplan vorlegen können. Gemäß § 12a Abs. 5 KiFöG darf der örtliche Träger der Jugendhilfe die ihm nach § 12 Abs. 2 KiFöG gewährten Zuweisungen nur an solche Träger von Kindertageseinrichtungen weiterleiten, die in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG aufgenommen sind.

Ausnahmegenehmigungen zur Überschreitung der Kapazität gemäß Betriebserlaubnis werden ab dem Jahr 2023 nur noch für Kindertageseinrichtungen in Kommunen gewährt, die einen von der betreffenden Kommune genehmigten KiTa-Entwicklungsplan vorlegen können.

Ebenso ist ab dem Jahr 2023 die Vergabe von Fördermitteln für Kindertageseinrichtungen durch den Landkreis nur noch möglich, wenn ein von der betreffenden Kommune genehmigter KiTa-Entwicklungsplan vorliegt. Auch in Stellungnahmen des Landkreises/Jugendamts zu Fördermittelanträgen für Kindertageseinrichtungen ist ab dem Jahr 2023 die Befürwortung für die Vergabe von Bundes- und Landesmitteln an das Vorliegen eines genehmigten KiTa-Entwicklungsplans der Gemeinde gebunden.

Nur auf diese Weise können die wachsenden Finanzierungskosten für die einzelnen Kostenträger (Land, Landkreis, Kommunen und Eltern) auf eine angemessene Höhe begrenzt werden.

6.3 Handlungsschwerpunkt B – Personelle Ressourcen gewährleisten Sicherung des Personalbestandes angesichts Spezialisierungen, Generationen- übergang und Fachkräftemangels, Erhalt und Ausbau der Fachkräfte mit Professionalisierung und Spezialisierung und Personal- und Organisations- entwicklung als Aufgaben der Kommunen und Träger in den KiTa`s einerseits und als Aufgaben des Landkreises in der Verwaltung andererseits

Die pädagogischen Fach- und Hilfskräfte (unterstützt durch technische Fach- und Hilfskräfte und sonstige Personalkräfte) stellen eine Schlüssel-Ressource der Kindertageseinrichtungen dar. Persönlichkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Fachkräfte bieten die Garantie dafür, das KiTa`s den gesetzlichen Betreuungs-, Förder- und Bildungsauftrag (§ 22 - 24 SGB VIII; §1 KiFöG) erfolgreich im Interesse von Kindern, Eltern, Familie und Gesellschaft erfüllen.

Drei Haupt-Einflussfaktoren bedingen die Entwicklungen der letzten Jahre im Personalbereich:

(1) Die zunehmende Aufgabenerweiterung (Bildungspläne, Elternarbeit, Gestaltung von Übergängen, Vernetzung und Kooperation, Inklusion, u. a. m.) bei gleichzeitiger Spezialisierung der Tätigkeiten führt einerseits zu einem verstärkten Fort- und Weiterbildungsbedarf der Fachkräfte und andererseits zur Schaffung von auf einzelne Aufgabenbereiche spezialisierten Personalstellen (mit Förderung/Unterstützung als Arbeitszielen) sowie den Auf- und Ausbau eines multiprofessionellen Teams (Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger, Logopäden, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Sprachfachkräfte, Fachkräfte Soziale Arbeit, KiTa-Sozialarbeit, Inklusions-Fachkräfte). Nähere Ausführungen finden sich im Abschnitt "4.1.2 Personelle Ausstattung (S. 37-45) und Abschnitt "4.2 Professionalisierung und Spezialisierung" (S. 55-63) sowie Abschnitt "4.4. Kinder mit besonderen Bedürfnissen" (S. 75-79).

(2) Aufgrund der Altersstruktur des Personals ist in den nächsten 10 Jahren ein verstärkter Generationenübergang bzw. -wechsel zu bewältigen. Im Jahr 2020 sind 33% der pädagogischen Fach- und Hilfskräfte der Kindertageseinrichtungen im Landkreis älter als 55 Jahre (siehe Tabelle 15, S. 43). In den nächsten 6 Jahren sind damit die Personalstellen von 322 Personen (von insgesamt 988) neu zu besetzen. Bei der Anzahl der Nachbesetzungen ist aber auch die Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2020 und damit der zu erwartende Bedarf an Betreuungsplätzen zu berücksichtigen (siehe "Handlungsschwerpunkt A", S. 89). Die Entwicklung der Personalstruktur nach Regionalbereich und Kommune bis 2030 ist im ANHANG (Tabelle 46 - ANHANG bis Tabelle 50 - ANHANG, S. 87-89) zu finden.

(3) Den KiTa-Trägern gelingt es zunehmend schwerer, pädagogisches Personal in notwendiger Anzahl mit ausreichender Qualifikation für die KiTa-Einrichtungen zu finden. Die Kindertagesbetreuung steht bei der Gewinnung von Fachkräften (Fachkräftegebot nach § 21 Abs. 3 u. 4 KiFöG, § 72 SGB VIII) in Konkurrenz mit vielen anderen Berufszweigen. Die Auswirkungen des Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt erschweren auch die Personalgewinnung im Bereich der Jugendhilfe. Kurzfristigkeit und Häufigkeit von personellen Veränderungen (Stellenwechsel, Krankheitsausfälle, Elternzeiten) stellen zusätzliche Herausforderungen dar.

Folgende Lösungsansätze sollten durch die einzelnen Verantwortlichen in den nächsten Jahren gezielt aufgebaut bzw. ausgebaut werden:

(3a) Träger und Einrichtungen sind aufgrund dieser Entwicklungen angehalten, angemessene und ausreichende Konzepte und Strategien zur Personalgewinnung und -besetzung zu entwickeln. Im Rahmen der LEQ-Vereinbarung soll ab dem Jahr 2023 ein Passus aufgenommen werden, der die Träger zur Vorlage einer Konzeption zur Personalgewinnung und -besetzung verpflichtet.

Neben einer guten Altersdurchmischung ist dabei die multiprofessionelle Zusammensetzung des Teams zu beachten.

Verstärkte Kooperation/Vernetzung mit regionalen Ausbildungsstätten für Berufe im pädagogischen Bereich in Form von Praktika, Anerkennungsjahr u. a. m:

- Berufsbildende Schulen Mansfeld-Südharz (BbS-MSH)
- Fach- und Berufsschulen Donner + Kern, Standort Eisleben
(Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher/anerkannten Erzieherin)
- Fach- und Berufsfachschulzentrum Halle
– Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft (EBG)
(Ausbildungsrichtungen: Staatlich geprüfte(r) Sozialassistent/in, Staatlich anerkannte(r) Heilpädagoge/in, Staatlich anerkannte(r) Erzieher/in, Sonderpädagogische Zusatzausbildung (SPZ), Staatlich anerkannte(r) Heilerziehungspfleger/in, Staatlich anerkannte(r) Ergotherapeut/in)
- IBKM gemeinnützige Schulträger GmbH - Freie berufliche Schule für Therapie, Pädagogik und Pflege in Heldringen (Ausbildungsrichtungen: Kinderpfleger/Kinderpflegerin, Erzieher/Erzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin, Ergotherapeut/Ergotherapeutin)
- Fachhochschule Erfurt – Bachelor of Arts - Pädagogik der Kindheit

bieten sich als mögliche Bausteine an. Für Leitungsfachkräfte, aber auch die pädagogischen Fachkräfte ebenso wie für den Träger ergibt sich aus einer solchen Partnerschaft die Möglichkeit, frühzeitig neue Fachkräfte zu gewinnen und deren Leistungsfähigkeit und Teamfähigkeit einzuschätzen. Gleichzeitig erhöht sich der Arbeitsaufwand und erweitert sich das Aufgabenfeld durch die Ausbildungsbegleitung. Es gilt ein Konzept für die Anleitung und Begleitung von Berufs-/Anerkennungspraktikantinnen zu entwickeln und in der praktischen Arbeit umzusetzen. Mögliche Konzeptinhalte sind: Aufgaben und Gestaltung der Praxisanleitung, Zuständigkeiten, die Kooperation und der Austausch mit den schulischen bzw. hochschulischen Ausbildungsstätten sowie die Bewertung des Ausbildungserfolges am Lernort Praxis.

(3b) Personal- und Organisationsentwicklung ergänzen das Konzept zur Personalgewinnung und -besetzung. Die Entscheidung einer Fachkraft für einen Arbeitgeber wird heute schon und verstärkt in der Zukunft nicht nur durch angemessene Vergütung sondern auch durch attraktive Rahmenbedingungen beeinflusst. Flexible Arbeitszeitmodelle, Fortbildungs- und Supervisionsangebote, Team-Arbeit und fachliche Leitung bieten Trägern und Einrichtungsleitungen zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten, um Fachkräfte zu gewinnen und zu halten (siehe "6.6 Handlungsschwerpunkt E – Rahmenbedingungen gestalten", S. 98).

(3c) Die positiven Erfolge des Ausbaus der Fachkräfte (KiTa-Sozialarbeit, Fachkräfte Soziale Arbeit (FSA)) sollen genutzt und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und finanziellen Ressourcen weiter ausgebaut werden. Aus der KiTa-Landschaft ist das zusätzliche Fachpersonal, insbesondere im Hinblick auf komplexere Familienkonstellationen und Kinder mit besonderen Bedürfnissen, nicht mehr wegzudenken. Seit Beginn des Fachkräfteausbaus 2019 können positive Erfolge im Kinderschutz, der Elternarbeit, der Kooperation zwischen Behörden, etc. festgestellt werden. Diese Fortschritte sind zu festigen und auszubauen (siehe Abschnitt "4.2.3 KiTa-Sozialarbeit" und Abschnitt "4.2.4 Fachkräfte Soziale Arbeit" (S. 61-63) sowie Abschnitt "4.4. Kinder mit besonderen Bedürfnissen" (S. 75-79). Gleiches gilt für Fachkräfte anderer Spezialisierungen wie z. B. Sprachfachkräfte, Kinderschutzfachkräfte, Inklusionsfachkräfte, Ergotherapeuten, Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger (siehe Abschnitt "4.1.2.1 Pädagogische Fach- und Hilfskräfte", S. 37-39 und Abschnitt "6.5 Handlungsschwerpunkt D – Teilhabe und Integration fördern", (S. 96)).

(3d) Im Hinblick auf die Reform des SGB VIII vom Juni 2021 soll der Fachkräfteausbau auch im KiTa-Bereich weiter vorangetrieben werden, um die entsprechenden Themen der Reform:

- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung (Erziehungsziele, § 1 SGB VIII; Behindertenbegriff, § 7 Abs. 2 SGB VIII; Jugendhilfeplanung, § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII; Qualitätsentwicklung, § 79a S. 2 SGB VIII; Pflicht zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse, § 22a Abs. 4 SGB VIII),
- mehr Prävention (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB),
- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 8 Abs. 1 u. 4 SGB VIII; Förderung in Tageseinrichtungen, § 22 SGB VIII)

fachlich umsetzen zu können.

(3e) Die Erweiterung bestehender Aufgaben in den vergangenen Jahren und zusätzliche neue Aufgaben durch die SGB VIII Reform 2021 bedeuten für die Arbeitsbereiche Fachaufsicht, Fachberatung und LEQ im Jugendamt des Landkreises eine Vergrößerung des Arbeitsaufwandes. Zur Gewährleistung der Aufgaben sind Handlungserfordernisse zu überprüfen.

6.4 Handlungsschwerpunkt C – Steuerungsprozesse verbessern

Zusammenarbeit und Austausch von Land, Landkreis/Jugendamt, Kommunen, Trägern, Einrichtungen und Eltern durch die Nutzung neuer digitaler Lösungsansätze verbessern, um vorhandene Ressourcen noch besser nutzen zu können

Bisher ist zur Umsetzung der Aufgaben nach § 20 KiFöG (Fachaufsicht) die Software "Laju" eingesetzt worden. Diese Software ist den Anforderungen aber nicht mehr gerecht geworden und wird mit Einführung des "kifoeg.web"-Programmes abgelöst.

Das neue Software-Programm "kifoeg.web" steht den Trägern ab 01.08.2021 zur Verfügung. Das Verfahren "kifoeg.web" wird zum Startzeitpunkt insbesondere die Fachaufsicht sowie das Betriebserlaubnisverfahren unterstützen, bietet darüber hinaus aber zusätzliche entlastende Funktionen, wie z. B. die Erfassung und Übermittlung der Daten für die jährliche Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Der weitere modulhafte Ausbau wird derzeit geplant. So wird in anderen Bundesländern bereits die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen, die Rechtsanspruchssicherung oder die Jugendhilfeplanung durch die Software unterstützt.

Träger von Tageseinrichtungen wurden ab 01.08.2021 aufgefordert, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Daten über das webbasierte Fachanwendungs-Verfahren "kifoeg.web" zu übermitteln. Die Daten sind ebenfalls auf einem aktuellen Stand zu halten und Änderungen unverzüglich vorzunehmen. Der laufende Prozess der Personalmeldung aller Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Landkreis soll bis Ende 2021 abgeschlossen sein. Insgesamt sind hier die Stammdaten von 988 Pädagogischen Fach- und Hilfskräften, 207 Technischen Fach- und Hilfskräften sowie 114 Sonstigen Personalkräften (Stand 2019) durch die Träger/Einrichtungen zu hinterlegen und durch die Fachaufsicht zu prüfen und frei zu geben.

Die Verpflichtung der Einrichtungsträger sowie der Kommunen zur Auskunftspflicht und Datenverarbeitung ergibt sich aus § 15 Abs. 2 KiFöG.

Für die künftig abzuschließenden Leistungsentgelt-Vereinbarungen mit den Trägern von KiTa's im Landkreis werden die Daten aus dem Programm "kifoeg.web" zu Grunde gelegt.

Die im KiFöG gesetzlich vorgeschriebenen Stundenstaffelungen sind in den jeweiligen Benutzungssatzungen der Kommunen zu berücksichtigen.

Die Träger und Einrichtungen wie auch die verantwortlichen Kommunen sollten zukünftig geeignete Beteiligungsverfahren einsetzen, um Einschätzungen, Zufriedenheit, Anregungen und Wünsche von Eltern und Kindern in angemessener Form erkunden und berücksichtigen zu können.

6.5 Handlungsschwerpunkt D – Teilhabe und Integration fördern

Entwicklung eines Konzepts in Zusammenarbeit von Landkreis/
Jugendamt, Kommunen, Trägern und Einrichtungen, um die
Angebotsstruktur der Kindertageseinrichtungen im Landkreis
hinsichtlich des notwendigen Bedarfs an Barrierefreiheit und
Inklusion zu erweitern und zu verbessern

(1) Inklusion erfordert Professionalität auf allen Ebenen und stellt erhöhte Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte, die Fachberatung/Fachaufsicht, externe Fachdienste, die Trägervertreter, aber auch an die Kinder und Eltern. Kindertageseinrichtungen stehen zunehmend vor der Aufgabe, die Forderungen nach einem inklusiven Bildungssystem in die pädagogische Praxis umzusetzen, indem sie alle Kinder und Eltern willkommen heißen. Inklusiv zu denken und zu arbeiten bedeutet, dass nicht von den Kindern und Eltern erwartet wird, dass sie sich anpassen, sondern die Einrichtungen sich nach ihren Möglichkeiten für die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Eltern öffnen. Dies kann jedoch nur umgesetzt werden, wenn den KiTa's entsprechende personelle, fachliche, räumliche und zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden (siehe Abschnitt "4.4.4 Inklusion", S. 78-79).

(2) Insgesamt werden im Jahr 2020 im Landkreis Mansfeld–Südharz 108 (1,39 %) von 7.788 Kindern mit Einschränkungen nach § 35a SGB VIII betreut. Der geringste Anteil der betreuten Kinder liegt im Krippenbereich mit 7 Kindern, im Kindergartenbereich sind es 64 Kinder und im Hortbereich befinden sich 37 Kinder mit Einschränkungen in der Betreuung (siehe ANHANG, Tabelle 186 - ANHANG bis Tabelle 193 ANHANG, S. 195-202).

Der erweiterte Inklusionsbegriff berücksichtigt nicht nur Kinder mit einer Beeinträchtigung erheblichen Umfangs im Bereich körperlicher, geistiger und/oder psychischer Funktionen sondern auch Kinder mit erhöhtem, nicht altersgerechten Betreuungsaufwand aufgrund z. B. besonderer sozialer Lebenslagen (Kinder aus Familien in prekären Lebenssituationen, Alleinerziehende, Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder mit einem Trennungs-/Scheidungshintergrund). Hier liegt der Gesamtanteil bei 16,54 % aller betreuten Kinder im Landkreis. Betroffene Funktionsbereiche sind hier u. a. Sprache, Denken, Gefühle und Soziales Verhalten. Die Entwicklungsrückstände der betroffenen Kinder führen zu einem Mehraufwand in der Betreuung und der Förderung (siehe Abschnitt "4.4.1 Erhöhter nicht altersgerechter Betreuungsaufwand", S. 75 und ANHANG, Tabelle 174 – ANHANG bis Tabelle 185 – ANHANG, S. 187-194).

(3) Barrierefreiheit ist eine Voraussetzung zur gelingenden Inklusion. Im Landkreis MSH sind 15,52 % der Einrichtungen im Jahr 2020 barrierefrei, was die Beeinträchtigung von Kindern hinsichtlich körperlicher Einschränkungen betrifft. Nicht einbezogen sind geistige, psychische und seelische Bedarfe von Kindern. Ein Ausbau der Barrierefreiheit in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis sollte angestrebt werden, wobei jede Kommune mindestens eine barrierefreie Einrichtung vorhalten sollte, die für alle Familien in ihrem Einzugsbereich mit einem zumutbaren Aufwand erreichbar ist.

(4) Insgesamt ist festzustellen, dass die Angebotsstruktur der KiTa's im Landkreis hinsichtlich des notwendigen Bedarfs an Barrierefreiheit und Inklusion einen erheblichen

Erweiterungs- und Verbesserungsbedarf aufweist. Um dem Gesetzesanspruch (Erziehungsziele, § 1 SGB VIII; Behindertenbegriff, § 7 Abs. 2 SGB VIII; Jugendhilfeplanung, § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII; Qualitätsentwicklung, § 79a S. 2 SGB VIII; Pflicht zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse, § 22a Abs. 4 SGB VIII) gerecht zu werden, sollten folgende Maßnahmen durch den Landkreis, die Kommunen und die Träger eingeleitet werden:

(4a) bestehende Angebotsstrukturen sind hinsichtlich der baulichen und der sachlichen Ausstattung zu prüfen, zu verbessern und zu erweitern,

(4b) die bestehenden Angebotsstrukturen sind ebenfalls hinsichtlich der personellen Ausstattung zu prüfen, zu verbessern und zu erweitern (unter Berücksichtigung von "6.3 Handlungsschwerpunkt B", S. 92),

(4c) Initiiert durch die Fachberatung des Landkreises wird die Einrichtung eines institutionsübergreifenden Arbeitskreises "Inklusion – Kinder mit besonderen Bedürfnissen" angeregt. Ziel des Arbeitskreises ist es, in den Bereichen Aufklärung, Fort- und Weiterbildung, Pädagogische Konzepte, Förderprogramme u. a. m. Arbeitsansätze zu erörtern und umzusetzen. Zielgruppe können dabei Träger, Kommunen, Leiterinnen/Pädagogische Fachkräfte, Behörden, Eltern u. a. m. sein.

6.6 Handlungsschwerpunkt E – Rahmenbedingungen gestalten

Erweiterung der Aufgaben der Fachaufsicht und Gestaltung der Aufgaben der Fachberatung durch den Landkreis/das Jugendamt & Weiterentwicklung der Aufgabenbereiche Betreuungsumfang/ Betreuungszeiten, Versorgung/Verpflegung und Arbeitsorganisation/ Qualitätsmanagement durch Kommunen, Träger und Einrichtungen

In den letzten Jahren erleben auch die Fachkräfte in der Verwaltung - ebenso wie die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen - zahlreiche und z. T. erhebliche Veränderungen. Auslöser sind hier Änderungen der gesetzlichen Grundlagen (KiFöG, SGB VIII) sowie z. T. auch Modernisierungsprozesse (siehe 6.4 "Handlungsschwerpunkt C", S. 95)

Das Arbeitsfeld der Fachkräfte des Sachgebiets KiFöG im Jugendamt erfährt zahlreiche Aufgabenerweiterungen bei gleichzeitiger Spezialisierung der Tätigkeiten. So ergibt sich neben der Anpassung von Arbeitsabläufen die Notwendigkeit, einen verstärkten Fort- und Weiterbildungsbedarf der Fachkräfte zu bewältigen, für einzelne Aufgabenbereiche spezialisierte Personalstellen zu schaffen und den Auf- und Ausbau eines multiprofessionellen Teams voran zu treiben.

Veränderungsschwerpunkte bis zum Jahr 2025 ergeben sich vor allem für zwei Bereiche im Sachgebiet:

(1) *Fachaufsicht*. Mit in Kraft treten der SGB VIII Reform zum 10.06.2021 ergeben sich auch Änderungen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen. Dies betrifft besonders die Prüfung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Erteilung der Betriebs-erlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Neben der neuen Kategorie der "Zuverlässigkeit" des Trägers (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) werden die "Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt" und "geeignete Verfahren der Selbstvertretung" neu eingeführt sowie die Beschwerdemöglichkeiten "innerhalb und außerhalb der Einrichtung" konkretisiert (§ 45 Abs. Nr. 4 SGB VIII).

Folgende Kriterien sind künftig bei der Erteilung/Erneuerung einer Betriebserlaubnis für eine KiTa zu prüfen:

- Konzepte zum Schutz vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen,
- Möglichkeiten zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten und
- Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung.

Ebenfalls in den Bereich der Fachaufsicht/Betriebserlaubnis fällt die Kontrolle der Nachweispflicht eines Polizeilichen Führungszeugnisses (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, § 72a BKiSchG). Die Ergebnisse der Einrichtungsbefragung verweisen auf die Notwendigkeit, die Träger regelmäßig und fortlaufend hinsichtlich der Nachweispflichten abzufragen, fehlende Nachweise einzufordern und zu prüfen sowie Maßnahmen zur Vervollständigung zu treffen (gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII). Legt man die Personalausstattung der Einrichtungen im Jahr 2019 zugrunde, umfasst der zu überprüfende Personenkreis 988 pädagogische Fach- und Hilfskräfte, 207 technische Fach- und Hilfskräfte sowie 114 sonstige Personalkräfte – insgesamt 1.303 Beschäftigte (siehe Abschnitt "4.1.2.4 Beschäftigungsvoraussetzungen – Nachweispflichten", S. 44-45).

Hinzu kommt die Einführung und Implementierung der Fachanwendung "kifoeg.web" mit dem Ziel, Arbeitsprozesse der Fachaufsicht und des Betriebserlaubnisverfahrens durch digitale Verfahrensprozesse zu optimieren (siehe "6.4 Handlungsschwerpunkt C", S. 95).

(2) *Fachberatung.* Ziel der Fachberatung ist es, die Kindertagesbetreuung professionell und qualitativ weiterzuentwickeln. Durch Vermitteln von sachlichen Informationen und fachlichem Wissen sollen den pädagogischen Fachkräften Grundlagen für Entscheidungen und Handlungsmöglichkeiten gegeben werden. Die Fachberatung unterstützt bei der Gestaltung von Veränderungsprozessen und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit.

Bis einschließlich 31.03.2021 hat der LK MSH in der Zuständigkeit für 116 Einrichtungen und 11 Tagespflegestellen über eine Vollzeitstelle als Fachberatung verfügt. Mit Einführung des "Gute-KiTa-Gesetzes" konnte der Arbeitsbereich zum 01.04.2021 um zwei zusätzliche Fachberaterinnen erweitert werden. Für die Finanzierung gewährt das Land Sachsen-Anhalt jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 31. Dezember 2022 eine jährliche Zuweisung in Höhe von 130.000,00 Euro ("Gute-KiTa-Gesetz"; § 22 KiFöG).

Auf Grund der Ergebnisse aus der Einrichtungen-Befragung und der Eltern-Befragung (siehe Abschnitt "5. Zufriedenheit, Anregungen und Wünsche von Eltern und Kindern, S. 80-86) entsteht z. Z. eine Konzeption, die Arbeitsbereiche, Ziele, Adressaten und Methoden der Fachberaterinnen beschreibt und Festlegungen für die Gestaltung der Fachberatung im Landkreis bis zum Jahr 2025 trifft (siehe Abschnitt "4.2.1 Fachberatung und Fachaufsicht", S. 55-58 und Abschnitt „6.3 Handlungsschwerpunkt B“, S. 92-94 sowie Abschnitt "6.7 Handlungsschwerpunkt F – Pädagogische Qualität ausbauen", S. 102-105).

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtungen ergeben sich für Träger und Kommunen folgende Handlungserfordernisse mit dem Ziel, die betreffenden Bereiche bis zum Jahr 2025 unter Mitwirkung der KiTa-Fachberatung als "Impulsgeber" weiter zu entwickeln:

(3) *Betreuungsumfang und Betreuungszeiten.* Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen sollen dem Wohl der Kinder und den Bedarfen ihrer Eltern Rechnung tragen. Die individuellen Bedürfnisse sind regelmäßig von den Trägern zu hinterfragen und anzupassen. Um einen kontinuierlichen Betreuungsbedarf abzudecken, ist durch die Fachberatung konzeptionell in der Qualitätsentwicklung darauf hinzuwirken, dass Einrichtungen, welche noch keine Kooperationsvereinbarung mit einer Vertretungs-KiTa haben, eine solche zur Absicherung von Schließzeiten vereinbaren.

(4) *Versorgung – Verpflegung.* Eine hochwertige und ausgewogene Ernährung und Verpflegung fördert das Wohlbefinden, die Entwicklung und die Gesundheit aller Kinder. Dies gilt auch für die Mahlzeiten in der Kindertagesbetreuung und stellt somit ein Qualitätsmerkmal von frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung dar. So ist nach der Deutschen Gesellschaft für Ernährung "ein wesentlicher Bestandteil einer gesundheitsfördernden Lebensweise das regelmäßige Angebot von ausgewogenen Mahlzeiten sowie das gemeinsame Essen. Eine vollwertige Verpflegung und die Qualität der Ernährung beeinflussen die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder

und sind somit elementare Bestandteile der Gesundheitsförderung". Dieser Anspruch ist von den KiTa-Fachberaterinnen aufzunehmen und mit entsprechenden Fortbildungsangeboten zu steuern (siehe Abschnitt "5.2.3 Verpflegung", S. 82-83).

(5) *Arbeitsorganisationen und Qualitätsmanagement* bilden wichtige Bausteine der Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtungen. Die Qualität der fachlichen Arbeit wird durch Elemente wie Arbeitszeitorganisation, Dienstberatungen und Teamsitzungen, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision in Wechselwirkung mit dem Qualitätsmanagement-System wesentlich mitbestimmt (siehe Abschnitt "4.1.7 Arbeitsorganisation – Qualitätsmanagement", S. 52-55 und Abschnitt "6.3 Handlungsschwerpunkt B - Personelle Ressourcen gewährleisten", S. 92-94).

Kleinstkinder und jüngere Kinder haben besondere Bedürfnisse hinsichtlich der Bindungsqualität und benötigen eine besonders intensive individuelle Zuwendung durch zuverlässige Bezugspersonen. Die Kontinuität der Bezugspersonen ist für diese Altersklasse ein wichtiger Baustein und maßgeblich für die weitere kindliche Entwicklung. Diese ist durch eine gezieltere Dienstplangestaltung und Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Personaleinsatzes zu gewährleisten.

Die fortlaufende berufsbegleitende Qualifizierung in Form von Fort- und Weiterbildungen ist für Erzieherinnen besonders wichtig, weil die pädagogische Arbeit durch verändernde Lebenssituationen von Kindern, aufgrund neuer fachwissenschaftlicher Erkenntnisse und anderen Aspekten immer neuen Herausforderungen ausgesetzt wird. Gemäß § 4 Abs. 8 Satz 2 der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen in KiTa's im Landkreis Mansfeld-Südharz sollte jede pädagogische Fachkraft an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Jahr teilnehmen. Für die Träger wird im Rahmen der LEQ-Verhandlungen eine Pauschale von bis zu 200 EUR pro Fachkraft im Jahr berücksichtigt. Die Ausweitung der stichproben-artigen Überprüfung von Verwendungsnachweisen/Teilnahme-Zertifikaten/Leistungsverträgen im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen wird empfohlen.

Supervision als ein Instrument der Qualitätssicherung reflektiert Konflikte und Fragestellungen in beruflichen Zusammenhängen und gibt fachliche Unterstützung in der Arbeit mit Kindern und Eltern sowie Kollegen und Kooperationspartnern. Sie dient der Optimierung der beruflichen Arbeit, unterstützt die Klärung der beruflichen Rolle, verbessert die Kommunikation und den Umgang mit Konflikten, erweitert soziale Handlungskompetenzen, initiiert Veränderungsprozesse und regt an zu kreativen Problemlösungen, ohne selbst Lösungen vorzugeben. Die Reflexion pädagogischen Handelns und Fallarbeit zu herausfordernden Themen mit Kindern und ihren Familien sind wesentliche Bestandteile in der Supervision in der Kita. Die Einrichtungs-Befragung zeigt, dass im Jahr 2019 die Supervision in 85 % der KiTa's nicht in Anspruch genommen worden ist (siehe ANHANG, Tabelle 83 - ANHANG und Tabelle 84 – ANHANG, S. 114). Die Ausweitung der stichprobenartigen Überprüfung von Verwendungsnachweisen/Teilnahme-Zertifikaten/Leistungsverträgen im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen wird empfohlen.

Die Anforderungen an Leiterinnen sind in den letzten Jahren immer höher geworden, die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Leiterinnen haben sich hingegen nicht verändert. Je nach Aufgabenprofil der Leitung ist zu überprüfen, ob die Empfehlungen der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen zu erweitern sind.

Der Qualitätsanspruch an alle Träger von Kindertageseinrichtungen ist, dass jede KiTa in den nächsten 5 Jahren über entsprechendes Leitungspersonal verfügt, welches einen zertifizierten Leitungskompetenzkurs oder vergleichbare Qualifikationen nachweisen kann. Die KiTa-Fachberatung erhält den Auftrag zu ermitteln, wie viele Einrichtungen Bedarf an einer entsprechenden Ausbildung von Führungskräften haben, auch im Hinblick der Nachfolger von Leitungspersonen, welche in den nächsten Jahren in Ruhestand gehen. In Zusammenarbeit mit z. B. dem Landesjugendamt sind dann entsprechende Fortbildungsangebote zu organisieren.

6.7 Handlungsschwerpunkt F – Pädagogische Qualität ausbauen

Weiterführung der Strukturen und Prozesse der Einrichtungen/
Träger zur Qualitätsentwicklung in Zusammenarbeit von
Landkreis/Jugendamt, Trägern und Einrichtungen mit den
Schwerpunkten Eingewöhnung/Übergänge, Kinderschutz,
Beteiligung/Partizipation, Vernetzung und Kooperation

Gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG hat jede Tageseinrichtung nach einer Konzeption und einem frei wählbaren Qualitätsmanagement zu arbeiten. Ansinnen und Anspruch des SGB VIII sowie des KiFöG sind, dass eine Vielfalt der Träger und Konzepte einschließlich Qualitätsmanagementsysteme besteht. Der große Anteil an KiTa's im Landkreis arbeitet nach dem "7-Schritte-Verfahren"; dem "KIQU-Kita-Programm/Qualität für Kinder" oder die Evaluation erfolgt anhand Träger-/Einrichtungintern entwickelter Qualitätsstandards. Eine genaue Übersicht, nach welchen Standards die KiTa's in den jeweiligen Kommunen arbeiten, ist im ANHANG (Tabelle 85 - ANHANG bis Tabelle 90 - ANHANG, S. 115-117) zu finden (siehe Abschnitt "4.1.7.1 Qualitätsmanagement", S. 52-54).

Eine wesentliche Aufgabe der KiTa-Fachberaterinnen ist die Begleitung der Träger/Einrichtungen beim Aufbau und der Weiterentwicklung der Strukturen und Prozesse. Die Umsetzung der im Qualitätshandbuch gemäß des von der Einrichtung ausgewählten Qualitätsmanagementsystems beschriebenen Prozesse und Strukturen in die einzelnen Handlungsfelder der praktischen Arbeit sind dabei das Ziel.

Die Qualitätsentwicklung verschiedener pädagogischer Handlungsfelder (siehe Abschnitt "4.3 Pädagogische Konzeption - Schwerpunkte", S. 64-74) ist auch im Hinblick auf die Reform des SGB VIII 2021 im KiTa-Bereich weiter auszubauen. Es gelten für die Fachberatung und die Träger/Einrichtungen die entsprechenden Themen der Reform:

- Verstärkung des Kinderschutzes (§ 8a Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 1 und 2 KKG, § 5 KKG)
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung (Erziehungsziele, § 1 SGB VIII; Behindertenbegriff, § 7 Abs. 2 SGB VIII; Jugendhilfeplanung, § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII; Qualitätsentwicklung, § 79a S. 2 SGB VIII; Pflicht zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse, § 22a Abs. 4 SGB VIII),
- mehr Prävention (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB),
- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 8 Abs. 1 u. 4 SGB VIII; Förderung in Tageseinrichtungen, § 22 SGB VIII)

fachlich in Theorie (Dokumentation durch QM-System) und Praxis (alltägliche Arbeit mit Kindern, Eltern, Kollegen und Kooperationspartnern) umzusetzen.

(1) Übergänge gehören zu den einzelnen Lebens- und Entwicklungsabschnitten eines jeden Menschen und bedeuten immer eine Herausforderung, insbesondere für Kinder. So sind die Übergänge von der Familie zur KiTa (I), innerhalb der Einrichtung in die

nächste Altersgruppe (II) und von der KiTa in die Grundschule (III) als wichtige Meilensteine der frühkindlichen Bildung zu berücksichtigen. Gelungene Übergangssituationen legen den Grundstein für ein erfolgreiches, positives, lebenslanges Lernen. Die Gestaltung der Übergänge wird im ANHANG (Tabellen 124 - ANHANG bis Tabelle 132 - ANHANG, S. 140-148) detaillierter dargestellt.

Der Ausbau der Übergangnetzwerke von KiTa zur Grundschule soll in den nächsten Jahren weiterhin im Fokus stehen. Die Begleitung des Ausbaus sowie die Steuerung erfolgt durch das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz und sollte, um den Bedarfen der KiTa's zu entsprechen, flächendeckend umgesetzt werden. Die entsprechende Gestaltung der drei Übergangssituationen I bis III soll künftig in den Konzeptionen aller KiTa's niedergeschrieben werden (siehe Abschnitt "4.3.2 Übergänge", S. 65-67).

(2) Künftig gewinnt der Kinderschutz gesetzlich eine noch höhere Bedeutung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 10.06.2021. Hier wurden wesentliche Änderungen im SGB VIII vorgenommen, die künftig eine bessere und für alle Beteiligten zielorientierte Zusammenarbeit ermöglichen. Der § 8a SGB VIII "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" regelt Auftrag, Verfahrensweise und Gefährdungsmeldung an das Jugendamt für alle Fachkräfte, die in der Jugendhilfe tätig sind, auch für die Fachkräfte in den KiTa's.

Die Einrichtungs-Befragung zeigt, dass sich durch die intensiveren Helfersysteme die Schutzkonzepte verbessert haben und dadurch Kindeswohlgefährdungen früher erkannt und entsprechend bearbeitet und abgewendet werden können. Die detaillierte Darstellung zum Kinderschutz, den Konzepten und der Risikoeinschätzung im Landkreis ist im ANHANG (Tabelle 152 - ANHANG bis Tabelle 157 – ANHANG, S. 168-173) einzusehen.

Bestehende Netzwerke sind fortzuführen und auszubauen. Entsprechende Arbeitskreise und Netzwerktreffen sollen weiterhin regelmäßig erfolgen:

- Arbeitskreis Kinderschutzfachkräfte
 - regelmäßige Netzwerktreffen
 - Auffrischung von Wissen und Fertigkeiten
 - Neuausbildungen
- fachspezifische Ausbildung
- Elternarbeit
 - Aufklärungsarbeit
- Arbeitskreis Kinderschutz
 - schriftliche Kinderschutzkonzepte in allen KiTa-Einrichtungen
 - behördenübergreifende Gespräche
 - landkreiseinheitliche Vorgehensweisen in Gefährdungsfällen
(Einhaltung der Arbeitsschritte: eingehende interne Beratung und Hinzuziehung der INSOFA, um tatsächliche Gefährdungssituationen klar herauszufiltern und notwendige nächste Handlungsschritte strukturiert zu erarbeiten)

Zudem bedarf es der Erstellung eines Schutzkonzeptes, das die Kinder vor unangemessenen pädagogischen Verhalten und Misshandlung in der Einrichtung schützt. Die Träger der Einrichtung tragen Verantwortung dafür, dass ein solches Schutzkonzept erarbeitet und danach gehandelt wird (siehe Abschnitt "4.3.3 Kinderschutz", S. 67-71). Gemäß den aktuellen Qualitätsstandards ist eine räumliche Trennung von Angeboten der Kindertagesbetreuung und anderen Angeboten (z. B. Familienzentren) erforderlich. Die Fachberater sollen die Träger entsprechender Einrichtungen im Wege der partnerschaftlichen Zusammenarbeit dazu beraten.

(3) In allen Einrichtungen des Landkreises Mansfeld-Südharz wird die Beteiligung der Kinder gelebt. Unterschiedliche Formen der Partizipation werden ausgeführt. Den größten Anteil an Beteiligung machen gemeinsame Projektplanungen aus, gefolgt von der Durchführung des Morgenkreises und gemeinsamer Abstimmung. Weitere Beteiligungsformen sind Einzelbefragungen und Kinderkonferenzen. Einzelne Einrichtungen arbeiten situationsbezogen, mit Gruppensprechern oder Wochenplänen (siehe ANHANG, Tabelle 158 - ANHANG und Tabelle 159 – ANHANG, S. 174). Ebenso wie die Kinder am KiTa-Alltag beteiligt werden, nehmen Eltern am Geschehen in den Einrichtungen teil. Im Rahmen der Trägerbefragung werden verschiedene Beteiligungsansätze benannt. Alle Einrichtungen geben den Eltern Mitsprachemöglichkeiten zu unterschiedlichen alters- und entwicklungsspezifischen Themen (siehe ANHANG, Tabelle 160 - ANHANG bis Tabelle 166 – ANHANG, S.175-180).

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Eltern und Familien (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 8 Abs. 1 u. 4 SGB VIII; Förderung in Tageseinrichtungen, § 22 SGB VIII) weiter auszubauen.

Das Interesse von Eltern unterschiedliche Beteiligungsformate zu nutzen, spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Eltern-Befragung wider, nicht zuletzt auch in der hohen Anzahl von Teilnehmern (siehe Abschnitt "5. Zufriedenheit, Anregungen und Wünsche von Eltern und Kindern", S. 80-86).

(4) Seit Inkrafttreten der Novelle des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII/2005) umfasst der gesetzliche Auftrag der KiTa neben der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern auch die Vernetzung und das Zusammenwirken der KiTa mit anderen kind- und familienbezogenen Diensten, Einrichtungen, Personen, Institutionen und Organisationen.

Zu unterscheiden sind dabei (a) Kooperation mit Servicepartnern, (b) Kooperation mit den Eltern und (c) Professionelle Kooperation.

Gefördert wird Kooperation durch:

- Transparenz der handlungsfeldbezogenen Arbeitsansätze, der fachlichen Möglichkeiten aber auch Grenzen des Handelns,
- Bereitschaft zur Kooperation (einschließlich zur Durchführung gemeinsamer Projekte zur gemeinsamen Nutzung der personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen),
- Anerkennung von Expertenstatus aller Beteiligten, gegenseitiges Vertrauen, Kollegialität,
- fachlichen Austausch,

- verbindliche Kooperationsvereinbarungen zur Institutionalisierung von Zusammenarbeit (einschließlich personeller Kontinuität, Zeit und Raum),
- Zielvereinbarungen (z. B. zu Dokumentationsinstrumenten, u. a. m.) und
- Sicherstellung der notwendigen Ressourcen bei den Kooperationspartnern und beim Träger/bei der Einrichtung/beim Jugendamt (vor allem Personal und Zeitbudget)

Kooperationen und Vernetzungs-Aktivitäten sind zu pflegen und nach Möglichkeit und Bedarf zu erweitern (siehe Abschnitt "4.3.5 Vernetzung und Kooperation", S. 72-74).

6.8 Handlungsschwerpunkt G – Tagespflegestellen überdenken

Vorbereitung der Bedarfs- und Maßnahmenplanung im Bereich
Tagespflegepersonen durch die Fachaufsicht/Fachberatung
unter Berücksichtigung der Tagespflegeverordnung – TagesPfIVO
des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.06.2021

Die 11 Tagespflegestellen im Landkreis haben im Jahr 2020 insgesamt 55 Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren betreut.

Im vorliegenden Teilplan sind die Tagespflegestellen aufgrund des großen Unterschieds hinsichtlich Rahmenbedingungen sowie Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Vergleich zu Kindertageseinrichtungen nicht berücksichtigt worden. Aus den gleichen Gründen haben die Tagespflegestellen auch nicht an der Einrichtungs-Befragung teilgenommen. Ebenso wie die Eltern-Befragung sich nicht an Mütter und Väter im Landkreis gewendet hat, deren Kind durch eine Tagespflegeperson betreut wird.

In die nächste Bedarfs- und Maßnahmenplanung werden die Tagespflegepersonen mit einbezogen und berücksichtigt. In diesem Verfahren werden sowohl die Träger/Tagespflegestellen (§ 80 Abs. 4 SGB VIII) wie auch die Eltern der dort betreuten Kinder sowie die Kinder selbst in angemessener Weise beteiligt (§ 80 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Auf der Grundlage der Tagespflegeverordnung (TagesPfIVO des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.06.2021) erörtern, erarbeiten und begleiten Fachaufsicht/Fachberatung des Jugendamts die notwendigen und einzuleitenden Veränderungen im Bereich der Tagespflegestellen bis zur nächsten Teilplanung.

7. Tabellen–, Abbildungs–, Abkürzungs– und Literaturverzeichnis – BERICHT

7.1 Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Betreute Kinder - Entwicklung der Platzauslastung 2016 bis 2020 jeweils am 30.06. und 31.12.</i>	<i>14</i>
<i>Tabelle 2: Durchschnittliche Platzkapazitäten Kinderkrippe, Kindergarten und Hort 2020 der Einheits- und Verbandsgemeinden</i>	<i>15</i>
<i>Tabelle 3: Durchschnittliche Platzkapazitäten, Belegung, Inanspruchnahme und Auslastung in den Kinderkrippen 2020 der Einheits- und Verbandsgemeinden....</i>	<i>16</i>
<i>Tabelle 4: Durchschnittliche Platzkapazitäten, Belegung, Inanspruchnahme und Auslastung in den Kindergärten 2020 der Einheits- und Verbandsgemeinden</i>	<i>16</i>
<i>Tabelle 5: Durchschnittliche Platzkapazitäten, Belegung, Inanspruchnahme und Auslastung in den Horten 2020 der Einheits- und Verbandsgemeinden</i>	<i>17</i>
<i>Tabelle 6: Durchschnittliche Platzkapazitäten und Belegung getrennt nach Kinderkrippe und Kindergarten 2020 der Einheits- und Verbandsgemeinden.....</i>	<i>18</i>
<i>Tabelle 7: Entwicklung der Kostenübernahme gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII der Jahre 2018 bis 2020 im Landkreis Mansfeld–Südharz.....</i>	<i>23</i>
<i>Tabelle 8: Beispiel-Berechnung – Krippenbereich – Stadt Sangerhausen → Berechnungswerte</i>	<i>30</i>
<i>Tabelle 9: Beispiel-Berechnung – Krippenbereich – Stadt Sangerhausen → Erläuterung Berechnungsmodell</i>	<i>31</i>
<i>Tabelle 10: KiTa und Tagespflegestellen – Bedarfsprognose – Platzkapazität aufgrund demographischer Veränderungen des Bevölkerungsstandes bis 2030 – Berechnungsszenario B – Krippen–Bereich.....</i>	<i>32</i>
<i>Tabelle 11: KiTa und Tagespflegestellen – Bedarfsprognose – Platzkapazität aufgrund demographischer Veränderungen des Bevölkerungsstandes bis 2030 – Berechnungsszenario B – Kindergarten–Bereich.....</i>	<i>33</i>
<i>Tabelle 12: KiTa und Tagespflegestellen – Bedarfsprognose – Platzkapazität aufgrund demographischer Veränderungen des Bevölkerungsstandes bis 2030 – Berechnungsszenario B – Hort–Bereich</i>	<i>34</i>
<i>Tabelle 13: Verhältnis der freien und kommunalen KiTa´s nach Regionalbereichen, Einheits– und Verbandsgemeinden und im Landkreis insgesamt.....</i>	<i>36</i>
<i>Tabelle 14: Gegenüberstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Vollzeitäquivalente (SOLL) zum tatsächlich eingesetzten Personal (IST) – (Stand: 31.12.2019) getrennt nach Regionalbereichen, Einheits– und Verbandsgemeinden und im Landkreis insgesamt</i>	<i>41</i>
<i>Tabelle 15: Entwicklung der Personalstruktur nach Altersgruppen – 2020 – 2025 – 2030</i>	<i>43</i>
<i>Tabelle 16: Art der Fördermittel nach Regionalbereichen.....</i>	<i>48</i>
<i>Tabelle 17: Anzahl, Art der Eingewöhnungsmodelle – getrennt nach Regionalbereichen, Einheits– und Verbandsgemeinden und Landkreis insgesamt.....</i>	<i>65</i>

<i>Tabelle 18: Gestaltung Übergangsphase Elternhaus – KiTa – Übersicht Methoden/ Techniken getrennt nach Landkreis insgesamt und den Regionalbereichen</i>	<i>66</i>
<i>Tabelle 19: Kinderschutzkonzepte nach § 8a) SGB VIII im Verhältnis zu den Ein- richtungen – differenziert nach Regionalbereichen, Einheits- und Verbandsge- meinden und Landkreis insgesamt.....</i>	<i>69</i>
<i>Tabelle 20: Verfahrensweisen im Fall einer Kindeswohlgefährdung getrennt nach Regionalbereichen – Vergleich Jahre 2017 und 2019.....</i>	<i>71</i>
<i>Tabelle 21: Barrierefreiheit von KiTa's im Landkreis insgesamt und differenziert nach Regionalbereichen</i>	<i>76</i>

7.2 Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Durchschnittliche Kapazitäten und Belegungen 2020 Landkreis Mansfeld-Südharz getrennt nach Kinderkrippe, Kindergarten und Hort</i>	17
<i>Abbildung 2: Finanzierung der Gesamtkosten KiTa's 2020 - 4-Säulen-Prinzip (ohne Tagespflege)</i>	19
<i>Abbildung 3: Durchschnittliche Platzkosten 2019/2020 der Einheits- und Verbandsgemeinden getrennt nach Kinderkrippe, Kindergarten und Hort</i>	20
<i>Abbildung 4: Vereinbarungsstand der Einheits- und Verbandsgemeinden in den Jahren 2019 und 2020</i>	20
<i>Abbildung 5: Durchschnittliche Kostenbeiträge 2019/2020 der Einheits- und Verbandsgemeinden getrennt nach Kinderkrippe, Kindergarten und Hort</i>	21
<i>Abbildung 6: Verhältnis der bewilligten Fallzahlen in der Kostenübernahme zu den betreuten Kindern der Jahre 2018 bis 2020 im Landkreis Mansfeld-Südharz</i>	22
<i>Abbildung 7: Demographische Entwicklung der Gesamtbevölkerung in Relation zur Entwicklung der Altersgruppe der 0– bis unter 14–jährigen Kinder und Jugendlichen im Landkreis Mansfeld–Südharz von 2010 bis 2020</i>	25
<i>Abbildung 8: Demographische Entwicklung der einzelnen relevanten Altersgruppen im Landkreis Mansfeld–Südharz von 2010 bis 2020</i>	26
<i>Abbildung 9: Demographische Entwicklung der Gesamtbevölkerung in Relation zur Entwicklung der Altersgruppe der 0– bis unter 14–jährigen Kinder und Jugendlichen im Landkreis Mansfeld–Südharz von 2020 bis 2030</i>	26
<i>Abbildung 10: Demographische Entwicklung der für die KiTa–Bedarfsplanung vorzuhaltenden Betreuungsplätze für die relevanten Altersgruppen im Landkreis Mansfeld–Südharz von 2020 bis 2030</i>	27
<i>Abbildung 11: Übersicht Beschäftigte Stand 2019 getrennt nach pädagogische Fach– und Hilfskräfte, technische Fach– und Hilfskräfte und sonstige Fachkräfte (z. B. Praktikanten)</i>	37
<i>Abbildung 12: Krippen–Kinder, Kindergarten–Kinder und Hort–Kinder mit und ohne Migrationshintergrund Landkreis insgesamt</i>	59
<i>Abbildung 13: Krippen–Kinder, Kindergarten–Kinder und Hort–Kinder mit und ohne Migrationshintergrund nach Einheits– und Verbandsgemeinden</i>	60
<i>Abbildung 14: Einsatz Kinderschutzfachkräfte zu vorhandenen Einrichtungen nach Regionalbereichen</i>	68
<i>Abbildung 15: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a) SGB VIII in den KiTa`s nach Regionalbereichen der Jahre 2017 – 2018 – 2019</i>	70
<i>Abbildung 16: Beteiligungsformen im Landkreis</i>	72
<i>Abbildung 17: Barrierefreiheit von KiTa`s nach Einheits- u. Verbandsgemeinden</i>	77
<i>Abbildung 18: Informationsstand von Leitung, Mitarbeiterinnen und Trägern zum Arbeitsfeld Inklusion, differenziert nach Einheits– und Verbandsgemeinden</i>	79

7.3 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BE	Betriebserlaubnis
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
ca.	cirka
D-ProCon	Demografische Analysen/Prognosen und Controlling
e. V.	eingetragener Verein
etc.	et cetera
EUR	Euro
Gute-KiTa-Gesetz	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der KiTa-Kindertagesbetreuung
DEG	Deutsche Gesellschaft für Ernährung
ff.	fortfolgende
FSA	Fachkräfte Soziale Arbeit
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hrsg.	Herausgeber
i. H. v.	in Höhe von
INSOFA	Insoweit erfahrende Fachkraft
JHA	Jugendhilfeausschuss
KiFöG LSA	Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KiTa	Kindertagesstätte/Kindertageseinrichtung
KitaFinHG	Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung bei Kindern
KiTaSA	KiTa-Sozialarbeit
KiQuTG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz)
KJHG LSA	Kinder- und Jugendhilfegesetz Land Sachsen-Anhalt
LEQ	Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung
LK MSH	Landkreis Mansfeld-Südharz
lt.	laut
MPS	Mindestpersonalschlüssel

Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnlichem
öTrJH	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
QM	Qualitätsmanagement
QMS	Qualitätsmanagementsystem
QSM	Qualitätssicherungsmaßnahmen
RB	Regionalbereich
S.	Satz (im Zusammenhang mit einem Paragraphen)
S.	Seite (im Zusammenhang mit der Quellenangabe)
Std.	Stunden
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Achstes Buch)
TWSD	Trägerwerk Soziale Dienste
u.	und
u. a.	unter anderem
u. a. m.	und andere mehr
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent
z. B.	zum Beispiel

7.4 Literaturverzeichnis

- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.). (2020). Orientierungshilfe "Kita-Träger als Qualifikationsfaktor": Qualitätskriterien für die Tätigkeit von Kita-Trägern aus Sicht der Betriebserlaubnisbehörden. Köln.
- Deutscher Verein. (2012). Empfehlung zur konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung.
- Kita.de (o. J.). News und Wissensbereich. Berlin.
URL: www.kita.de.
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2021). Arbeitshinweise zur Erteilung/ Versagung einer Betriebserlaubnis für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Magdeburg
URL: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjugvers/501/KITA/Dokumente/Arbeitshinweise_Betriebserlaubnis.pdf.
- Landkreis Mansfeld-Südharz. (2018). Elternratgeber Schulstart. Sangerhausen: Eigener Druck.
- Martin R. Textor. (2016). Kindertagesbetreuung. Würzburg.
URL: www.kindertagesbetreuung.de.
- Martin R. Textor / Antje Bostelmann. (2020). Das Kita-Handbuch
URL <https://www.kindergartenpaedagogik.de/>
- Maykus, St.; Schone, R. (Hrsg.). (2010). Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen, Perspektiven. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Verlag GmbH.
- Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.). (2019). Bildungsprogramm "Bildung elementar" Sachsen-Anhalt. Magdeburg, 3. Auflage.
- Wolfgang Tietze, Susanne Viernickel. (Hrsg.). (2016). Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder. Ein nationaler Kriterienkatalog. Berlin, Düsseldorf, Mannheim: Cornelsen Verlag Scriptor, 5. Auflage.